Das Finanzwesen der Stadt Friedberg in der Wetterau seit ihrer Zugehörigkeit zu Hessen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Osman Grosholz
Referendar aus Konstantinopel.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

Referent:
Reichsrat und Geheimer Hofrat Professor Dr. G. v. Schantz.

Meiner geliebten Braut!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0007

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung verdankt ihre Entstehung der Anregung meines verehrten Lehrers Herrn Prof. Dr. iur. et phil. Magnus Biermer in Gießen. Sein Interesse beförderte meine Arbeit ganz ungemein, so daß ich ihm an erster Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

Es war keine geringe Mühe, das noch nie gesichtete Akten- und Zahlenmaterial zu sammeln und die zu dieser Arbeit notwendigen statistischen Aufstellungen anzufertigen. Ein ordentliches Fortkommen hierin verdankte ich vor allem den Herren Ökonomierat G. Falck und Archivar Oberlehrer F. Dreher zu Friedberg, die mich in bereitwilligster Weise und mit größter Liebenswürdigkeit in die Geschichte Friedbergs einführten und mir damit die Ausarbeitung des Themas ermöglichten. Besonders Herr Ökonomierat G. Falck erleichterte mir die Arbeit sehr wesentlich durch sein großes Vertrautsein mit der Geschichte seiner Vaterstadt und durch die reichen Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse und der Handhabung der einzelnen Vorschriften. Beiden Herren möchte ich an dieser Stelle nochmals meinen wärmsten Dank für ihre tätige Beihilfe aussprechen.

Meinen verbindlichsten Dank sage ich auch dem Herrn Bürgermeister Stahl und dem Herrn Kreisrat Schliephake, die mich durch die zuvorkommende Überlassung des nötigen Aktenmaterials der betreffenden Behörden bereitwilligst unterstützt haben. Ebenso danke ich vielmals allen denjenigen, die meiner Arbeit ein tätiges Interesse entgegengebracht und mir durch ihre Auskünfte zur Vollendung der Abhandlung verholfen haben.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Die Entwicklung der Stadt Friedberg in der Wetterau 1
Die Bevölkerung Friedbergs 6
Das Finanzrecht der Stadt Friedberg 7
Die Organisation der Finanzverwaltung 8
Periode bis zum Jahre 1809 8
Periode von 1809 bis 1823 12
Periode von 1824 bis 1910 14

Zweiter Teil.

Ausgaben für kommunale Zwecke 17
Ausgaben für bauliche Zwecke 19
Das Armenwesen 22
Das Schulwesen 30
Die Ausgaben für Straßenbeleuchtung 35
Die Ausgaben für Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr 37
Das Feuerlöschwesen 38
Die Verwaltungskosten 40

Dritter Teil.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen 48
Die Einnahmen aus dem Gemeindebesitz 48
Das Gaswerk 52
Das Wasserwerk 55
Schlußbemerkung über die städtischen Gewerbebetriebe 59

Vierter Teil.

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen 61
A. Die Gebühren und Sporteln im städtischen Haushalt 62
Verwaltungsgebühren 63
Einnahmen aus dem Unterrichtswesen 66
Beiträge zum Straßenbau und zur Straßenunterhaltung 68
Gebühren für Straßenreinigung und Müllabfuhr 71
B. Die Steuern 72
Die indirekte Besteuerung 72
Die indirekte Besteuerung bis zum Jahre 1824 73
Die indirekte Besteuerung seit dem Jahre 1824 77
Die Hundesteuer 79
Die direkte Besteuerung 80
Die Gebühren für Erwerbung des Bürgerrechts 80
Die direkten Steuern bis zum Jahre 1823 81
Die direkten Gemeindesteuern seit dem Jahre 1824 84
Besitzwechselabgaben 90

Seite

Fünfter Teil.

Die außerordentlichen Einnahmen und das städtische Schuldenwesen . 92
Das städtische Schuldenwesen seit dem Jahre 1830 95
Die Schuldentilgung 98

Sechster Teil.

Allgemeine Betrachtung über das Finanzwesen der Stadt Friedberg . . 103
Schlußbemerkung 109

Anlage I 110
Anlage II 116
Anlage III 125

Literaturverzeichnis.

Altmann, S. P., Finanzwissenschaft. Leipzig 1910.

Becker, Die Neugestaltung des Gemeindeumlagewesens in Hessen. Im Finanzarchiv Bd. 29. Stuttgart 1912.

Biermer, Magnus, Die Finanzen des Großherzogtums Hessen. Gießen 1903.

Biermer, Magnus, Neue Steuerreform in Staat und Gemeinde. Gießen 1905.

Biermer, Magnus, Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen. Gießen 1905.

van der Borght, Finanzwissenschaft. Leipzig 1908.

Conrad, J., Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Jena 1909. (3. Teil des Grundrisses zum Studium der politischen Ökonomie.)

Denkschrift der Stadt Friedberg an die Großherzoglich Hessische Ständeversammlung in Darmstadt. Frankfurt a. M. 1820.

Dieffenbach, Ph., Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmstadt 1857.

Eheberg, K. Th., Die Gemeindefinanzen. In Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Eigenbrodt, K. Chr., Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. Darmstadt 1816.

Glässing, G., Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (1899). Im Finanzarchiv Bd. 17. Stuttgart 1900.

Küchler, Fr. Aug., Gesichtspunkte zur Reform der deutschen Gemeindeordnung mit vergleichender Beurteilung der verschiedenen Gesetzgebungen. Gießen 1851.

Küchler, Fr. Aug., Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung im Großherzogtum Hessen. Heidelberg 1854.

Küchler, Fr. Aug., Die gegenwärtige Gemeinde im Großherzogtum Hessen; systematisch bearbeitet und erläutert. Darmstadt 1848 und 1859.

Küchler, Fr. Aug., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen; bearbeitet von A. E. Braun und A. K. Weber. Darmstadt 1885.

Küchler, Fr. Aug., Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogtum Hessen, bearbeitet von Dietz. Darmstadt 1885.

Kurze Geschichte und Beschreibung der Stadt Friedberg und ihrer Umgebung; zusammengestellt und herausgegeben auf Veranlassung der Friedberger Lokalsektion des Großherzoglichen Gewerbevereins. Friedberg 1855.

Rieß, Alfons, Kommunale Wirtschaftspflege. Leipzig 1911.

Sammlung der in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom Jahre 1809 publizierten Verordnungen und höheren Verfügungen. Darmstadt 1816.

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen; herausgegeben von der Zentralstelle für Landesstatistik in Hessen. 2. Ausgabe. Darmstadt 1909.

v. Schanz, G., Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform. Im Finanzarchiv Bd. 2. Stuttgart 1885.

v. Schanz, G., Oktroiertrag in den Gemeinden. Im Finanzarchiv Bd. 4. Stuttgart 1887.

Sunder, Fr., Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900. Jena 1904.

Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. (IV. Hauptabteilung vom Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie.) Leipzig 1883—1901.

Wagner, Heinrich, Das Finanzwesen Gießens unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1904.

Weber, Adolf, Armenwesen und Armenfürsorge. Leipzig 1907.

Zeller, Wilhelm, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1885.

Zeller, Wilhelm, Die Gemeindesteuergesetzgebung im Großherzogtum Hessen. Im Finanzarchiv Bd. 4. Stuttgart 1887.

Zeller, Wilhelm, Das Budgetwesen der Gemeinden im Großherzogtum Hessen. Im Finanzarchiv Bd. 11. Stuttgart 1894.

Die statistischen Daten in vorliegender Arbeit sind folgenden Quellen entnommen:

den Akten des städtischen Archivs und des großherzoglichen Kreisamtes,

den verschiedenen städtischen Rechnungsbüchern,

den Voranschlägen und Belegbänden der entsprechenden Rechnungsbücher,

den Ratsprotokollen.

Erster Teil.

Die Entwicklung der Stadt Friedberg in der Wetterau.

Die Stadt Friedberg, in der reichen und fruchtbaren Wetterau gelegen und auf einem aus der Ebene sich erhebenden Felsrücken erbaut, bestand sechs Jahrhunderte hindurch aus zwei getrennten Körperschaften, nämlich der Kaiserlichen Burg und der freien Reichsstadt Friedberg.

Die innere Verfassung der Burg war folgende: An der Spitze stand der auf Lebenszeit gewählte Burggraf als Chef des Regimentes, das seit 1467 und 1474 aus zwölf Regimentsburgmannen bestand, wovon zwei die Baumeister und sechs die adeligen Sechser bei dem Stadtrat bildeten. Die gemeinen Burgmannen — im Jahre 1806 waren es deren noch 91 — mußten bei ihrer Aufnahme acht Ahnen beweisen. Die Burg hatte das Münzrecht und war seit dem 14. Jahrhundert im Besitze der aus zwölf Dörfern bestehenden Grafschaft Kaichen, 1405 erwarb sie einen Teil der Ganerbschaft Staden.

An der Spitze der Stadt standen der ältere und der jüngere Bürgermeister mit den beiden Rentmeistern. Am 29. Dezember jeden Jahres fand die Wahl statt; der ältere Bürgermeister, der „gestrenge Herr", wurde aus den zwölf Schöffen, der jüngere Bürgermeister aus der Zahl der Senatoren, der sogen. jüngeren Herrn, gewählt. Geringere Gegenstände, z. B. Streitfälle bis zu 5 fl., erledigte der ältere Bürgermeister, wichtigere kamen vor die Audienz. Die eigentliche Regierung und die gesetzgebende Gewalt lag in den Händen des vollen oder auch vollkommenen Rats. An diesem, der jeden Donnerstag zusammentrat, nahmen aber auch der Burggraf und die adeligen Sechser teil. Mit der Zeit hatte nämlich die Burg einen ganz bedeutenden Einfluß auf ihren Nachbarstaat, die Stadt, erlangt.

Hier näher auf die Geschichte der Stadt, der Burg, der ewigen Eifersüchteleien und Streitigkeiten der beiden Körperschaften einzugehen, ist nicht angebracht und gehört auch nicht zur Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Es genügt, die hauptsächlichen geschichtlichen Daten und Wirtschaftsperioden des 19. Jahrhunderts, soweit sie zum besseren Verständnis der Finanzlage der Stadt notwendig sind, kurz anzudeuten.

Laut Patent v. 6. 10. 1802 hatte der Landgraf Ludwig X. von Hessen von der freien Reichsstadt Friedberg „provisorischen Zivilbesitz“ genommen. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß fiel dann die Stadt endgültig an das Haus Hessen-Darmstadt. Zu dieser Zeit war Friedberg noch ein einfaches Landstädtchen mit kaum 300 Bürgern — im ganzen etwa 2000 Einwohnern —, dem man von einstigem Reichtum und Macht nichts mehr ansah. Handel und Gewerbe waren ganz unbedeutend und überschritten nicht den Rahmen des Handwerksmäßigen, wo jeder Meister nur für die Anforderungen der ihm bekannten und beschränkten Kundschaft arbeitete. Friedberg war — wie die Mehrzahl der Stadtrepubliken in damaliger Zeit — das Zerrbild eines Staates geworden, an dem nichts Außergewöhnliches auffiel, als die unverhältnismäßig hohen Schulden. Wie die meisten kleinen Stadtstaaten krankte auch Friedberg an dem gewöhnlichen Übel, an der sogen. „Vetternwirtschaft“. Das Gebiet und damit die Gemarkungsgrenze der Stadt war sehr klein und ist es auch heute noch trotz Eingemeindung der Burg; die Gemarkung Friedberg hat heute ohne Fauerbach 687,02 ha.

Anfangs wollten sich natürlich die Friedberger Bürger mit dem angeblichen Verlust ihrer Freiheit nicht so recht befreunden, ohne daß es aber deshalb zu äußeren Zeichen dieser Unzufriedenheit gekommen wäre. Die Stadt behielt auch zunächst ihre alte Verfassung, ihr Rechnungswesen usw. bei; nur wurde allmählich die Burg ausgeschaltet, und ein landgräflicher, später großherzoglicher Amtmann übernahm die Kontrolle des gesamten städtischen Verwaltungswesens. Erst durch das Organisations-Edikt v. 19. 1. 1809 wurde das Verhältnis von Stadt und Staat richtig geregelt. Soweit in diesem Edikt das Finanzwesen der Stadt geordnet ist, wird hierauf in einem späteren Kapitel ausführlicher eingegangen, während hier kurz die anderen Hauptpunkte mitgeteilt werden sollen. Was die innere Einrichtung der Stadt und ihres Magistrats sowie die Grenzlinie der landesherrlichen und der städtischen Gerechtsame betrifft, so wurde folgendes festgesetzt:

I. Die bisherige „Terminey“, d. h. die Gemarkungsgrenze der Stadt, blieb in ihrem vollen Umfange bestehen.

II. Alle landesherrlichen Gerechtsame werden jetzt ohne Mitwirkung des städtischen Magistrats ausgeübt, namentlich:

a) die bürgerliche, polizeiliche und staatliche Gesetzgebung nebst dem „iure dispensandi“;
b) die Gerichtsbarkeit wird nur noch von den zuständigen, staatlichen Behörden ausgeübt;
c) das „ius sacrorum et circa sacra“ nach seinem vollen staatsrechtlichen Umfang, insbesondere die „Nominations-Rechte“ der Geistlichen und Schullehrer in Friedberg stehen allein dem Landesherrn zu;
d) der Landesschutz wird vom Staate übernommen;
e) ebenso das Steuerwesen und die Fiskalrechte in ihrer ganzen Ausdehnung.

Ferner steht nur dem Staate zu:

f) die Aufsicht über Landeskultur, Handel und Gewerbe; die Leitung der Schul-, Armen- und Medizinal-Anstalten;
g) das Konzessionsrecht zu Mühlen, Wasserwerken, Gebäuden und Wirtschaften sowie das Recht, Straßen und Chausseen anzulegen;
h) die Oberaufsicht über die städtischen Rechte und Einkünfte;
i) die Militär-Konskription.

Überhaupt ist die Regel und die Vermutung, daß alle Hoheitsgerechtsame dem Landesherrn zustehen, insofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme zugunsten des Stadtmagistrats gemacht worden ist.

III. Der Stadtmagistrat soll nur noch aus neun Mitgliedern bestehen; hierzu kommen zunächst die Schöffen und nachher die Senatoren in Betracht, und zwar nach ihrem Dienstalter. Später sollen die Magistratsmitglieder durch die Wahl ergänzt werden, und zwar entscheidet absolute Mehrheit; das neu zu wählende Mitglied ist aus den Vorstehern zu ersetzen; der Gewählte muß sodann von dem Großherzoge bestätigt werden. Von der Wahl soll aber der Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwager eines Ratsmitgliedes ausgeschlossen sein; auch sollen von demselben Handwerk nicht zwei in dem Magistrate sein.

Das Bürgermeisteramt soll, falls nicht einer hierzu ganz untauglich wäre, unter den Magistratsmitgliedern

wechseln. Der jeweilige Bürgermeister bedarf der Bestätigung durch die Regierung zu Gießen.

Die Bürgerschaft ist noch durch drei Repräsentanten oder Vorsteher, die an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, vertreten. Die Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt, und zwar scheidet jedes Jahr einer der Vorsteher aus. Der neugewählte Vorsteher versieht das Amt des Unterbürgermeisters; die Vorsteher müssen durch die vorgesetzte Behörde bestätigt und verpflichtet werden.

IV. Die Obliegenheiten und Rechte des Magistrats sind folgende:

a) die Unterhaltung, Aufsicht und Errichtung der städtischen Gebäude, letzteres aber nur mit behördlicher Genehmigung;

b) die Verwaltung der städtischen Güter und Gefälle mit Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch die Regierung;

c) die Fürsorge für das städtische Schuldenwesen, insbesondere für die geregelte Zinszahlung und Schuldentilgung;

d) die Wahl der städtischen Syndici, die aber der allerhöchsten Bestätigung bedürfen;

e) die Bürgermeisterwahl;

f) die Wahl der Stadtratsmitglieder, die gleichfalls der allerhöchsten Bestätigung unterliegen;

g) die Anstellung der Stadtdiener, Türmer, Nachtwächter, Feldschützen, Hirten, Torpförtner und Totengräber;

h) die pflichtmäßige Schätzung von Immobilien, nötigenfalls unter Zuziehung von Feldgeschworenen und Handwerkern;

i) das „Gehör“ mit Bericht bei Annahme neuer Bürger, Beisassen und Schutzverwandter;

k) die Aufsicht, Verwaltung und Berechnung der milden Stiftungen, jedoch unter landesherrlicher Aufsicht, Leitung und Vorschrift;

l) die Verfertigung der Pfand- und Schuldverschreibungen, der Kauf- und Tauschbriefe, der Ehepakten und der übrigen Kontrakte sowie die Errichtung und Haltung der hierzu nötigen Kontrakten- und Hypothekenbücher, die ihrerseits von der Regierung bestätigt sein müssen;

m) die Aufsicht über Wege und Stege, über Vicinal-, Communikations- und Ackerwege.

Weiterhin werden noch in dem Edikte die städtischen Ämter genau festgelegt, ebenso die Obliegenheiten, die Besoldungen und Anstellungen der einzelnen Beamten geregelt, Tatsachen, die ausführlicher zu behandeln den Rahmen der Arbeit überschreiten. Nur die Stelle bezüglich des städtischen Siegels mag hier angeführt werden, nämlich, „daß die Stadt statt des bisher zum Siegel geführten doppelten Reichs-Adlers den Hessischen Löwen, welcher das besondere städtische Wappen in seinen Klauen halte, führen soll".

Seit dem Zeitpunkte, da die Stadt Friedberg mit dem Großherzogtum Hessen vereinigt war, begann für dieselbe eine neue, bessere Zeit. Ein frischer Zug kam in das ganze Gemeinwesen; alte, aus dem Mittelalter herübergenommene Auswüchse wurden beseitigt, neue Landstraßen angelegt, verschiedene öffentliche Anstalten nach Friedberg gelegt, Handel und Gewerbe nahmen einen erfreulichen Aufschwung. So hat denn auch die Stadt als natürlicher Mittelpunkt einer fruchtbaren und wohlhabenden Gegend eine ständig nach aufwärts sich bewegende Entwicklung gehabt.

Durch die Gemeindeordnung von 1821 wurde dann die Beziehung der Stadt zum Staate, das ganze Verwaltungssystem der Gemeinde von Grund auf und den Zeitforderungen gemäß neu geregelt. Überhaupt greift jetzt die hessische Gesetzgebung Platz und legt die Richtlinie für alle hessischen Gemeinden gleichmäßig fest, weshalb es sich wohl auch erübrigt, hier näher darauf einzugehen. Insoweit sie in dem Finanzwesen der Stadt Friedberg Änderungen hervorrief, werden diese in den entsprechenden Kapiteln ausführlich behandelt werden.

Die Burg Friedberg kam durch die rheinische Bundesakte 1806 unter die Oberhoheit des neuen Großherzogs von Hessen, während sie erst 1819 nach dem Tode des letzten Burggrafen Clemens August Wilhelm von Westphal zusammen mit der Grafschaft Kaichen förmlicher Bestandteil des Großherzogtums wurde. Die Trennung der Stadt und Burg dauerte noch länger fort, und erst 1837 fand die Vereinigung zu einer Gemeinde statt.

Am 1. 4. 1901 wurde die Gemeinde Fauerbach mit ihrer ganzen Gemarkung von 563,91 ha in Friedberg eingemeindet.

In demselben Jahre endlich wurde in Friedberg die Städteordnung eingeführt; der Ehrenbürgermeister ist dem Berufsbürgermeister gewichen, die gesamte städtische Verwaltung macht bedeutende Fortschritte, sie hat an Bewegungsfreiheit und Elastizität gewonnen und wird damit zum weiteren Gedeihen der Stadt beitragen.

Die Bevölkerung Friedbergs.

In der Zahl der Bevölkerung und in der Zunahme derselben ist naturgemäß der erste Anlaß zur Ausdehnung der kommunalen Verwaltungstätigkeit und damit auch die Verpflichtung, die finanziellen Mittel zu deren Ausführung aufzubringen, gegeben. Es ist daher nötig, die jeweilige Bevölkerungszahl der Stadt Friedberg kurz zu betrachten.

Aus der früheren Zeit zuverlässige Angaben über den Stand der Bevölkerung zu geben, ist leider nicht möglich. Eine Volks- oder Kopfzählung fand nicht statt, noch viel weniger wurde hierüber eine amtliche Statistik oder etwas Ähnliches geführt. Im Jahre 1805 wurde die Einwohnerzahl von Friedberg festgestellt, und dies geschah wohl auch nur anläßlich der neuen Besitzverhältnisse. Die Gesamteinwohnerzahl der Stadt in ihrem vollen Umfang einschließlich der Burg belief sich auf 2572 Einwohner, die sich auf die einzelnen Teile wie folgt verteilten:

die eigentliche Stadt	1993	Einwohner
die Burg	401	„
und die Vorstadt zum Garten . .	178	„
Zusammen:	2572	Einwohner

Erst in der Mitte der 30er Jahre finden wir eine amtliche Aufstellung der jeweiligen Einwohnerzahl und können so die Schwankungen genau beobachten. Wir sehen eine ständige Steigerung der Einwohnerzahl Friedbergs bis zum Jahre 1852/53, wo wir mit 5242 Seelen einen Höhepunkt in der Bevölkerungszunahme beobachten. Die folgenden drei Jahrzehnte bringen einen ständigen Rückgang in der Einwohnerzahl, der zwischen 1875 und 1880 zum Stillstand kam, um aber dann durch Zunahme der Bevölkerung verdrängt zu werden. Das stärkste Wachstum haben wir zwischen den Jahren 1900 und 1905, in welcher Zeit sich Friedberg um 2800 Seelen oder um über 46 % vermehrte. Allerdings tritt in diesem Zeitpunkt die Eingemeindung von Fauerbach mit rund 900 Einwohnern ein, aber rechnet man dies ab, so zeigt Friedberg noch immer eine Bevölkerungszunahme von 28 %.

Es ist hier nicht der Platz, näher auf die Gründe und Folgen dieser dauernden Zunahme der Bevölkerung einzugehen, wir haben hier lediglich mit dem Zahlenmaterial zu rechnen.

Die beiden folgenden Tabellen werden die beste Sprache sprechen:

Graphische Tabelle

der Einwohnerzahl der Stadt Friedberg von 1835 bis 1910.

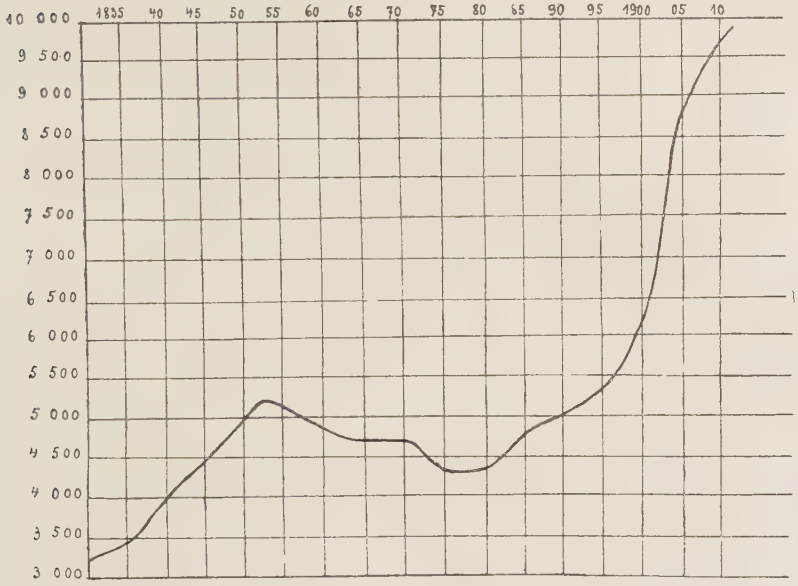

Die Bevölkerung stellte sich in Friedberg:

im Jahre	auf Einwohner	im Jahre	auf Einwohner
1805	2572	1875	4420
1835	3403	1880	4420
1840	3949	1885	4850
1845	4429	1890	5002
1850	4974	1895	5313
1855	5176	1900	6052
1860	4923	1905	8852
1865	4744	1910	9520
1870	4773		

Das Finanzrecht der Stadt Friedberg.

Das Finanzrecht der Stadt Friedberg war in der jeweiligen verwaltungsrechtlichen Grundlage gegeben. Die Gemeinde hat in ihrer Eigenschaft als Korporation, als juristische Person die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten,

ebenso kann sie auch Schulden kontrahieren. Damit nun die Gemeinde ihre öffentlichen Aufgaben, die wieder auf der verwaltungsrechtlichen Grundlage beruhen, erfüllen kann, ist sie gezwungen, auf die Deckung der hierdurch erwachsenen Unkosten Bedacht zu nehmen. Da nun hierzu das Gemeindevermögen nicht ausreicht, so muß der Fehlbetrag durch Gemeindeabgaben oder Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Als freie Reichsstadt, als selbständige Stadt brauchte sich die Gemeinde Friedberg weder in der Besteuerungsart noch hinsichtlich der Besteuerungsgrenze eine Schranke aufzuerlegen. Später als Glied des Großherzogtums Hessen hatte die Stadt natürlich bei der Erhebung und Festsetzung der kommunalen Abgaben nur insofern freien Spielraum, als es sich mit der staatlichen Gesetzgebung vereinbaren ließ.

Wie sich nun das Finanzrecht der Stadt Friedberg im einzelnen gestaltet hat, wie überhaupt das Finanzgebaren der Gemeinde selbst war, und inwieweit sie durch die staatliche Gesetzgebung bedingt war, ergibt sich erst vollständig aus der ganzen Abhandlung.

Die Organisation der Finanzverwaltung.

Die Verwaltung des städtischen Haushaltes erfordert ganz selbstverständlich aus sich selbst heraus und zur ständigen Kontrolle von zuständiger Seite, sowie zur Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit eine bestimmte, geregelte Ordnung auf dem Gebiete des Rechnungswesens. Die Zeit selbst brachte hierin ebenso wie in politischer Hinsicht die größten Verschiedenheiten hervor.

Periode bis zum Jahre 1809.

Zur Zeit, da die Stadt Friedberg an Hessen fiel, und weiterhin bis zum Jahre 1809 begegnen wir noch dem alten Rechnungswesen, wie es sich im Mittelalter ausgebildet und sich dann, wenn auch mit verschiedenen Änderungen, in die Neuzeit hinübergeschleppt hat. Wir finden zwei voneinander unabhängige Rechnungsbücher, nämlich die Rent- und die Schatzungsrechnung. Diese Teilung war in dem Verhältnis der Stadt zur Burg begründet; denn die Rent- oder Stadtrechnung unterlag der Kontrolle und Genehmigung des vollen Rates, bei dem ja die Burg, wie oben gezeigt, eine bedeutende Rolle spielte. Diese Rechnung wurde jährlich abgeschlossen. Die Schatzungsrechnung oder Stadtschatzung dagegen ging die Stadt allein an und stand

auch nur unter dem städtischen Magistrat; sie wurde alle zwei Jahre abgeschlossen. Rein äußerlich betrachtet kann man wohl die Rente als die eigentlich staatliche Rechnung ansehen, während sich die Schatzung als die städtische Rechnung darstellt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber, daß eher die umgekehrte Auffassung richtig wäre; es finden sich in beiden Rechnungen sowohl Ausgaben wie Einnahmen, die einen rein staatlichen oder rein städtischen Charakter tragen.

Die Stadtrente hatte in den letzten Jahren eine durchschnittliche Reineinnahme von 4845 fl. (etwa 8307 Mk.), während diese ohne die Prozente der Erheber und andere Gebühren, die bereits vor Ablieferung der Gelder zur Kasse abgezogen werden, 5119 fl. (etwa 8776 Mk.) im Jahresdurchschnitt betragen hätten. Die Einnahmen und Ausgaben sind bei der Rentrechnung, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, sich so ziemlich gleich geblieben. Als Haupteinnahmequelle dieser Rechnung sind in erster Linie die vielseitig ausgestatteten indirekten Steuern anzusehen, daneben auch noch direkte Steuern, wie z. B. Fronfasten, Herdschilling u. a. m., sowie ein Teil der Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz. Als Ausgaben kommen bei der Rente vor allem in Betracht die Besoldung der verschiedenen städtischen Ämter, die eigentlichen Verwaltungskosten, sowie die Unterhaltung des städtischen Immobilienbesitzes.

Von der Stadtschatzung lassen sich so bestimmte Ausgaben um deswillen nicht berechnen, weil ein großer Teil derselben bloß von besonderen Ereignissen und Zufällen abhängt. Die Einnahmen dieser Rechnung setzten sich hauptsächlich aus den direkten Steuern, wie z. B. dem Zehnten Pfennig, Kriegssteuern, Grundzinsen, Bürgerrechtsgeld u. a. m., sowie aus dem größeren Teil der Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz zusammen. Aus der Schatzung wurden in erster Linie bezahlt: die Kosten für die Stellung des Kontingents, Kriegskosten, ferner die Aufwendungen für die diplomatische Vertretung, sowie die Diäten, Reise- und Prozeßkosten in Angelegenheiten der Stadt. Die Einnahmen und Ausgaben der Schatzung waren im Vergleich zu denen der Rente viel größer; so verhielten sie sich z. B. im Jahre 1800 wie 2 : 1.

Jede der beiden Rechnungen hatte natürlich ihre besondere Schuldenverwaltung, wobei sich das Größenverhältnis der beiden Rechnungen zueinander noch deutlicher zeigt, da die Schatzung etwa $^3/_4$ der Schulden aufgenommen und zu verzinsen hatte.

Hier mögen noch einige Bemerkungen über die Art und Weise, wie das ganze Finanzwesen betrieben wurde, Platz finden, zumal sie auch einen Einblick in die Auffassung und Handhabung

der Rechte und Pflichten in damaliger Zeit geben. Wer ein städtisches Amt innehatte, war damit von einem großen, ja dem größten Teil der direkten Steuern befreit. Da die Besoldung an sich gering war und die Stadt ihre Beamten zu Vielerlei in Anspruch nahm, so hatten sich diese noch mancherlei Nebeneinkünfte zu verschaffen gewußt. Neben der Befreiung von direkten Steuern trat noch eine allerdings geringfügigere von den indirekten Steuern ein; sodann kam hierzu noch, daß die Erheber der verschiedenen Steuern alle Ratsherrn waren, die diese Ämter jährlich unter sich verteilten. Jeder Steuererheber erhielt nun im Durchschnitt 10 % der eingegangenen Gelder, was je nach der Steuer oft erhebliche Summen ausmachte. Auch mit den steuerpflichtigen Bürgern hatte man weitgehende Nachsicht, das fällige Steuerkapital wurde bereitwilligst gestundet, und das oft auf lange Jahre hin. So begegnen wir z. B. in den Rechnungen Fällen, daß einer erst nach zwölf oder noch mehr Jahren seine Steuerquoten bezahlt, ohne daß wir deshalb etwas von einem Zuschlag oder sonst einer Unbequemlichkeit für den Säumigen hätten finden können.

Aber dies läßt sich nur dadurch erklären, daß wir es hier mit einer so kleinen Gemeinde zu tun haben, wo jeder den andern genau kennt und auch ein plötzliches Verlassen der Stadt, da es ja keine Freizügigkeit gab, so gut wie ausgeschlossen war.

Eine weitere Eigentümlichkeit war ferner, daß mehrere fiskalische oder richtiger städtische Einkünfte nicht der Stadt zukamen, sondern der Burg und dem Reich zufielen. Hierher gehören:

a) Die vom Schöffengericht verhängten Strafen bekam die Burg.

b) Die sogen. Konsistorialstrafen fielen der Burg und dem Reiche zu.

c) Die Dispensationsgelder für Proklamationen und für concidierte Copulationen in den Häusern bezog das Reich.

d) An den Dispensationsgeldern wegen Verwandtschaft partizipierten Burg wie Reich in der Weise, daß jede Korporation einen Teil davon erhielt.

e) Besonders nachteilig für die städtischen Einnahmen war der sogen. „Reichssäckel“, von dem die Burg $^1/_8$ bezog, während die übrigen $^7/_8$ unter die Stadtkonsulenten, die Magistratspersonen usw. verteilt wurden. Es handelt sich hierbei darum, daß alle Strafen, die nicht von der Burg eingezogen wurden, namentlich die Polizeistrafen, die Strafen wegen nicht entrichteter Abgaben, die Dispensationsgelder „ab aetate“ bei Männern und die „pro venia actatio“ bei Frauen, die Meistergelder von den

Zünften, die Dispensationsgelder wegen nicht berichteter Wanderschaft — hiervon erhielten allerdings die Zünfte die Hälfte zugebilligt —, ferner die Konzessionsgelder für Schildgerechtigkeiten, für Lederhandel, Mehlhandel usw. zum Reichssäckel gerechnet wurden, was dann für jede Person etwa 25 fl. (= 42,85 Mk.) ausmachte. Hierzu trat aber auch noch das Schlachtgeld, das die Juden vom geschlachteten Vieh bezahlen mußten, nämlich 1 fl. von einem ausgewachsenen Ochsen und 30 Kr. von einem Stück Jungvieh.

Hier mögen noch kurz die besonderen Abgaben der Juden in Friedberg erwähnt werden. Die Juden hatten zu zahlen:

a)	den Fleischschätzern wegen Besichtigung des geschächteten Viehs jährlich	11 fl.	
b)	der Metzgerzunft wegen des Schlachtens . . .	2 „	40 Kr.
c)	an Meßgeld den beiden Bürgermeistern, jedem in jeder Frankfurter Messe je 1 fl. 30 Kr., zusammen	6 „	
d)	an Neujahrgeld:		
	1. dem älteren Bürgermeister	3 „	
	2. dem jüngeren Bürgermeister	1 „	30 „
	3. den beiden Stadtrentmeistern	2 „	
	4. den Schöffen und Senatoren zusammen . .	8 „	40 „
	5. dem Rate der Burg	2 „	15 „
	6. dem Oberpfarrer	4 „	
	7. dem zweiten Pfarrer	2 „	42 „
	8. den beiden Visierern	1 „	20 „
	9. dem Amtsdiener		16 „
	10. den drei Lateinern, womit die drei Schullehrer gemeint sind	2 „	
	11. dem Stadtfähnrich und Stadtwachtmeister .		40 „
e)	von den fünf Märkten dem Marktwachtmeister je 36 Kr. = ...	3 „	
f)	dem Pförtner des Usertors	3 „	36 „
g)	an die Rentey Dorheim	10 „	
h)	an die Stadtkasse:		
	von den Judenbegräbnissen	11 „	42 „
	an Wachtgeld	6 „	
	für die Judentore, die von der Stadt unterhalten werden	2 „	
	Frohnfasten und Herdschilling, nämlich für das kalte Bad — das sogen. Judenbad —, für die Synagoge, die Häuser der Vorsinger und Rabbiner, für den Schulklepper usw. . . .	6 „	44 „
	also zusammen unter h	26 fl.	26 Kr.

Außer dem ständigen Begräbniszins mußte indes noch bei jedem Sterbefall ein Begräbnisgeld von 1 fl. für einen Erwachsenen und von 30 Kr. für ein Kind erlegt werden. Die Gebühr für jede Schlachtung ist bereits oben erwähnt. Weiterhin wurden für sich gesondert von jedem Juden 20 Kr. erhoben außer dem gewöhnlichen Fronfasten, der 1 fl. 20 Kr. bei einem jeden Juden und bei jeder Judenwitwe je nach dem Verhältnis ihres Nahrungsstandes 8—40 Kr. betrug. Die gesamte Judenschaft hatte außerdem an die Stadt 14 fl. 24 Kr. für den sogen. Fastenbraten zu bezahlen sowie 8 fl. für die Berechtigung, Wasser am Schwalheimer Sauerbrunnen holen zu können.

Periode von 1809 bis 1823.

Durch das Organisationsedikt v. 19. 1. 1809 wurde nicht nur die Verwaltung in Friedberg ganz neu organisiert und geregelt, sondern auch das Finanzwesen der Stadt erfuhr eine wesentliche Änderung und Neuordnung. Zunächst fand eine Trennung der verschiedenen städtischen Einnahmen und Ausgaben statt, je nachdem sie einen städtischen oder staatlichen Charakter trugen. Die Beamten werden fest besoldet und ihre verschiedenen Nebeneinkünfte teilweise gestrichen. Die Stadt behält einen Teil der Schulden, während der andere Teil vom Staate übernommen wird. Das wesentlichste und wichtigste Moment in dieser finanziellen Neuordnung ist aber sicher das, daß das gesamte Rechnungswesen vereinheitlicht wurde und der staatlichen Kontrolle und Genehmigung unterlag, wodurch das Ganze in festere und einwandsfreiere Bahnen gelenkt wurde.

Als Haupt- und Grundrechnung wird die sogen. Bürgermeisterei-Rechnung aufgestellt. In dieser finden wir dann die Gesamtheit der städtischen Einnahmen und Ausgaben gebucht, und zwar alles in dem sogen. bureaukratischen Rechnungswesen und genau nach staatlicher Anweisung und Muster. Neben dieser Bürgermeisterei-Rechnung läuft die sogen. Bauinspections-Rechnung her; sie ist aber eigentlich nur ein Teil der ersteren. In der Bauinspections-Rechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für den städtischen Immobilienbesitz geregelt, desgleichen die Einnahmen von den Weg-Geldern und die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Straßen verrechnet; der jeweilige Überschuß wird an die Bürgermeisterei-Rechnung abgeführt. Da Friedberg, wie schon erwähnt, eine unverhältnismäßig hohe Schuldenlast hatte, so sah sich die Regierung veranlaßt, seit dem Jahre 1812 eine dritte Rechnung, die sogen. Schuldentilgungs-Rechnung zuzulassen. Hierdurch suchte man eine geordnete Schuldenver-

waltung und Schuldentilgung zu erreichen, was auch tatsächlich gelang. Als besondere Einkünfte waren der Schuldentilgung die hauptsächlichsten direkten Steuern zugewiesen worden, und ebenso wurden hierher die etwaigen Überschüsse aus der Bürgermeisterei-Rechnung abgeliefert.

Betrachten wir die durch die Neuordnung des gesamten städtischen Finanzwesens hervorgerufenen Änderungen im einzelnen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der eigentliche Besitzstand der Stadt wurde beibehalten, die Einkünfte nahm der Staat, soweit sie irgendwie staatlicher Natur waren, für sich in Anspruch. Am besten lassen sich diese Verhältnisse aus dem entsprechenden Teil des Ediktes ersehen. Vergleiche Anlage I.

Das eigentliche Schuldenwesen der Stadt wird in dem entsprechenden Kapitel ausführlich behandelt werden.

Durch diese Neuordnung waren auch die Aufgaben der verschiedenen Beamten inbezug auf die neue Finanzorganisation andere geworden. Im folgenden soll kurz die Tätigkeit der einzelnen Beamten auf finanziellem Gebiete besprochen werden.

Der Bürgermeister hat die Hauptrechnung über die städtischen Gefälle dergestalt zu führen, daß in eine Rechnung — nämlich die sogen. Bürgermeisterei-Rechnung — alle übrigen Spezialrechnungen einfallen und sich auf diese Weise aus derselben eine vollkommene Übersicht der städtischen Einnahmen und Ausgaben sowie der Verwaltung ergibt. Zugleich hat er darauf zu dringen, daß von den sogen. Provinzialrechnern die eingegangenen Gelder nach der ihnen erteilten Vorschrift vierteljährlich abgeliefert werden.

Der Bürgermeister hat über die von ihm zu verrechnenden städtischen Gelder alljährlich Rechnung abzulegen. Dies muß in der Weise geschehen, daß er jene Rechnung in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Stadtrat „ad monendum monenda“ übergibt. Nach Beseitigung der etwaigen Anstände muß die Rechnung einer nochmaligen Revision durch eine Deputation des Magistrats unterzogen werden, um daraufhin der Großherzoglichen Regierung zur endgültigen Revision und Genehmigung vorgelegt zu werden.

Der Bauinspektor und Weggelderheber hat in seiner Eigenschaft als Bauinspektor über die städtischen Gebäude, Güter, das Pflaster, die Stadtmauer, die Kommunalwege und dergleichen Gegenstände die Aufsicht zu führen, darauf zu sehen, daß alles in gehörigem Stand ist, und hat alles zum gemeinen Besten zu fördern. Zugleich hat er hierüber die notwendige Rechnung in der vorgeschriebenen Art zu führen und diese Rechnung — die

sogen. Bauinspektionsrechnung — gleichwie die Bürgermeistereirechnung zur gehörigen Revision und Genehmigung fertigzustellen und vorzulegen.

Der Erheber der Zinsen und des Herd-Schillings hat zu Anfang des Jahres ein genaues Verzeichnis derjenigen aufzustellen, welche die sogen. Fronfasten zu zahlen haben. Ebenso hat er festzustellen, von welchen Gebäuden und Bauplätzen der Herdschilling zu entrichten ist; desgleichen hat er auch bezüglich aller Erb- und Grundzinsen zu verfahren. Das Geld muß er zur gehörigen Zeit erheben und hat dabei darauf zu achten, daß in der Regel keine Rückstände entstehen. Die Gelder müssen vierteljährlich abgeliefert werden.

Der „Erheber der Ausfuhr- und Mahlzeichen und sonsten auf Zinsen erhoben werdenden Gelder" hat dafür zu sorgen, daß die unter dem Namen Ausfuhrgeld üblichen Abgaben nach dem bisherigen Fuß von allen ausgeführten Früchten gehörig entrichtet werden. In gleicher Weise hat er auf den richtigen Eingang des sogen. Mahlzeichens zu achten und die Abgaben für „abgelöst und gewogen Mehl" gehörig beizutreiben. Endlich hat dieser Erheber für den richtigen Eingang der Hausiergelder zu sorgen, und zwar wurden hier noch die alten Sätze weiter erhoben. Auch diese Einnahmen waren vierteljährlich abzuführen.

Der Rechner der Schuldentilgungsrechnung endlich hatte diese Rechnung ordnungsmäßig zu führen und diese gleichwie die beiden anderen Rechnungen zur Revision und Genehmigung rechtzeitig abzuschließen und vorzulegen. Zur besonderen Pflicht aber wird ihm gemacht, nicht nur für die regelmäßige Zinszahlung und Schuldentilgung zu sorgen, sondern auch die Schulden zu einem möglichst niedrigen Zinssatz unterzubringen.

Die verschiedenen Rechner und Gelderheber hatten auch noch zur Sicherung der Stadt eine entsprechende Kaution zu stellen.

Periode von 1824 bis 1910.

Durch die Gemeindeordnung v. 30. 6. 1821 wurde das Finanzwesen der gesamten hessischen Gemeinden und damit auch das von Friedberg von Grund auf neu geregelt und geordnet. Hiermit trat auch Friedberg in die Reihe der übrigen hessischen Gemeinden und wurde gleich diesen nach denselben gesetzlichen Bestimmungen in finanzieller Hinsicht geführt, so daß damit die vorher notwendigen Sonderbestimmungen fortfielen.

Mit dem Jahre 1824 wurde auch für die Stadt Friedberg das neue Rechnungswesen eingeführt. Es sei hier kurz auf die Hauptpunkte hingewiesen:

Die Gemeinderechnung wurde in drei Klassen eingeteilt nach ihrer Art und Zweckbestimmung.

Die 1. Klasse umfaßte im wesentlichen diejenigen Ausgaben, welche die Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens betrafen. Zur Deckung dieser Ausgaben wurde zunächst der Ertrag dieses Vermögens verwendet. Der etwaige Überschuß diente vor allem zur Deckung der Ausgaben 2. Klasse; nur für den Fall, daß er hierzu nicht erforderlich war, konnte er unter die Berechtigten, d. s. die Ortsbürger, verteilt werden. Zur Deckung eines etwaigen Defizits wurde eine Umlage allein für die Berechtigten ausgeschlagen, und zwar in der Art, daß sie bei Gleichheit der Genüsse nach Köpfen, bei Ungleichheit nach dem Verhältnis des Genusses verteilt wurde.

Die 2. Klasse betraf die allgemeinen, alle Ortseinwohner, nicht nur die Ortsbürger angehenden Angelegenheiten. Die Ausgaben dieser Klasse wurden zunächst durch die Einnahmen dieser Klasse aus Anstalten, Weggeldern im Ort, überhaupt indirekten Steuern und dergleichen gedeckt, sodann durch den Überschuß der 1. Klasse und endlich durch direkte Umlagen der Einwohner nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Steuerpflicht bestritten. Einnahmen und Ausgaben der 2. Klasse sind insbesondere solche für Kirchen, Schulen, Feuerwehr, Brücken und Straßen im Ort, Armenpflege usw.

Zur 3. Klasse endlich gehörte alles, was zugleich für die sogen. Ausmärker oder Forensen von Interesse war, d. h. für jene Personen, welche, ohne in der Gemeinde das Ortsbürgerrecht zu genießen oder daselbst zu wohnen, trotzdem hier Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb hatten. Die Einnahmen und Ausgaben der 3. Klasse waren vor allem solche für die Wege und Brücken außerhalb des Ortes, wie überhaupt für die Feldgemarkung. Soweit die entstandenen Kosten nicht durch die eigenen Einnahmen gedeckt werden konnten, sollte der Fehlbetrag durch Umlagen der Beteiligten nach Maßgabe ihrer Steuerpflicht aufgebracht werden.

Eine weitere bemerkenswerte Neuordnung lag darin, daß die Gemeinde gezwungen war, ein Budget oder einen Voranschlag aufzustellen, diesen offen auszulegen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Es erübrigt sich wohl, hier weiter auf die hohe Bedeutung und das Wesen des Voranschlags einzugehen, ebenso wie ja die

Einzelheiten des neuen Finanzwesens aus dem Gesetz selbst ersichtlich sind.[1])

Nachdem im Laufe der Jahre verschiedene, jedoch nicht eingreifende Veränderungen eingetreten waren, z. B. wurden durch das Gesetz v. 3. 5. 1858 zur Erleichterung der Ortsbewohner einige Ausgaben der 2. in die 3. Klasse gesetzt, fiel durch die Gemeindeordnung v. 22. 11. 1872 dieses ganze komplizierte Klassensystem. Im Jahre 1874 wurde das neue Rechnungswesen in Friedberg eingeführt, in dem Ausgaben und Einnahmen nach ordentlichen und außerordentlichen eingeteilt waren. Die Gemeinde muß noch den Voranschlag aufstellen, auch hat der Staat noch das volle Kontrollrecht in Händen behalten. Trotzdem die bureaukratische Rechnungsmethode besteht, so hat doch das gesamte Rechnungswesen an Übersichtlichkeit und Beweglichkeit gewonnen.

Seit dem Jahre 1875 ist auch in Friedberg im städtischen Finanzwesen die neue Reichswährung eingeführt und damit der letzte Rest früherer Zeiten verschwunden.

---

[1]) vgl. hierzu sowie auch für die weitere Entwicklung: Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig 1901, IV. Teil S. 361 ff.; F. Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1885, Bd. 2 §§ 241—256; W. Zeller, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1885, Teil I S. 78—82 u. S. 112 ff.; Finanz-Archiv Bd. 4 S. 1071 ff., Bd. 11 S. 867 ff.

Zweiter Teil.

Ausgaben für kommunale Zwecke.

Die Tätigkeit der Stadt Friedberg auf kommunalem Gebiete hat immer eine sehr vielseitige Gestaltung gezeigt. Je nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen treten auch die Ausgaben für die einzelnen städtischen Verwaltungszweige mehr oder weniger stark in den Vordergrund.

Betrachten wir die städtischen Aufgaben in der Zeit, die für die vorliegende Arbeit in Betracht kommt, so finden wir während der Übergangsperiode bis 1809 noch einige Ausgaben, die in der Stellung Friedbergs als freie Reichsstadt ihre Begründung hatten; jedoch mit dem endgültigen Übergang der Stadt an das Großherzogtum Hessen verschwanden auch sie.

In früherer Zeit war wohl die städtische Bewachung und Verteidigung nicht nur ein sehr wichtiges Moment in der Behauptung der Selbständigkeit, sondern direkt eine Existenzbedingung für die Stadt Friedberg. Die Stadt mußte nicht nur sich selbst militärisch schützen, sondern sie war auch an der militärischen Organisation des Reichs in einer ihrer Größe entsprechenden Weise beteiligt. Zum Reichskontingent hatte Friedberg im Verein mit Wetzlar und Stolberg-Königstein eine Kompanie zum Isenburgschen Regiment zu stellen. Die Stadt hatte gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts 1 Fähnrich, 1 Corporal, 1 Tambour, 2 Gefreite und 14 Gemeine zu stellen und mußte dafür im Jahr 1068 fl. (etwa 1831 Mk.) an das Reich zahlen. Daneben hatte die Stadt auch natürlich noch ihr eigenes Kontingent, welches aus 1 Lieutenant, 1 Corporal, 2 Spielleuten und 3 Gemeinen bestand; die Bürgerschaft selbst war in 10 Rotten geteilt. Diese Stadtwehr hatte ihren Hauptmann, Capitän-Lieutenant, Lieutenant, Fähnrich und Wachtmeister. Wenn auch der Aufwand, den die Stadt für militärische Zwecke machte, nicht mehr so groß war, erforderte er immerhin im Jahre 1800 eine Ausgabe von 971 fl. (etwa 1493 Mk.). Nimmt man die Ausgaben für das Reichskontingent und die städtische militärische Organisation zusammen, so steigt ihre Summe auf über 2000 fl. (etwa 3500 Mk.), für damalige Zeit gewiß ein ziemlicher Ausgabeposten, zumal die Gesamtausgaben etwa nur elfmal so groß waren. Es ist hierbei

zu bemerken, daß in den letzten Jahren, da Friedbergs Selbständigkeit bestand, an sich nicht viel auf militärischem Gebiet geschehen ist, und daß die sämtlichen Aufwendungen hierfür sich aus den Rechnungen nicht ergeben, da z. B. in verschiedenen Posten, die das Bauwesen betreffen, Aufwendungen für Befestigung der Stadt usw. enthalten sind.

Weitere Ausgaben erwuchsen Friedberg durch seine Stellung als freie Reichsstadt. Die Stadt hatte nämlich an „Kaiserlichen Kammergerichts-Unterhaltungsgeldern" jährlich 131 fl. 57 1/2 Kr. (etwa 226,25 Mk.) zu zahlen. Auch hielt sich Friedberg in Wien einen Agenten, der die Interessen der Stadt am kaiserlichen Hofe wahrzunehmen hatte. Groß waren die Ausgaben für diesen Agenten gerade nicht, sie wechselten in den einzelnen Jahren und wurden durch die jeweilige Tätigkeit bestimmt; immerhin waren sie meist größer als 300 fl. und betrugen z. B. im Jahre 1801 zusammen 335 fl. 46 Kr. (etwa 575,65 Mk.). Hierzu trat als zweiter diplomatischer Agent der sogen. Kreis-Gesandte in Frankfurt, an den die Stadt auch etwa 55 fl. (84,30 Mk.) im Jahr zu zahlen hatte.

Endlich wären hier noch kurz die verschiedenen Abgaben an die Burg, worunter die einzelnen oben genannten Einkünfte der Burg, die dieser direkt zufielen, nicht mit einbegriffen sind, anzuführen. Sie waren folgende:

Für den Isenburger Pfandschilling	36 fl.	— Kr.
Juden Herd-Schilling	18 „	— „
Richter Stand-Schilling	3 „	36 „
den 4. Teil von Brandwein und Essig	— „	44 „
den 16. Teil aus der Stand- und Markt-Büchse .	— „	3 „
die Teile der Heller am Ohmgeld	— „	1 „
die Teile der Heller an der Niederlage	— „	1 „
das Waag-Geld	4 „	30 „
Hic dederunt[1])	207 „	— „
Zusammen	269 fl.	55 Kr.
	(etwa 462,75 Mk.)	

Näher hier auf die geschichtliche Entwicklung und die Bedeutung dieser einzelnen Abgaben an die Burg einzugehen, liegt wohl nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit, da sie sämtlich mit dem Jahre 1803 aus den städtischen Rechnungen verschwanden und deshalb ihre Erwähnung genügt.

---

[1]) Dies war ein alter Pfandschilling der Burg Friedberg, nämlich die Zinsen von 4000 kleinen Gulden zu 4% und weiter von 1400 kleinen Gulden zu 5%.

Im folgenden sollen nun die öffentlichen Aufgaben, wie sie die Zeit schuf, sowie die Bedeutung, welche sie für das Finanzwesen der Stadt hatten, betrachtet werden.

Ausgaben für bauliche Zwecke.

Die Aufwendungen der Stadt Friedberg für das Bauwesen waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht groß. Das Vermögen und die Hilfsquellen der Stadt waren recht klein, dafür aber die Anforderungen finanzieller Natur durch die große Schuldenlast und die ständigen Truppendurchzüge, überhaupt durch die Kriege keine geringen. Man begnügte sich damit, durch die notwendigsten Reparaturen die städtischen Gebäude, die Stadtmauer usw. vor dem vollständigen Verfall zu retten. Aber auch dies verschlang schon verhältnismäßig hohe Summen (vgl. die Tabelle auf S. 21). Bei der gedrückten Lage der städtischen Finanzen mußte von jeder irgendwie entbehrlichen Aufwendung Abstand genommen werden, so daß auch auf dem Gebiet des Verkehrswesens fast gar nichts geschah, wenn nicht die Anwohner etwas taten. Mit dem Übergang der Stadt an Hessen trat aber auch hierin eine gründliche Besserung ein.

Die Einwohner Friedbergs lebten zur Zeit, da die Stadt an das Großherzogtum Hessen fiel, außer vom Ackerbau und dem Ertrage der Handwerke fast nur von der Landstraße, die durch ihren starken Durchgangsverkehr manchen Gewinn für die Bürger abwarf. Eine Chaussee führte nicht durch das Gebiet der Stadt, wohl aber eine alte Landstraße, die im Winter fast grundlos war. Wie schon gesagt, fehlt es sowohl an Neigung, wie vor allem an Geld, um die Straße zu chaussieren, was auch bis zum Jahre 1823 keineswegs in ausgiebigem Maße geschah. Zu einem kräftigen Aufschwung kommt es erst in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts, als der hessische Staat energisch auf einen ordentlichen und guten Ausbau des Straßensystems drang und damit die unzulänglichen Verhältnisse behoben wurden. In den Jahren 1841 und 1842 wurde die Chaussee, die Hauptdurchgangsstraße von Frankfurt nach dem Norden Deutschlands, mit bedeutenden Kosten verlegt, indem sie um die Burg herumgeführt und so der schwer fahrbare Weg am steilen, abschüssigen Usaberg umgangen wurde. Überhaupt werden jetzt immer größere Aufwendungen für die Straßen gemacht. Die Straßen in der Stadt werden mit Fußsteigen versehen und ordentlich gepflastert oder chaussiert, es werden Anlagen angelegt, kurz man kommt den modernen Ansprüchen nach dieser Richtung hin nach.

Leider läßt sich aus den älteren Rechnungen nicht ganz klar ersehen, wie hoch sich die städtischen Ausgaben für Straßenbau und -unterhaltung beliefen, da sie in den einzelnen Rechnungsposten ohne nähere Bezeichnung enthalten sind. Zu berücksichtigen ist aber bei diesen Ausgaben noch, daß die Gemarkung Friedberg recht klein ist, während auf der anderen Seite zu beachten ist, daß durch den starken Verkehr erhöhte Ausgaben notwendig sind. Durch die Tabelle auf S. 21 werden wohl die Aufwendungen hierfür am klarsten vor Augen geführt. Entsprechend dem Charakter dieses Ausgabepostens finden wir natürlich eine gewisse Unregelmäßigkeit, die aber nicht hindert zu zeigen, wie die Kosten der Stadt für die Straßen, ihren Bau wie ihre Unterhaltung ständig im Steigen sind, und wie sie einen breiten Raum in den städtischen Ausgaben überhaupt einnehmen.

Dieses ständige Anwachsen der städtischen Aufwendungen für das Straßenwesen ist teilweise bedingt in der hessischen Straßengesetzgebung. Durch das Gesetz „den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betreffend" sind den Gemeinden bedeutende Kosten nach dieser Richtung hin aufgebürdet worden. Die Gemeinden sind nämlich verpflichtet, das zum Bau einer Kreisstraße und zur Anlage der notwendigen Lagerplätze erforderliche Gelände innerhalb ihrer Gemarkung unentgeltlich und frei von dinglichen Lasten zu stellen und in das Eigentum des Kreises zu überweisen. Von den Bau- und Unterhaltungskosten der Straßen haben die Gemeinden außerdem noch ein Achtel zu bestreiten. Die Kommunen haben auch den gesamten Aufwand für die sogen. Ortsdurchfahrt zu tragen, an welche erhöhte Anforderungen gestellt werden, z. B. befestigte Fußsteige und gepflasterte Gossen. Hierdurch und durch die größeren Ansprüche, die wir heute an die Straßen selbst und ihren Zustand zu stellen gewohnt sind, ist natürlch ein ständiges Anschwellen dieser städtischen Ausgaben bedingt.

Was nun die übrigen Bauten der Stadt Friedberg, die ja den verschiedensten Zwecken dienten, betrifft, so dürfte es wohl zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen. Mit dem Wachstum der Stadt ist diese auch gezwungen, für Neubauten Sorge zu tragen. Da aber die Ausgaben hierfür meist nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden, so hat es an dieser Stelle kein Interesse, auf die einzelnen Gebäude und die Kosten derselben ausführlicher zurückzukommen. Soweit dies aber notwendig ist, wird es an der entsprechenden Stelle geschehen. Hier interessiert es in erster Linie zu wissen, wie hoch die Ausgaben der Stadt für die Instandhaltung der Gebäude

waren; hierüber sowie über das Verhältnis dieser Kosten zu den gesamten Aufwendungen für das Bauwesen überhaupt und derjenigen für das Straßenwesen soll die nachfolgende Tabelle (S. 21) Auskunft geben. Zum besseren Verständnis dieser Aufstellung mag noch bemerkt werden, daß die Gemeinde nur im Besitze von verhältnismäßig wenig Gebäuden ist. Die Schulen waren in früherer Zeit überhaupt nicht Gemeindeeigentum, sondern gehörten den verschiedenen Stiftungen, die dann auch für den Unterhalt der Häuser Sorge trugen. Ebenso ist die Stadt der Sorge für die Instandhaltung der Kirchen enthoben, da dieses von der Kirchengemeinde aus erfolgt. Was nun endlich die Bauten der verschiedenen städtischen Gewerbebetriebe betrifft, so werden die Kosten hierfür bei den einzelnen Werken aufgeführt und kommen somit auch hier nicht zur Verrechnung. Aus alledem ergibt sich aber, daß die Ausgaben der Stadt hierfür keine sehr hohen sein können.

Die Ausgaben für das Bauwesen der Stadt Friedberg.

Jahr	Ausgaben für das Bauwesen überhaupt	Darunter für	
		Bau- und Unterhaltung der Straßen	Unterhaltung der Gemeindegebäude
	Mk.	Mk.	Mk.
1800	1 320,31	?	1 016,55
1805	2 668,52	?	2 220,52
1810	1 517,15	133,32	694,36
1815	2 363,41	81,43	1 146,10
1820	5 078,65	1 094,96	477,46
1825	2 110,22	1 596,33	227,84
1830	2 954,42	1 924,49	516,50
1835	4 791,12	3 947,12	329,62
1840	1 686,52	819,05	235,10
1845	5 577,88	4 389,35	354,62
1850	8 100,71	6 358,56	588,41
1855	8 851,33	5 306,30	1 330,46
1860	17 732,52	5 096,50	465,08
1865	5 070,51	2 826,64	1 842,83
1870	5 154,71	3 544,97	717,50
1875	6 030,23	4 835,37	1 183,35
1880	6 103,93	4 755,45	1 288,35
1885	32 908,43	32 127,51	772,84
1890	13 455,88	8 373,41	5 082,47
1895	44 745,05	35 595,54	2 085,48
1900	268 518,09 [1])	51 724,03	1 297,86
1905	53 897,87	52 593,43	1 304,44
1910	56 046,65	53 767,55	2 279,10

[1]) Bau des Gymnasiums.

Das Armenwesen.

Während in früherer Zeit das Armenwesen als ein Teil der kirchlichen Aufgaben betrachtet wurde und man sich darauf beschränkte, neben den kirchlichen Almosen auch freiwillige weltliche Spenden für Wohltätigkeitszwecke bestehen zu lassen, ist im 19. Jahrhundert die Fürsorge für die Armen eine immer wichtigere und bedeutendere städtische wie staatliche Aufgabe geworden. So finden wir denn auch, wie die staatliche Gesetzgebung hier eingreift, wir brauchen nur an das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und die verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze zu erinnern, die alle bezwecken, dem wirtschaftlich Schwachen ein Existenzminimum zu sichern. Übernimmt auch der Staat einen Teil der Lasten, so bleiben doch die Hauptlast und Kosten der eigentlichen Armenfürsorge den Gemeinden vorbehalten.

Betrachten wir nun die Verhältnisse in Friedberg, so fallen die geringen Summen auf, die die Stadt für das Armenwesen verausgabt hat. Bis zum Jahre 1835 finden wir überhaupt keine regelmäßigen Ausgaben für Arme in den städtischen Rechnungen gebucht; hier und da treten einmal Aufwendungen in Höhe von einigen Kreuzern, selten vom Betrage eines oder gar mehrerer Gulden auf. Seit dem Jahre 1835 sehen wir, wie die städtischen Ausgaben ständig steigen, ohne doch die Höhe zu erreichen, die man von einer Stadt dieser Größe erwarten muß. Betrachten wir nun gar die Einnahmen der Stadt für das Armenwesen und vergleichen diese mit den Ausgaben, so ergibt sich ein ganz merkwürdiges Bild. Die städtischen Aufwendungen erreichen fast nie die Höhe von 1000 Mk., ja in einigen Jahren sind die Einnahmen sogar größer wie die Ausgaben. Zur Illustration dieser so eigenartig berührenden Verhältnisse führen wir die verschiedenen Posten der städtischen Armenverwaltung an (s. die Tabelle auf folgender Seite).

Die Überschüsse zugunsten der Stadt haben in der erhöhten Inanspruchnahme der Stadtkasse in den vorhergehenden Jahren und in den von zuständiger Seite erst später erfolgten Rückzahlungen ihren Grund und beweisen deshalb nicht, daß die Stadt einen Gewinn von dem Armenwesen gehabt hätte.

Die Einnahmen der Stadt für die Armenpflege setzen sich — um dieses noch kurz zu erwähnen — zusammen aus:

1. den Zinsen verschiedener Stiftungen,
2. dem Rückersatz vorgelegter Verpflegungskosten seitens des Armenfonds, der Orts- und Landarmen-Verbände usw.

Die städtische Armenverwaltung.

Jahr	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Tatsächliche Ausgaben der Stadt Mk.	Überschüsse zugunsten der Stadt Mk.
1835	—	8,17	8,17	—
1840	—	73,23	73,23	—
1845	—	50,60	50,60	—
1850	20,57	228,87	208,30	—
1855	20,57	210,13	189,56	—
1860	20,57	689,78	669,21	—
1865	20,57	385,39	364,82	—
1870	20,57	1 075,91	1 055,34	—
1875	20,57	374,02	353,45	—
1880	20,57	62,94	42,37	—
1885	4 146,85	4 830,12	783,27	—
1890	4 922,98	2 839,67	—	2 083,31
1895	4 444,49	4 121,47	—	323,02
1900	4 047,59	5 044,05	996,46	—
1905	5 647,47	5 230,37	—	417,10
1909	9 783,15	9 252,87	—	530,28

Der Grund für dieses eigenartige Bild liegt darin, daß wir in Friedberg sehr reiche Stiftungen für die Armenpflege haben, nämlich den sogen. „Vereinigten Armenfond“, der seine eigene Verwaltung und Rechnung führt. Der vereinigte Armenfond oder auch Armenkasse genannt steht vollständig unter städtischer Verwaltung. Aus dem Gemeinderat heraus wird die sogen. Armenkommission gewählt, an deren Spitze der jeweilige Bürgermeister steht. Da dem Armenfond die gesamte, eigentlich der Stadt zufallende Armenpflege überwiesen ist, so dürfte es hier am Platze sein, näher darauf einzugehen:

Schon in ältester Zeit finden wir in Friedberg eine weltliche Armenfürsorge, die durch die verschiedenen Stiftungen ausgeübt wurde. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten wir in Friedberg drei größere Stiftungen, die jede für sich verwaltet wurde und die alle der Armenpflege dienten, nämlich:

a) das Hospital zum Heiligen Geist,
b) die Armenkasse,
c) die Armenstiftungen.

Da aber auf die Dauer dies Nebeneinander der drei Verwaltungen ein ersprießliches, einheitliches Vorgehen äußerst erschwerte, sah sich der Rat im Jahre 1835 bewogen, die sämtlichen Stiftungen, die sich mit dem Armenwesen befaßten, zusammenzulegen und ein neues Ganzes, den sogen. „Vereinigten Armenfond“ daraus zu bilden. Erst von diesem Zeitpunkt an läßt sich eine plan- und ordnungsmäßige Armenpflege nachweisen, weshalb auch hier erst die Betrachtung des Armenwesens der Stadt Friedberg einzusetzen hat.

Der Vereinigte Armenfond selbst setzte sich zur Zeit der Vereinigung im einzelnen wie folgt zusammen:

A. Aus dem Hospitalfond, der beträchtlichsten und wohl der ältesten unter den hier vorhandenen Stiftungen. Bereits vor dem 13. Jahrhundert wird desselben in noch vorhandenen Urkunden gedacht.

Das Vermögen des Hospitals bestand zur Zeit der Vereinigung:

1. Aus dem Hospitalhof an der Usa, in der Pachterswohnung, Brennhaus, Scheuern und Stallungen und dem großen und kleinen Garten bei demselben.

2. Aus dem Eichelhof am Mainzertor, Hofraum, Wohnhaus, Scheuer und Stallung nebst zwei großen und einem kleinen Hausgarten. Das halbe Wohnhaus wurde zur Aufnahme der Kranken und zur Wohnung des Krankenwärters benutzt.

3. Dasselbe besitzt folgende Güter:

	Morg.	$^1/_4$ Morg.	Ruth.	Schuh
a) zu Wohnbach	132	—	—	—
b) zu Wölfersheim neben 2 Pferdteilen Holz	240	—	—	—
c) zu Nauheim	227	—	—	—
d) zu Melbach	83	3	—	—
e) zu Oppershofen und Rockenberg neben 3 Pferdteilen Holz	42	3	—	—
f) zu Bauernheim	25	1	—	—
g) zu Dorheim	12	3	19	—
h) nochmals daselbst	72	2	18	—
i) desgleichen daselbst . . .	8	1	32	—
k) desgleichen daselbst . . .	21	3	7	—
l) zu Schwalheim	6	1	4	—
m) zu Assenheim	15	—	—	—
n) zu Blofeld (Wiesen) . . .	12	1	6	73
o) zu Ockstadt (Wiesen) . . .	1	1	—	—
„ „ (Ackerland) . .	2	1	—	—
p) zu Bauernheim	1	1	31	—
q) zu Nauheim	14	—	17	—
r) der Singkirchhof	4	—	—	—
s) zu Friedberg	108	2	36	—
und der sogen. Hartmann-Schmidtische Garten . . .	—	1	—	—
Zusammen	1032	—	10	73

4. Hatte einzunehmen an Grundzinsen jährlich 74,41 Mk.

5. Hat Kapitalvermögen . . . . . 12 386,54 Mk.

B. Aus der Armenkasse:

Diese ist erst am 9. 4. 1778 entstanden. Man war damals darauf bedacht, durch eine regelmäßige Armenpflege alle Armen der Stadt vor Hunger, Blöße und Frost zu schützen und Fremden einen Zehrpfennig zu verabreichen, um denselben das Betteln und Fechten untersagen zu können.

Die Armenkasse hatte folgende Einnahmen:

1. Naturalien: Von den Fürstlich und Gräflich Solmsischen Häusern als jetzigen Besitzern der vormaligen Abtei Arnsberg laut Vergleich v. 9. 1. 1817 jährlich für die hiesigen Armen 20 Malter Korn, von denen jährlich 8 Malter zu Brot verarbeitet und in den Wintermonaten unter die Armen verteilt werden.

2. Kapitalien in Höhe von 15 738,20 Mk.

3. Wöchentliche Beiträge, welche bald steigen, bald sinken und gegen 1200 Mk. jährlich betrugen.

4. Aus unbestimmten Geschenken.

5. Gehört der Armenkasse das Kapital des Pfandhauses.

C. Die kleineren milden Stiftungen, sogen. Armenstiftungen, deren Erträge jährlich an bestimmten Tagen testamentsmäßig ausgeteilt werden sollen.

1. Stiftung des Schöffen Heinrich Philde, welche er den 28. 8. 1599 machte. Die von dem Legat zu 857,20 Mk. fallenden Zinsen sollen jährlich auf seinen Todestag, es war der 14. 1. 1602, durch ein Mitglied des Schöffenrats und einem von seinen Freunden und Verwandten als Pfleger und Vorsteher unter 20 wahre, notdürftige, hausarme Leute ohne Gunst ausgeteilt werden, den Ausspendern aber der 5te Teil der Zinsen statt einer Vergütung für ihre Bemühung gelassen werden. Zur Zeit der Vereinigung war das Legat durch Verluste auf 564,13 Mk. gesunken.

2. Das Legat des Doktor Cansenius.

Der Stifter war Doktor Joh. Konrad Cansenius, der hiesigen Stadt Consulent und Syndicus. Er hat in seinem Testament die hiesigen Hausarmen mit 900 Mk. bedacht. Er starb den 20. 11. 1676. Die Zinsen dieses Legats werden jedes Jahr unter die Hausarmen nach einem aufgestellten Verzeichnis auf den Gedächtnistag des Apostels Thomas oder den 21. Dezember verteilt.

3. Die Falkische Stiftung.

Am St. Katharinentag wird der Ertrag der Falkischen Stiftung an vater- und mutterlose Waisen ausgeteilt. Gegenwärtig besteht die Stiftung aus 85,70 Mk.

D. Zu dem vereinigten Armenfond kommen seit der Vereinigung der Stadt und Burg Friedberg zu einer bürgerlichen Gemeinde, welche ihren Einfluß auf die hiesigen Anstalten zur

Verpflegung und Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen äußerte, im Laufe des Jahres 1835 einige Beiträge aus der ehemaligen Burg hinzu. Da Stadt und Burg zu einer bürgerlichen Gemeinde vereint waren, so wurde es für nötig erachtet, auch die Armenpflege zu vereinigen.

Der erste Antrag dazu wurde durch eine Mitteilung der Verwaltungskommission der v. Schrautenbachischen Stiftung gestellt und von derselben der städtischen Armenkommission der auf die vormalige Burg jährlich kommende Betrag aus gedachter Stiftung zur geeigneten Verwendung übergeben.

Es kommen also zum vereinigten Armenfond:

1. 342,90 Mk. jährlich aus der v. Schrautenbachischen Stiftung.
2. Aus dem Burgkirchenfond 34,30 Mk., welche in dem Voranschlag der Burgkirche für die Armen vorgesehen sind.
3. Die Brotausteilung, welche der Burggraf Konrad Löw von und zu Steinfurth — er starb am 17. 3. 1632 — gemacht hat. Nach Inhalt seines Testaments hat er mildiglich verordnet, daß nicht allein bei seinem künftigen Begräbnis, sondern weiterhin jährlich und in perpetuum zu allen hohen Festen den armen Hausleuten zu Steinfurth, wie auch denen zum Garten unter der Burg Friedberg an jedem Ort 4 Achtel Brot ordentlich ausgespendet und seiner dabei gedacht werden soll. Nach dieser milden Stiftung wird gegenwärtig noch auf die vier Feste Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Weihnachten jedesmal 1 Achtel Brot von dem adligen Löwischen Stammgut Steinfurth hierher geliefert und mit Benennung ihres Wohltäters ausgeteilt.

Der ganze Kapitalstock beträgt bei der Vereinigung der Stiftungen:

A.	Aus dem Hospital zum Heiligen Geist	12 386,54 Mk.
B.	Aus der Armenkasse	15 738,20 „
C.	Aus den Armenstiftungen	1 549,83 „
	Zusammen	29 674,57 Mk.

Wie wir sehen, bestand das Hauptvermögen des Armenfonds in Grund und Boden. Zwar ist dieses Grundeigentum mit den Jahren etwas zurückgegangen, denn 1875 war er im Besitz von 212 ha 875 qm Land, während er 1909 nur noch 164 ha 146 qm sein Eigen nannte. Dies bedeutet aber keineswegs eine Verminderung der Einnahmen, da die Einkünfte von dem Grundeigentum 1875 erst 16 024,27 Mk., im Jahre 1909 dagegen 23 452,69 Mk. betrugen. Gerade umgekehrt verhielt es sich aber mit dem Kapitalvermögen. Zur Zeit der Vereinigung der drei Verwaltungen besaß der Armenfond ein Kapital an Geld von 29 674,57 Mk., das 1 453,34 Mk. Zinsen abwarf, während 1875

das Vermögen 72 820,75 Mk. mit 3 340,52 Mk. Zinsen betrug und 1909 auf 322 444,59 Mk. mit 14 304,47 Mk. Zinsen aufgelaufen war. Beachten wir die Einnahmen überhaupt, so finden wir auch hier ein ständiges Steigen. Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug in den Jahren

1836 = 7 968,79 Mk.,
1875 = 32 959,04 „ und
1909 = 159 413,49 „ .

Betrachten wir noch kurz die Herkunft der Einnahmen, so sehen wir, daß die Hauptsumme aus dem eigentlichen Vermögen stammt, daß aber noch nebenher die Einnahmen aus den Almosen und aus anderen Kassen für Benutzung des Krankenhauses usw. nicht unbedeutend ins Gewicht fallen.

Wenden wir uns jetzt der eigentlichen Aufgabe des Armenfonds zu. Die Armenpflege teilt man gewöhnlich in drei Gruppen ein[1]):

1. Aufnahme der Hilfsbedürftigen in Anstalten: vollständige Fürsorge in Armenhäusern, Krankenhäusern usw. (geschlossene Armenfürsorge).

2. Fürsorge außerhalb der geschlossenen Anstalten, im eigenen Heim oder in gewissen Hilfsanstalten (Suppenstationen, Nachtasylen für Obdachlose u. dgl.), welche die freie Bewegung des Unterstützten in der Hauptsache nicht beeinflussen (offene Fürsorge).

3. Kinderpflege (vollständige oder ergänzende Fürsorge).

Die geschlossene Armenpflege dient zunächst Armen, die wegen Krankheit und Gebrechen einer besonderen Pflege bedürfen, während sie für die nicht heilpflegebedürftigen Armen erfolgt, teils in deren eigenem Interesse, namentlich bei alten Leuten, teils im öffentlichen Interesse, um der Liederlichkeit, der Trägheit und der Bettelei keinen Vorschub zu leisten.

Die offene Armenfürsorge paßt sich mehr dem einzelnen Unterstützungsfall an, da sie das Familienleben in vollem Umfange aufrechterhalten kann, und da sie das Ehrgefühl der Unterstützten weniger leicht verletzt. Sie zerfällt der Hauptsache nach in zwei Abteilungen, nämlich in die offene Krankenpflege, d. h. die Hauspflege der Kranken, und in die Unterstützung zum Lebensunterhalt, die teils in Geld, teils durch Darreichung von Naturalien, z. B. Nahrungsmitteln, Heizmaterialien und Kleidungsstücken erfolgt.

---

[1]) vgl. Adolf Weber, Armenwesen und Armenfürsorge, Leipzig 1907.

Die Kinder- und Jugendfürsorge endlich dient den Säuglingen, dem Schutze der unehelichen Kinder, der Waisen, der schwachsinnigen oder mit sonstigen Gebrechen behafteten Kinder sowie derjenigen, die sittlich gefährdet sind. Sie wird zum großen Teil durch die private und kirchliche Wohltätigkeit ausgeübt, ohne aber Staat und Gemeinde ganz zu entlasten.

Bei dem Reichtum des Armenfonds und entsprechend der Größe Friedbergs kann natürlich eine sehr ausgedehnte Armenpflege Platz greifen. In früherer Zeit tritt die geschlossene Armenpflege gegenüber der offenen Armenfürsorge erheblich zurück, wie sich dies ja aus den Größenverhältnissen der Stadt von selber ergibt. Mit der Zeit tritt aber das umgekehrte Verhältnis ein. Das Hospital, das ja schon lange bestand und bei weitem die reichste von den drei Stiftungen ist, aus denen sich der vereinigte Armenfond zusammensetzt, diente ursprünglich nicht nur der Aufnahme und Pflege von Kranken, sondern auch alte und gebrechliche Leute fanden hier Unterkommen und die notwendige Wartung. Ende der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts bestand auch in Friedberg ein besonderes Armen- oder Versorgungshaus, in dem die Siechen und Pfründner aufgenommen wurden, desgleichen fanden hier Waisen und andere der Fürsorge bedürftige Kinder Aufnahme sowie zweckentsprechende Pflege und Erziehung. Nicht unerwähnt mag an dieser Stelle bleiben, daß Friedberg in den letzten Jahren mit einem Kostenaufwand von rund 300 000 Mk. — die genaue Summe läßt sich leider nicht feststellen — ein allen modernen Anforderungen entsprechendes Krankenhaus errichtet hat. Die Kosten dieses Baus sind lediglich aus Mitteln des Armenfonds aufgebracht, wie denn überhaupt das Ganze der Verwaltung der städtischen Armenkommission untersteht.

Ausgedehnter war früher die offene Armenfürsorge. Schon allein auf Grund der Bestimmungen der alten Stiftungen war man zum großen Teil hierzu veranlaßt. Den Ortsarmen wurden teils wöchentlich Unterstützungen in Geld zugewendet, teils erhielten sie Lebensmittel wie Brot, Mehl usw., dann Kleidungsstücke und Heizmaterial, z. B. Braunkohlen aus den nahe gelegenen Bergwerken. Kinder sowie altersschwache Personen werden auf Kosten des Fonds oder wenigstens unter dessen finanzieller Mitwirkung, soweit sie nicht im Versorgungshaus aufgenommen sind, bei anderen Familien untergebracht. Für die offene Krankenpflege ist dadurch Sorge getragen, daß neben dem Anstaltsarzt des Krankenhauses noch ein besonderer Armenarzt verpflichtet ist, den Ortsarmen unentgeltlich oder doch nur zu einem ganz niedrigen Satze die notwendige Hilfe zukommen

zu lassen. Weiter wird noch die Hauspflege der Kranken, soweit nötig, durch eine städtisch angestellte Schwester, die sogen. Stadtschwester, versehen. — Auch finden wir in den letzten Jahrzehnten des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Friedberg eine Suppenanstalt, die den Armen gegen geringes Entgelt ein kräftiges und warmes Mittagessen verabreichte. Allerdings ging diese Einrichtung nach etwa 20jährigem Bestehen ein, da kein hinreichendes Bedürfnis hierzu vorlag. — Was die Wohnungsfürsorge endlich betrifft, so sei hier kurz erwähnt, daß in Friedberg eine ganze Kolonie von Arbeiterhäusern besteht, in denen die ärmere Bevölkerungsschicht der Stadt gegen billiges Entgelt gute und schöne Wohnungen findet. Außerdem überläßt der Armenfond einen Teil der ihm gehörigen Häuser den armen Familien umsonst oder doch gegen einen äußerst geringen Mietpreis mit günstigen und bequemen Zahlungsterminen.

Auch für die Kinder ist genügend gesorgt. Wie schon erwähnt, sind dieselben, soweit es nötig, in dem sogen. Versorgungshaus oder bei fremden, anständigen Familien untergebracht; die Wöchnerinnen und Säuglinge finden in dem Krankenhause die notwendige Pflege. Auch sonst wird sich der armen Kinder hinreichend angenommen, z. B. wird den Schulkindern das notwendige Material geliefert; die noch nicht schulpflichtigen Kinder werden nötigenfalls unentgeltlich in der Kleinkinderschule aufgenommen. Ältere Kinder werden endlich in einer ordentlichen Lehrstelle untergebracht, und auch hier wird unter Umständen das Lehrgeld ganz oder teilweise bezahlt.

Nicht unerwähnt mag zum Schlusse noch bleiben, daß Friedberg seit 1778 ein Pfandhaus besitzt, das durch Vorschüsse aus dem vereinigten Armenfond unterhalten wird. Wie sehr diese Anstalt auch nur das Interesse der ärmeren Bevölkerungsklasse bezweckt, mag daraus erhellen, daß das Pfandhaus häufig keine Einnahmen, sondern eine Ausgabe für den Fond bedeutet.

Wir sehen also, daß in Friedberg in durchaus ausreichender Weise für die Ortsarmen und ihre jeweiligen Bedürfnisse gesorgt ist. Wie sich nun das Armenwesen in Friedberg im einzelnen in finanzieller Richtung gestaltet hat, läßt sich am besten an Hand der umseitigen Tabelle verfolgen. Die starke Steigerung der Ausgaben für die geschlossene Armenpflege in den Jahren 1905 auf 1910 ist durch die erhöhten Aufwendungen für das neue Krankenhaus bedingt.

Der vereinigte Armenfond der Stadt Friedberg.

Jahr	Gesamtsumme der Einnahmen Mk.	Gesamtsumme der Ausgaben Mk.	Ausgaben für die offene Armenpflege Mk.	Ausgaben für die geschlossene Armenpflege Mk.	Gesamtbetrag der Ausgaben nur für Armenpflege Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Summe der ordentlichen Ausgaben Mk.
1836	17 317,06	15 650,72	4 008,53	1 639,61	5 648,14	1,66	7 848,77
1840	27 525,20	22 079,26	5 183,19	2 183,49	7 335,59	1,86	14 947,35
1845	27 605,30	21 830,69	4 801,94	2 201,99	7 003,93	1,58	20 202,01
1850	27 812,58	20 892,98	8 595,14	3 538,56	12 133,70	2,44	19 007,14
1855	38 847,04	35 466,75	14 568,06	6 857,59	21 425,65	4,15	34 209,69
1860	43 248,76	31 243,92	9 721,32	6 349,05	16 070,37	3,26	29 528,72
1865	41 585,12	36 308,80	10 288,73	8 304,08	18 592,81	3,92	33 594,40
1870	42 769,56	34 846,56	9 901,63	8 962,84	18 864,47	3,95	30 732,00
1875	45 387,09	36 942,61	11 372,94	9 591,66	20 964,50	4,74	33 482,18
1880	77 547,78	67 547,54	11 139,15	27 142,90	38 282,05	8,64	50 591,54
1885	67 933,38	60 342,03	6 803,62	32 479,24	39 282,86	8,10	52 167,03
1890	81 571,81	64 279,38	5 557,62	26 641,56	32 199,18	6,44	42 971,05
1895	102 301,36	83 780,80	5 219,00	28 513,11	33 732,11	6,35	45 462,67
1900	136 685,06	114 530,47	5 091,88	26 935,73	32 027,61	5,31	43 117,46
1905	108 881,19	70 637,53	7 686,71	30 340,90	38 755,53	4,38	48 371,60
1910	118 735,54	103 489,84	6 350,96	67 151,09	73 502,05	7,73	103 489,84

Das Schulwesen.

Mit dem Schulwesen hatte die Stadt Friedberg in früherer Zeit gar nichts zu tun, so daß wir auch bis zum Zeitpunkt, da Burg und Stadt eingemeindet wurden, keinerlei Ausgaben für das Unterrichtswesen in den städtischen Rechnungen finden. Erst seit 1835 werden regelmäßige Ausgaben für diese heute so bedeutende und kostspielige Aufgabe der Stadt gemacht. In der Burg war eine Volksschule, während die Stadt deren zwei, nämlich eine Knaben- und eine Mädchenschule, hatte. Außer diesen drei voneinander unabhängigen Schulen bestand in Friedberg seit dem 16. Jahrhundert eine gelehrte Anstalt für Stadt und Burg gemeinsam, früher Barfüßer-, später Augustinerschule genannt. Bei der Organisation von 1838 gingen diese Anstalt und die drei Volksschulen ein, und in einem neuerbauten Schulhaus trat die sogen. Musterschule ins Leben, welche aus 4 Elementarklassen, aus je zwei Mittel- und Oberklassen und einer Realklasse bestand. Unterhalten wurde diese Schule durch reiche Stiftungen, den Augustinerschulfond, durch Schulgelder sowie durch Beiträge von Staat und Stadt. Die Schule hatte ihr eigenes Rechnungswesen, unterstand aber der städtischen Verwaltung und Kontrolle, soweit hier nicht der Staat als oberste Aufsichtsbehörde eingriff.

Seitdem aber hat das Unterrichtswesen in Friedberg einen enormen Aufschwung genommen, heute zählen wir nicht weniger als 13 Schulen in der Stadt, teils staatliche, teils städtische Lehranstalten. Zu den ersteren gehören:

1. das 1837 eingeweihte „Predigerseminar", das den Zweck hat, die Theologen nach bestandenem Universitätsexamen in einem einjährigen Kursus auf ihren praktischen Beruf vorzubereiten;
2. das 1817 gegründete „Lehrerseminar", das der Ausbildung der Volksschullehrer für das Großherzogtum dient;
3. die Taubstummenanstalt, die seit dem Jahre 1837 besteht;
4. die Blindenanstalt, die 1850 als Privatunternehmen ins Leben gerufen wurde, um dann später vom Staate übernommen zu werden;
5. die Augustinerschule, die aus zwei Anstalten, dem humanistischen Gymnasium und der Realschule besteht;
6. die Obstbauschule und landwirtschaftliche Winterschule, eigentlich eine unter staatlicher Kontrolle stehende Kreisschule.

Die rein städtischen oder doch wenigstens der städtischen Kontrolle unterworfenen Schulen sind folgende:

1. je eine Volksschule für Friedberg und Fauerbach,
2. die Fortbildungsschule,
3. die kaufmännische Fortbildungsschule,
4. die Handwerkerschule,
5. die Kleinkinderschule,
6. die höhere Bürgerschule für Mädchen (sogen. Schiller-Schule),
7. die Gewerbeakademie.

Das Predigerseminar, die Taubstummenanstalt und die Blindenanstalt sind rein staatliche Lehranstalten, die einzigen derartigen Schulen des Großherzogtums, so daß der Stadt hieraus keinerlei Kosten erwachsen.

Die Augustinerschule ist eine Vereinigung von humanistischem Gymnasium und Realschule in der Art, daß die Schulleitung in einer Hand ruht und beide Anstalten ein gemeinsames Lehrerkollegium und Gebäude haben, während das eigentliche Unterrichtswesen getrennt ist. Diese Schule müssen wir wohl als die Fortsetzung der alten Barfüßer-, späteren Augustinerschule ansprechen. Wie schon oben gesagt, ging diese Lehranstalt anläßlich der Organisation von 1838 ein, um in der Musterschule fortzubestehen und dann endlich 1850 als selbständige Realschule aufzuerstehen. Die Schule wurde nun immer weiter ausgebaut; um die Jahrhundertwende bestand dann ein vollkommenes humanistisches Gymnasium und eine Realschule. Die bis dahin städtische Lehranstalt ging auch um dieselbe Zeit an den Staat über. Der

Unterhalt der Augustinerschule wurde ursprünglich aus dem Schulgeld und dem sogen. Augustinerschulfond, der von der Stadt auch für Schulzwecke überhaupt in Anspruch genommen wurde, bestritten, so daß der Stadt hieraus keine Ausgaben erwuchsen. Inzwischen war die Anstalt aus einer städtischen zu einer staatlichen geworden, und gleichzeitig baute die Stadt in den Jahren 1899 bis 1901 mit einem Kostenaufwand von rund 450 000 Mk. ein neues Schulgebäude. Dieser Neubau hat aber der Stadt für die Dauer erhebliche finanzielle Opfer auferlegt, da der Augustinerschulfond durch den Bau aufgezehrt war und die Stadt sich außerdem verpflichtet hatte, einen jährlichen Zuschuß von 10000 Mk. zu leisten sowie die Unterhaltung des Gebäudes zu tragen. Dies ist auch mit ein Grund für das ungewöhnliche Ansteigen der städtischen Ausgaben für das Schulwesen zwischen den Jahren 1900 und 1905.

Die Obstbau- und landwirtschaftliche Winterschule ist eine vom Kreis und für die Zwecke des Kreises errichtete Lehranstalt unter staatlicher Kontrolle und Leitung. Nach dem am 14. 2. 1895 mit der Großherzoglichen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag hat die Stadt Friedberg für die Dauer des Bestehens der Obstbauschule und landwirtschaftlichen Winterschule dem Staate das erforderliche Gelände und sämtliche damals vorhandenen Baulichkeiten, deren Bauunterhaltung nebst Steuern und Abgaben dem letzteren obliegt, zu stellen und außerdem einen jährlichen Zuschuß von 2700 Mk. zu leisten. Diese Schule, die schon in den 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts unter dem Namen Ackerbauschule bestand, erhielt in den Jahren 1875—1895 von der Stadt einen jährlichen Zuschuß von 171,43 Mk.

Betrachten wir nunmehr die rein städtischen Lehranstalten, so müssen wir uns zunächst den Volksschulen zuwenden, über deren Entwicklung bereits oben gesprochen ist. Heute haben wir in Friedberg zwei Volksschulen, nämlich eine in Friedberg selbst und eine in der jetzt eingemeindeten Vorstadt Fauerbach. Die Unterhaltung der Friedberger Volksschule wurde früher aus den Schulfonds, den Stiftungen und dem Schulgelde bestritten. Soweit aber diese Beträge nicht ausreichten, bewilligte die Stadt die notwendigen Zuschüsse. Der Volksschule angegliedert ist die Fortbildungsschule. Der Unterricht in der letztgenannten Anstalt wird durch die Lehrer der Volksschule erteilt, denen die Stadt hierfür eine besondere Vergütung bezahlt.

Die Aufwendungen der Stadt für das Volksschulwesen waren ursprünglich äußerst gering, um dann aber sehr rasch und stark anzuwachsen. Im Jahre 1875 haben wir wegen Umbauten und Neubeschaffungen besonders hohe Ausgaben. Wir finden dann

ein gleichmäßiges Steigen der Beiträge der Stadt, bis dann von 1900 ab die Ausgaben ganz riesig anschwellen. Diese wesentliche Steigerung der Aufwendungen für das Volksschulwesen findet ihre Begründung in der stark angewachsenen Bevölkerungszahl, den erhöhten Ansprüchen an das Schulwesen überhaupt, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß in diese Zeit die Eingemeindung von Fauerbach fällt, dessen Volksschule nun auch von Friedberg unterhalten wird.

Die Gesamtausgaben der Stadt für die Volksschulen stellten sich:

1900 auf 20 030,22 Mk.
1905 „ 49 083,07 „
1910 „ 60 889,52 „

Die kaufmännische Fortbildungsschule und die Handwerkerschule sind keine eigentlich städtischen Anstalten, sie wurden von den entsprechenden Organisationen zur Fortbildung der Lehrlinge und event. der Gesellen ins Leben gerufen. Zu der kaufmännischen Fortbildungsschule bezahlt die Stadt einen jährlichen Beitrag in Höhe von 200 Mk. sowie die Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume. Die Handwerkerschule bekommt von der Stadt die notwendigen Schulräume kostenlos zur Verfügung gestellt, auch wird das notwendige Brenn- und Beleuchtungsmaterial sowie das Wasser aus städtischen Mitteln bezahlt. Die Aufwendungen der Stadt für die beiden Schulen betragen durchschnittlich 1100—1300 Mk. jährlich.

Die Kleinkinderschule, ursprünglich von dem sogen. Hilfsverein gegründet, ist jetzt vollständig von der Stadt übernommen worden. Ihr Zweck ist, den einer eigentlichen Wartung nicht mehr bedürftigen, aber in das schulpflichtige Alter noch nicht eingetretenen Kindern solcher Eltern, die durch ihre Berufsgeschäfte oder sonst verhindert sind, des Tags über die nötige Aufsicht und Pflege angedeihen zu lassen. Die Ausgaben der Stadt für diese Anstalt haben naturgemäß durch die allgemeine Teuerung usw. eine ständige Steigerung erfahren, sie beliefen sich:

1905 auf 2 509,12 Mk.
1910 auf 2 890,84 Mk.

Die etwa rund 1000 Mk. das Jahr betragenden Einnahmen der Kleinkinderschule setzen sich aus den Zinsen einiger Stiftungen, den Pflegegeldern und verschiedenen Zuschüssen anderer Kassen zusammen. Diese Einkünfte werden direkt an die Stadtkasse abgeführt.

Die sogen. Schiller-Schule, eigentlich höhere Bürger-(Mädchen)-Schule, hat zwar ihre eigene Rechnung und Verwaltung, ist aber als rein städtische Anstalt anzusehen. Ihre Unterhaltung wird in der Hauptsache aus den Schulgeldern bestritten, wozu aber

noch Zuschüsse aus der staatlichen und der städtischen Kasse treten. Die Aufwendungen der Stadt für diese Lehranstalt, die die Ausgleichung der Rechnung bezwecken, beliefen sich früher auf etwas über 3000 Mk., während sie jetzt auf 5000 Mk. festgesetzt sind.

Das weitere Anschwellen der Ausgaben für Schulzwecke in den Jahren 1908 und 1909 lag daran, daß die Stadt zu dieser Zeit die Gewerbeakademie — ein Polytechnikum — in eigene Verwaltung übernahm. Diese Anstalt wurde von dem Architekten Direktor Schmidt 1900 als reines Privatunternehmen gegründet. Nach dem am 14. 12. 1900 abgeschlossenen Vertrag war die Stadt verpflichtet, auf die Dauer von 4 Jahren einen Barzuschuß von 5000 Mk. zu leisten, und zwar v. 1. 10. 1901 ab. Ferner lag der Gemeinde die Stellung des erforderlichen Mobiliars, worunter jedoch nur Bänke, Tische, Schränke und Schultafeln nebst Zubehör verstanden sind, sowie die Lieferung des Lichts und der Feuerung ob. Die städtischen Ausgaben hierfür beliefen sich auf 4000—5000 Mk. ohne den Barzuschuß. Nach dem mit dem vormaligen Direktor der Gewerbeakademie unter dem 4. 8. 1908 abgeschlossenen Vertrag ist die Anstalt am 15. 8. 1908 in den Besitz der Stadt übergegangen. Als Abfindungssumme hatte die Stadt den Betrag von 42 000 Mk. an den früheren Eigentümer zu zahlen, und zwar waren 36 000 Mk. am 1. 10. 1908 und der Rest in drei gleichen Raten von 2 000 Mk. pro Jahr zuzüglich 4 % Zinsen bis zum 1. 10. 1911 fällig.

Die Hörerzahl dieser Lehranstalt beträgt etwa 140 im Semester, darunter viele Ausländer.

Die Ausgaben der Stadt für die Gewerbeakademie beliefen sich 1910 auf 64 364,34 Mk., denen die Einnahmen aus dem Eintrittsgeld, Studiengeld und anderen Gebühren der Hörer mit 44 869,72 Mk. gegenüberstehen.

Die Gesamtausgaben der Stadt für das Unterrichtswesen stellten sich von 1835 bis 1910 folgendermaßen:

Die städtischen Ausgaben für das Schulwesen von 1835 bis 1910.

Jahr	Ausgaben für das Schulwesen Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Mk.	Prozent der Ausgaben II. Klasse bezw. der ordentl. Ausgaben	Denn die Ausgaben II. Klasse bezw. die ordentl. Ausgaben betrugen Mk.
1835	205,73	0,06	1,02	20 089,71
1840	337,92	0,08	0,83	40 540,67
1845	341,42	0,08	1,90	17 898,29
1850	372,42	0,07	1,31	28 567,96
1855	993,48	0,19	3,28	30 248,75
1860	2 081,21	0,42	5,92	35 145,26
1865	1 876,36	0,40	5,61	33 471,83
1870	1 263,93	0,30	3,51	35 665,32
1875	29 937,06	6,77	39,10	76 567,42
1880	12 504,40	2,85	15,32	81 491,96
1885	13,633,32	2,81	11,94	114 179,52
1890	15 162,87	3,03	10,55	143 866,61
1895	16 887,67	3,18	13,08	129 118,44
1900	22 730,22	3,76	12,02	189 001,23
1905	76 853,34	8,43	19,58	392 512,96
1910	148 596,07	15,61	27,96	531 385,94

Die Ausgaben für Straßenbeleuchtung.

Die öffentliche Beleuchtung der Straßen und Plätze ist zweifellos eine ganz bedeutende Annehmlichkeit. Wir sind aber daran schon so gewöhnt, daß wir uns nur selten bewußt werden, daß diese Aufgabe der städtischen Verwaltung erst jüngeren Datums ist, denn in den wenigsten Städten läßt sich im 18. Jahrhundert eine öffentliche Beleuchtung nachweisen. Man behalf sich in sehr einfacher Weise dadurch, daß man bei eingetretener Dunkelheit zu Hause blieb. Verließ aber jemand trotz der Dunkelheit das schützende Haus, so bewaffnete er sich mit einer Laterne, um sich so vor Unfällen zu schützen, die bei dem schlechten Zustande der Straßen leicht eintreten konnten.

In Friedberg gab es früher auch keine Straßenbeleuchtung. Lagen besondere Umstände vor, die eine öffentliche Beleuchtung nötig machten, z. B. Feuersbrünste, Unruhen oder Truppendurchmärsche, so wurde dieselbe durch den Rat besonders angeordnet, wobei man sich mit Fackeln, Pechpfannen und in die Fenster gestellte Lampen behalf. Wie denn zuerst die eigentliche Straßenbeleuchtung aufkam, wurden an den Hauptverkehrspunkten einige qualmende Öllampen aufgestellt, die eher dazu

dienten, die herrschende Finsternis hervortreten zu lassen, als sie zu beseitigen. Nachher benutzte man Petroleumlampen, bis die Errichtung der Gasanstalt im Jahre 1863 eine intensive Beleuchtung der Stadt ermöglichte, die dann rasch zu einem unumgänglichen Gewohnheitsbedürfnis der Bevölkerung wurde.

Erst in der Mitte der 30er Jahre finden wir in dem städtischen Rechnungswesen Friedbergs einen besonderen Ausgabeposten für Straßenbeleuchtung. Anfangs waren die städtischen Ausgaben hierfür recht geringfügig, um dann aber in immer rascherem Tempo zu steigen. In dem Vertrag zwischen Gasanstalt und Stadt v. 18. 2. 1863 wurden die Fragen bezüglich der öffentlichen Beleuchtung genau normiert und festgelegt. Der Unternehmer der Gasanstalt hatte auf seine Kosten die zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Laternen zu liefern und aufzustellen. Es waren dies im ganzen 80 Stück; hiervon mußten 30 auf freistehende Kandelaber und 50 auf Wandarme an die Häuserwände kommen. Für jede weitere Laterne, die noch nötig war, mußte die Stadt 128,60 Mk. bezw. 60 Mk. zahlen. Für die öffentliche Beleuchtung hatte die Stadt an die Gasanstalt von jeder Laterne bei einer durchschnittlichen Brennzeit von 1200 Stunden im Jahr 30,86 Mk. zu zahlen. Bei etwaigem stärkeren oder schwächeren Gasverbrauch wurde der Betrag in entsprechendem Verhältnis vergrößert oder verkleinert, jedoch waren als Mindestsatz jährlich 18,51 Mk. für jede Laterne an die Gasanstalt zu entrichten. Der Unternehmer der Gasanstalt hatte auf seine Kosten für die Instandhaltung, das Reinigen, Anzünden usw. der Straßenlaternen Sorge zu tragen. Als die Gasanstalt im Jahre 1886 in den Besitz der Stadt überging, behielt die Anstalt die seitherigen Verpflichtungen betreffs der öffentlichen Verpflichtungen bei. Die Stadt hatte nunmehr den tatsächlichen Gasverbrauch zu vergüten. Der Gaspreis für den Konsum der Gemeinde erfuhr dann eine rasche Minderung. Es waren zu zahlen:

1890	für das	Kubikmeter	20	Pf.
1896	„	„	17	„
1899	„	„	15,5	„ und
seit 1905	„	„	13	„

Die Vergütung an die städtische Gasanstalt erfolgte deshalb, weil diese als ein besonderes gewerbliches Unternehmen betrachtet wurde. Die für öffentliche Beleuchtungszwecke verausgabten Summen seit 1835 sind in umseitiger Tabelle angegeben. Leider war es nicht möglich, die Anzahl der Straßenlaternen zwischen den Jahren 1865 und 1885 genauer zu ermitteln, da die alten Rechnungen der Gasanstalt nicht mehr vorhanden sind.

Jahr	Gesamtkosten der öffentlichen Beleuchtung Mk.	Zahl der von der Gasanstalt gespeisten Laternen	Jahr	Gesamtkosten der öffentlichen Beleuchtung Mk.	Zahl der von der Gasanstalt gespeisten Laternen
1835	642,48	—	1875	2 191,04	?
1840	354,24	—	1880	2 372,15	?
1845	680,37	—	1885	2 506,69	90
1850	961,66	—	1890	2 701,71	95
1855	1 638,91	—	1895	4 190,69	112
1860	1 725,50	—	1900	5 967,11	142
1865	1 715,16	80	1905	8 819,62	208
1870	1 794,40	?	1910	10 674,36	236

Die Ausgaben für Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr.

Früher lag die Straßenreinigung den Hausbesitzern ob, so daß man von einem öffentlichen Straßenreinigungswesen nicht sprechen kann. Trotzdem erwuchsen der Stadt Kosten für das Reinigen der Straßen vor städtischen Gebäuden sowie der öffentlichen Plätze. In früheren Jahren treten die Ausgaben hierfür im Rechnungswesen nicht in Erscheinung, weil diese Angelegenheit als eine sehr untergeordnete Sache betrachtet wurde. Erst seit 1840 finden wir hierfür einen besonderen Posten. Die Aufwendungen der Stadt für die Straßenreinigung sind recht geringfügig und erfahren nur durch die Geldentwertung und die Zunahme des kommunalen Besitzes eine ständige Steigerung. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß jeweils die Witterung einen großen Einfluß auf die Höhe dieser Kosten ausübte.

Entsprechend dem Beispiel anderer Städte sah sich der Magistrat im Jahre 1907 veranlaßt, die ordentliche Reinigung und Reinhaltung der Straßen und Plätze innerhalb der Stadt anderweitig zu regeln, denn das Fegen eines Hausbesitzers vor seiner Tür war mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft und gewährleistete weder ein ordnungsmäßiges Säubern noch das richtige Ablagern des Kehrichts. Ein weiterer Umstand sprach für die Übernahme der Straßenreinigung durch die Stadt, nämlich die Beschäftigung von Arbeitern, die wegen ihres Gesundheitszustandes und ihres Alters zu anderen im städtischen Betriebe vorkommenden Arbeiten wenig tauglich waren und diese verhältnismäßig sehr verteuerten. Die öffentliche Reinigung von Straßen und Plätzen war somit gleichzeitig ein Mittel, wenig leistungsfähigen Arbeitern, welche oft beschäftigt werden mußten, eine möglichst dauernde und angemessene Beschäftigung zu gewähren. Mit dem 1. April 1907 trat diese neue Bestimmung in

Kraft. Zunächst war sie bloß für einen Teil der Stadt gültig, wurde aber bald auf das ganze bebaute Stadtgebiet ausgedehnt, wodurch die Stadt die Reinigung der 57 Straßen und die Abfuhr des Kehrichts übernommen hatte. Die Anlieger hatten an die Stadt für das Quadratmeter der an ihre Grundstücke anstoßenden Straßenfläche ursprünglich 20 Pfg., jetzt 15 Pfg. zu zahlen. 1908 unterlagen etwa 62 500 qm Fahrbahn und 1910 etwa 83 335 qm dem städtischen Reinigungswesen.

Ebenfalls im Jahre 1907 begann man auch eine regelmäßige Straßensprengung vorzunehmen. Da die Kosten hierfür, was Bedienung und Gerätschaften anlangt, auf das engste mit dem Straßenreinigungswesen zusammenhängen, wurden sie mit unter die Unkosten für die öffentliche Straßenreinigung eingereiht.

Die ordnungsmäßige Ablagerung des Hausunrats durch den einzelnen Bewohner war ebenfalls in keiner Weise gewährleistet, vielmehr wurde dieser an alle möglichen unerlaubten Stellen hingeschafft, z. B. zum Aufschütten unbebauter Plätze verwandt. Die sichere und unschädliche Aufbewahrung dieses Hauskehrichts ist aber in sanitärer Beziehung für die dicht bebauten Ortschaften von größter Wichtigkeit. Aus diesen Gründen übernahm die Stadt gleichfalls im April 1907 die Wegschaffung des Kehrichts und der Haushaltungsabfälle. Ein Beitrittszwang wurde nach dieser Richtung nicht ausgeübt, vielmehr besorgte die Stadt Friedberg die Kehrichtabfuhr nur für diejenigen Hausbesitzer, welche die festgesetzten Gebühren entrichteten und verschiedene Bedingungen bezüglich Aufstellung des Kehrichtkastens erfüllten. Auch die Kosten der Kehrichtabfuhr fallen in den Rechnungen unter den Posten der Straßenreinigung.

Die gesamten städtischen Kosten für Straßenreinigung, Kehricht- und Müllabfuhr beliefen sich in den Jahren 1840—1910 wie folgt:

Im Jahre	1840	auf 149,15 Mk.	1880	auf	840,78 Mk.
	1845	„ 150,87 „	1885	„	888,30 „
	1850	„ 233,47 „	1890	„	925,00 „
	1855	„ 342,03 „	1895	„	1 134,60 „
	1860	„ 428,50 „	1900	„	1 200,00 „
	1865	„ 394,31 „	1905	„	4 480,85 „
	1870	„ 310,02 „	1910	„	19 651,27 „
	1875	„ 595,00 „			

Das Feuerlöschwesen.

In früheren Zeiten war es allgemein üblich, daß bei Feuersbrünsten die Bürger sich gegenseitig nach bestem Können halfen,

und daher kümmerte sich die Stadt um diese Aufgabe verhältnismäßig wenig. In Friedberg finden wir einen Brandmeister, der die Aufgabe hatte, das Feuerlöschwesen unter der Bürgerschaft entsprechend zu organisieren. Was die Aufwendungen der Gemeinde für diesen Aufgabenkreis betrifft, so waren sie äußerst geringfügig. Die Stadt bezahlte die notwendigen Unterhaltungskosten der Feuerlöschgerätschaften und die allenfalls notwendigen Anschaffungen. Für letzteres wird aber noch ein Zuschuß von der Landesbrandversicherungskasse geleistet. Um nochmals auf die Organisation des Feuerlöschwesens zurückzukommen, so sei hier bemerkt, daß in früheren Jahren eine Art Pflichtfeuerwehr bestand, weil jeder Bürger in jüngeren Lebensjahren dieser Feuerwehrmannschaft angehören mußte. Seit dem Jahre 1862 besteht eine freiwillige Feuerwehr, die sich heute in drei Löschzüge, nämlich zwei für die Stadt Friedberg und einen für den Stadtteil Fauerbach teilt. Diese einheitlich durchgeführte Organisation, die, soweit nötig, mit den modernsten Apparaten ausgestattet ist, entspricht durchaus der Größe der Stadt. Während früher die städtischen Ausgaben für das Feuerlöschwesen wegen ihrer Geringfügigkeit in den Stadtrechnungen gar nicht besonders aufgeführt sind, finden wir seit dem Jahre 1809 hierfür einen ständigen Ausgabeposten.

Wie sich nun die Ausgaben im einzelnen verhalten haben, mag die folgende Tabelle erläutern.

Das ständige Steigen der Ausgaben für das Feuerlöschwesen ist nicht nur mit der Vermehrung der eigentlichen Feuerlöschgeräte zu erklären, sondern auch damit, daß die modernen technischen Apparate wegen ihrer Feinheit einer erhöhten und deshalb auch kostspieligeren Unterhaltung bedürfen.

Die Stadt hat in den Jahren 1901—1910 im ganzen für die Zwecke der Feuerwehr 19 876,84 Mk. aufgewandt.

Die Ausgaben der Stadt Friedberg für das Feuerlöschwesen beliefen sich:

im Jahre	1810	auf	29,60 Mk.	im Jahre	1865	auf	135,13 Mk.
„ „	1815	„	8,57 „	„ „	1870	„	164,67 „
„ „	1820	„	9,48 „	„ „	1875	„	136,09 „
„ „	1825	„	12,57 „	„ „	1880	„	1 174,34 „
„ „	1830	„	46,60 „	„ „	1885	„	837,36 „
„ „	1835	„	477,98 „	„ „	1890	„	251,00 „
„ „	1840	„	139,98 „	„ „	1895	„	211,91 „
„ „	1845	„	1 559,16 „	„ „	1900	„	500,00 „
„ „	1850	„	110,57 „	„ „	1905	„	2 332,48 „
„ „	1855	„	200,48 „	„ „	1910	„	1 752,88 „
„ „	1860	„	102,63 „				

Die Verwaltungskosten.

Über die Stellung und die Aufgaben der städtischen Beamten, über die Verwaltung der Stadt Friedberg ist bereits oben gesprochen worden, so daß wir uns an dieser Stelle nur mit den Kosten, die aus den Gehältern der Kommunalbeamten erwachsen, und den übrigen reinen Verwaltungskosten, wie sie in der Führung des städtischen Haushaltes bedingt sind, zu beschäftigen haben.

Aus der Höhe und Verteilung der städtischen Verwaltungskosten kann man sehr oft auf die zweckmäßige und sparsame Handhabung auf anderen Gebieten schließen. In einer Stadt, deren Verwaltungskosten verhältnismäßig gering sind, findet man gewöhnlich eine sparsame, wohldurchdachte Verwendung der städtischen Gelder, während unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben auch eine kostspielige, oft verschwenderische Wirtschaft mit dem Gelde der Stadt bedingen.

Zur Zeit, da Friedberg an Hessen fiel, besteht im Verhältnis zu den Einwohnern eine außerordentlich große Zahl von Kommunalbeamten und städtischen Ämtern. Der Rat allein bestand aus 12 Senatoren und 12 Schöffen, hierzu kamen noch die Konsulenten, Schreiber, Diener, Boten, Erheber usw. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die städtischen Beamten noch nebenher irgendein Gewerbe betrieben, und daß oft eine Person gleichzeitig mehrere städtische Ämter innehatte. Die festen Einnahmen der Beamten waren zwar recht gering, dagegen machten die Nebeneinnahmen (z. B. Sportel, Anteile an den Einnahmen usw.) sowie verschiedene Vergünstigungen (z. B. Befreiung von manchen Steuern, wie Fronfasten, Herdschilling) das meiste aus. Die Höhe dieser Nebeneinnahmen konnte nicht festgestellt werden, weil Angaben hierüber in den Akten nicht gemacht sind, und weil sie in den Rechnungen, da bereits abgezogen, gar nicht erwähnt sind. Rechnet man aber noch die Neujahrsgeschenke, das Wein- und Handschuhgeld sowie die besondere Vergütung für gewisse Amtshandlungen hinzu, so ergeben sich ganz anständige Gehälter.

Die von der Stadt an die einzelnen Beamten bezahlten Gehälter beliefen sich für das Jahr 1803 auf 1 969,90 Mk. und verteilten sich auf die einzelnen städtischen Beamten wie folgt:

A. Es erhielten jährlich aus der Schatzung:

der Consulent	85,72	Mk.
der Syndicus	171,44	„
der Schatzungsschreiber	85,72	„
der Archivarius	—	„
die Schatzungsdeputierten	41,15	„
jeder Pfleger des St. Albani-Zehnten	4,11	„

B. Es erhielten jährlich aus der Rente:

der ältere Bürgermeister	42,86	Mk.
der jüngere Bürgermeister	42,86	„
der ältere Rentmeister	32,57	„
sowie eine persönliche Zulage von	25,72	„
der jüngere Rentmeister	25,72	„
der Erheber des Weggeldes	12,34	„
der Geber der Ausfuhr- und Mahlzeichen	12,34	„
der Geber der Malzzeichen	12,34	„
der Geber der Holzzeichen	4,63	„
der Geber der Viehzeichen	3,08	„
der Geber der Hautzeichen	6,17	„
der Geber der Salzzeichen	0,77	„
der Ober-Visierer	4,63	„
ein Fleischschätzer	4,77	„
ein gesalzen und gewässert Fisch-Beseher	0,77	„
der Juden ausgelehnten Geld-Verzeichner	0,77	„
der Gerichtsbeseher	0,77	„
der Feld-Herr	0,77	„
der Tabaksbeseher	0,77	„
der Feuer-Herr	0,77	„
der Roß-Unterkaufs-Erheber	1,54	„
ein Schlag-, Weg- und Landwehr-Beseher	0,77	„
ein Hausrat-Schätzer	0,77	„
ein Wein-Schätzer	0,77	„
ein Brodwieger	0,77	„
der Judenbegräbnisaufzeichner	1,54	„
ein Zehnpfennig-Erheber	0,77	„
der Eisen-Unterkaufs-Erheber	0,77	„
der Stadtagent[1])	68,57	„
der Consulent und Syndicus	257,26	„
der Consulent und Stadtschreiber	308,56	„
der Stadtphysicus	—	„
der Registrator	—	„
der Turmhüter und Stadtmusicus	154,30	„
der Nachtwächter	40,11	„
der Stadtwachtmeister	10,29	„
ein Visierer	22,29	„
der Prokuratorius	—	„
der Kanzleidiener	61,72	„
der Ratsdiener	61,72	„
eine Hebamme	6,17	„

[1]) Vertrat die Stadt auf dem Regensburger Reichstag.

eine Totenfrau		6,17 Mk.
ein Pförtner	6,17 Mk. bis	18,51 „
der Stadtknecht		40,11 „
der Scharfrichter[1])		6,17 „

Die Schatzung hatte also 383,93 Mk., die Rente 1 585,97 Mk. an Gehältern zu zahlen. Mit dem Organisationsedikt v. 19. 1. 1809 wurde auch die Gehaltsfrage der städtischen Beamten neu geregelt. Die Nebeneinkünfte wurden nach Möglichkeit beseitigt oder doch beschränkt, während die eigentliche Besoldung eine Erhöhung erfuhr. Die Gemeindekasse hatte dem einzelnen zu zahlen an Fixum:

dem Oberbürgermeister		111,44 Mk.
dem Unterbürgermeister		48,00 „
einem bürgerlichen Vorsteher		48,00 „
einem Ratsschöffen		34,29 „
dem Weg- und Pflastergeld-Erheber		85,72 „
dem Bauinspektor		68,58 „
dem Polizeiinspektor		34,29 „
dem Zinsinspektor		51,43 „
dem Ausfuhr- und Malzzeichenerheber		42,86 „
dem Stadtsyndicus		308,56 „
dem Ratsdiener		102,86 „
dem Polizeidiener		34,29 „
dem Stadtwachtmeister		10,28 „
einer Hebamme		6,17 „
einer Totenfrau		6,17 „
einem Pförtner, je nach dem Tor	6,17 Mk. bis	18,51 „
einem Nachtwächter		40,11 „
dem Türmer und Stadtmusicus		154,30 „
dem Stadt-Hauptmann		8,57 „
dem Stadt-Leutnant		4,37 „
dem Stadt-Fähnrich		2,57 „
dem Stadtwachtmeister		2,57 „
einem Unteroffizier		2,00 „

Die verhältnismäßig geringen Beamtengehälter haben darin ihren Grund, daß wir es noch kaum mit eigentlichen Berufsbeamten, sondern mit Ehrenbeamten zu tun haben, denen die Stadt für ihre Leistungen eine gewisse Entschädigung ausbezahlte. Von einer Person wurden denn auch gleichzeitig mehrere Ämter versehen, wie auch die Nebeneinkünfte (z. B. aus Sporteln und

[1]) Der Scharfrichter mußte von seinem Gehalt an die beiden Bürgermeister, die beiden Rentmeister, den Consulenten ein Handschuhgeld von je 20 Kr. (57 Pfg.) bezahlen.

Naturalleistungen usw.) noch nicht ganz beseitigt waren. Mit der Zeit steigen aber die Gehälter der Beamten mehr und mehr. Der ganze Verwaltungsapparat ist vielseitiger und komplizierter geworden, die Anforderungen an die einzelnen Personen wachsen immer mehr, so daß bei vielen Ämtern die Möglichkeit, neben dem bürgerlichen Beruf noch städtischer Beamter zu sein, ständig eine geringere wird. 1901 wurde in Friedberg die Städteordnung eingeführt, und damit mußte auch der Ehrenbürgermeister dem festbesoldeten Berufsbürgermeister weichen. Seit 1824 bis zur Einführung der Städteordnung wurden an den Bürgermeister sogen. Bureaukosten bezahlt, von denen dieser wieder sämtliche Aufwendungen der eigentlichen Bürgermeisterei zu bestreiten hatte Es ist daher nicht möglich, die einzelnen Gehälter der städtischen Beamten, soweit sie auf der Bürgermeisterei beschäftigt waren. genau festzustellen.

Wie sich nun die Gehälter im einzelnen entwickelt haben, mag die folgende Aufstellung zeigen, in der die Besoldungen der Beamten in den Jahren 1857, 1876 und 1910 nebeneinander gestellt sind.

Gehälter der städtischen Beamten in Friedberg.

Diensteigenschaft der Besoldeten	Gehalt für 1857 Mk.	Gehalt für 1876 Mk.	Gehalt für 1910 Mk.
Bürgermeister. . .	für Bureaukosten 1100,00	für Bureaukosten 1200,00	8232,00
Stadtsekretär . . .	—	—	3816,00
Bureaugehilfen . .	—	—	737,50–2100,00
Standesbeamter für Fauerbach . . .	—	—	120,00
Stadtrechner . . .	685,76	1600,00	3580,00
Schreibgehilfe. . .	—	—	550,00
Stadtbaumeister . .	—	1200,00	2446,00
Bautechniker . . .	—	—	1800,00
Polizeikommissar .	—	—	3391,00
Polizeidiener oder Schutzmann. . .	158,06	860,00	450,00–1756,00
Nachtwächter . . .	102,86	180,00	350,00
Feld-od.Gartenschütz	221,73	400,00	896,00–1296,00
Baumwärter . . .	—	80,00	1381,00
Wegaufseher (Vorarbeiter)	132,18	—	1756,00
Kiesmesser	42,86	—	—
Städtische Diener .	257,16–291,45	300,00–400,00	1000,00–1856,00
Türmer	240,02	500,00	—
Glöckner	6,28	44,00	380,00
Friedhofsaufseher .	—	—	1200,00

Diensteigenschaft der Besoldeten	Gehalt für 1857 Mk.	Gehalt für 1876 Mk.	Gehalt für 1910 Mk.
Totengräber . . .	—	—	60,00
Gemeindeschäfer . .	428,60 [1])	700,00	—
Schweinehirt . . .	212,58	85,00	150,00
Gänsehirt	—	—	300,00
Maulwurfsfänger . .	39,00	—	—
Oktroiaufseher . .	6 % d. Einnahme	—	450,00—550,00
Abnehmer d. Pflaster-, Mehl-, Malz- und Fruchtzeichen . .	42,86	—	—
Wagemeister . . .	5 % d. Einnahme	400,00	—
Erheber des Pflastergeldes	6 % d. Einnahme	—	—
Erheber des Viehauftriebgeldes bei Jahrmärkten . .	—	20 % d. Einnahme	80,00
Lehrer an der Volksschule	342,88—857,20 [2])	990,00—1984,57 [2])	1200,00—3250,00
Lehrer an der Realschule	171,44—1121,07 [2])	—	—
Lehrer an d. Mädchenschule	604,04 [2])	—	1200,00—4760,00
Lehrer an der Kleinkinderschule . .	154,30 [3])	206,00 [3])	500,00 [3])
Lehrer an d. Industrieschule	171,44	240,00	400,00—800,00
Katholische Lehrer .	—	743,62	200,00 [4])
Judenlehrer . . .	—	240,00	200,00 [4])
Stadtpfarrer . . .	857,20	—	200,00 [4])
Schuldiener . . .	17,14	600,00	700,00—1176,00
Hospitalarzt . . .	—	—	3500,00
Armenarzt	—	—	460,00
Hebamme	6,17	7,00	75,00
Verwalter des Versorgungshauses .	—	—	1400,00
Verwalter des Gas- u. Wasserwerkes .	—	—	3300,00
Maschinisten und Installateure . . .	—	—	1400,00—1800,00
Brunnenwärter . .	171,44	—	—
Laternenputzer und -anzünder . . .	205,73	—	300,00—500,00

Da die Ausgaben der Stadt für die Gehälter ihrer Beamten aus den Rechnungen nicht immer klar hervorgehen, so war es

[1]) Falls er über St. Katherinentag im Felde blieb, erhielt er noch eine Prämie von 9,26 Mk.
[2]) Nebst Anteil am Schulgeld.
[3]) Sowie freie Station.
[4]) Für Religionsunterricht an der Schillerschule.

nicht möglich, die städtischen Aufwendungen hierfür in den einzelnen Jahren nachzuweisen. Im Jahre 1910 lassen sich aus der Rechnung von Friedberg 109 086,50 Mk. als Zahlung für Gehälter feststellen. Nicht einbegriffen sind hierbei die Besoldungen der Beamten des Gas- und Wasserwerks in Höhe von 9951 Mk., derjenigen der Armenkasse mit 5600 Mk. und endlich der der sogen. Schillerschule mit 17 210 Mk., da diese Ausgaben in den Spezialrechnungen gebucht sind. Wollten wir die Besoldungen sämtlicher städtischen Beamten zusammenzählen, so kommen wir für das Jahr 1910 auf die stattliche Summe von 141 847,50 Mk.

Was die durch den städtischen Haushalt bedingten Unkosten anbetraf, so erstreckten sie sich auf Ausgaben für die Unterhaltung der Geschäftszimmer der Bürgermeisterei, der Stadtwage (wie z. B. für Feuerung, Beleuchtung, Papier, Porti usw.), die besonderen Diäten und Gebühren der Beamten (z. B. Reisekosten in städtischen Angelegenheiten), die Ruhe- und Witwengehalte. Nicht unbedeutend sind auch die städtischen Aufwendungen für das Versicherungswesen, vor allem für die Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung wie für die Haftpflichtversicherung der Stadt; hierfür wurde 1905 insgesamt verausgabt 3472,17 Mk., im Jahre 1910 sogar 6372,07 Mk. Nicht unerwähnt dürfen die Ausgaben bleiben, die Friedberg durch Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung erwuchsen, wobei vor allem die Faselhaltung, die 1910 mit 3180 Mk. an der Spitze steht, sowie Kosten für die Vertilgung von den der Landwirtschaft schädlichen Tieren in Betracht zu ziehen sind. Es würde zu weit führen, noch die sämtlichen Unkosten für Oktroi und Fleischbeschau, Impfungen, Eichanstalt, Märkte usw. hier im einzelnen aufzuführen. Kurz sollen hier nur die Kosten für die Polizei erwähnt werden. Während man sich in früheren Zeiten damit begnügte, durch einen Polizeidiener und einen Nachtwächter für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, stiegen die Ansprüche in dieser Beziehung rasch und ständig; so finden wir im Jahre 1910 in Friedberg einen Polizeikommissar, 7 Schutzleute, 4 Hilfsschutzleute, 3 Feldschützen und einen Nachtwächter für Fauerbach. Die Kosten für die Polizei und die öffentliche Sicherheit waren in demselben Jahre auf 24 078,77 Mk. gestiegen, gewiß eine bedeutende Ausgabe für eine Stadt von noch nicht 10 000 Einwohnern.

Die verschiedenen Rechtshändel verschlangen in den früheren Jahren viel Geld. Hauptsächlich handelte es sich um die ewigen Streitigkeiten mit der Burg und den anderen angrenzenden Staaten, die alle möglichst viel von dem schwachen Stadtstaate

herausschlagen wollten. Seit aber die Stadt ein Teil Hessens geworden war, hörten natürlich diese Prozesse auf, die Gerichtskosten sinken sogleich auf Minimalbeträge herab, in späteren Jahren verursachen eigentlich das Ortsgericht und Gewerbegericht der Stadt die meisten Ausgaben. Die Aufwendungen der Stadt hierfür sind aus der unten folgenden Tabelle ersichtlich.

Zum Schlusse sind hier noch die Abgaben und Steuern zu erwähnen, die die Stadt zu zahlen hatte. In der vorhessischen Zeit hatte die Stadt an die Burg verschiedene bereits oben erwähnte Gefälle zu entrichten, die mit der Besitzergreifung Friedbergs durch Hessen aufhörten. Von 1809 ab kommen hier die sogen. herrschaftlichen Gelder in Frage, d. h. die staatlichen Abgaben wie z. B. Grundsteuern, Beiträge zur Kriegskasse usw. Später finden wir dann in den städtischen Rechnungen Landes-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalsteuern aufgeführt. Unter den letzten Posten sind gewöhnlich Rückerstattungen infolge von Reklamationen, von Zahlungsunfähigkeit sowie Erhebgebühren verrechnet. Die weitaus größten Ansprüche stellt der Kreis an die städtischen Kassen, die Ausgaben hierfür wachsen von Jahr zu Jahr. Ihre Entwicklung in den letzten 35 Jahren mag die folgende Tabelle veranschaulichen:

Beiträge der Stadt zur Kreiskasse.

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1875	1 212,14 Mk.	1895	17 371,50 Mk.
1880	1 879,60 „	1900	24 581,30 „
1885	9 085,60 „	1905	34 850,20 „
1890	11 830,70 „	1910	43 247,80 „

Von geringer Bedeutung sind dagegen die Grundzinsen und Anerkennungsgebühren, die z. B. im Jahre 1905 noch 21,05 Mk. betrugen. Erwähnenswert erscheint hierbei nur, daß die Stadt noch heute an das Großherzogliche Salinenrentamt Bad Nauheim für die Berechtigung des Wasserholens am Schwalheimer Sauerbrunnen jährlich 6,17 Mk. zu zahlen hat und noch 13,72 Mk. für desgleichen bezüglich der israelitischen Einwohner. Der Ursprung dieser Gebühr ließ sich leider nicht ermitteln, doch ist es sicher, daß sie schon lange vor dem Zeitpunkt, mit dem die vorliegende Arbeit einsetzt, bestanden und sich als ein Stückchen Mittelalter in der modernen Zeit erhalten hat. Der größte Teil der übrigen Gefälle war mit der Zeit abgelöst worden. So mußte die Stadt von 1809 bis 1860 an den Staat eine Jagdpachtentschädigung von jährlich 27,85 Mk. zahlen, die aber dann mit 735 Mk. abgelöst wurde.

Die Verwaltungskosten der Stadt Friedberg entwickelten sich in den Jahren 1800 bis 1910 wie folgt:

Die Verwaltungskosten der Stadt Friedberg.

Jahr	I. Gerichtskosten Mk.	II. Abgaben und Steuern Mk.	III. Ausgaben für Besoldung und Verwaltung Mk.	IV. III. betrugen Prozent der Gesamtausgaben, seit 1875 der ordentl. Gesamtausgaben	V. Summe von I., II. und III. Mk.
1800	1215,81	688,95	10 664,22	46,53	11 568,98
1810	—	137,60	4 268,90	25,54	4 406,50
1815	10,71	775,55	4 185,54	14,45	4 971,80
1820	311,10	530,04	3 673,15	19,31	4 514,29
1825	84,95	617,83	2 944,32	15,64	3 647,10
1830	86,60	207,88	3 328,22	26,95	3 622,70
1835	30,20	274,45	4 542,19	14,10	4 746,84
1840	36,83	929,06	11 182,02	25,28	12 147,91
1845	24,35	664,47	10 729,23	36,08	11 418,05
1850	57,51	708,55	11 434,16	30,13	12 200,22
1855	85,13	689,44	17 508,08	44,43	18 282,65
1860	71,26	882,19	19 123,86	39,64	20 077,31
1865	5,34	517,41	18 695,52	38,21	19 218,27
1870	—	553,63	18 943,53	35,59	19 507,16
1875	10,83	1 897,76	19 002,96	26,11	20 911,55
1880	18,20	2 627,76	35 656,97	43,75	38 303,10
1885	119,29	9 944,63	39 291,73	34,41	49 455,65
1890	5,80	13 126,57	53 189,54	37,73	66 321,91
1895	116,10	18 222,91	50 385,92	39,80	68 724,93
1900	27,85	25 264,83	97 905,93 [1]	51,91	123 197,61
1905	480,48	46 071,95	67 809,85 [1]	17,27	114 362,28
1910	127,50	59 599,36	112 957,12	21,26	172 683,98

[1] Ausschließlich der Besoldung für die Lehrer der verschiedenen Schulen.

Dritter Teil.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen.

Um die verschiedenen städtischen Aufgaben und die damit notwendigerweise verknüpften Zahlungen erfüllen zu können, braucht die Gemeinde Geld. Die städtischen Einnahmen lassen sich hinsichtlich ihres Ursprungs in zwei Gattungen einteilen, nämlich in privatwirtschaftliche und in gemeinwirtschaftliche Bezugsquellen. Zu der ersteren Gattung gehört der Ertrag des Gemeindevermögens, soweit dieser nicht durch Nutzungsrecht der Gemeindemitglieder verbraucht wird, sowie die Einkünfte aus den städtischen Gewerbebetrieben. Als wirtschaftliche Unternehmungen wird man solche in sich abgeschlossene organisierte Betriebe ansehen, die überwiegend der Gütererzeugung für die Gemeindeeinwohnerschaft dienen und die nach Bemessung des Entgelts, das für die Leistungen dieses Betriebes zu entrichten ist, auf dem Überschußprinzipe beruhen. Durch Gebühren werden grundsätzlich nur die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sowie die Ausgaben für Zinsen und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt, während Überschüsse einen gewerblichen Unternehmergewinn darstellen. Die Überschüsse erlangen sehr leicht den Charakter indirekter Steuern, zumal wenn ein Zwang zur Benutzung oder Beteiligung angewandt wird, oder wenn der Gemeinde ausschließlich der Betrieb des entsprechenden Gewerbes vorbehalten ist. Auf diesen Punkt ist aber hier nicht weiter einzugehen, sondern nur die privatwirtschaftliche Stellung der städtischen Gewerbebetriebe in Betracht zu ziehen.

Die Einnahmen aus dem Gemeindebesitz.

Zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen rechnen wir vor allem die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen, das in Grundstücken, Häusern, nutzbaren Rechten usw. bestand. Sehen wir uns jetzt die einzelnen Vermögensobjekte an: Der Immobilienbesitz der Stadt war ursprünglich ein verhältnismäßig geringer, zumal die Stadt keinen Wald besaß. Der heute im Eigentum der Stadt befindliche Wald mit 92500 qm Fläche, des „Friedberger Bergwaldes“, bringt dieser keinen Nutzen, da der Ertrag an Holz 23 Berechtigten der Burgvorstadt zufließt. Ein Teil des städtischen Grundbesitzes war verpachtet, während ein anderer als Besoldungsstücke diente, d. h. die Nutzungen eines Geländes

standen dem jeweiligen Inhaber eines Amtes zu. Endlich ist hier noch die Allmende zu erwähnen, die in Friedberg in der Hauptsache aus Wiesen und Trieben bestanden. Je mehr sich die Stadt entwickelte und weiter ausdehnte, desto mehr war der Rat gezwungen, neues Gelände für die städtischen Aufgaben zur Hand zu haben. Durch das stete Wachsen der Stadt und ihrer Verwaltungszweige sind in immer größerem Maße Grundstücke zur Errichtung von Verwaltungs- und anderen Gebäuden, ebenso zur Durchführung der Bebauungspläne erforderlich. Hier den Kauf bis zum Augenblick des wirklichen Gebrauches aufschieben, heißt die Preise erheblich in die Höhe treiben. Daraus entwickelt sich die Forderung, den Bedarf an Terrain im voraus je nach Gelegenheit zu decken. In Anerkennung dieser Gedanken ist der Grundbesitz der Stadt ständig gewachsen. Der Grundbesitz Friedbergs betrug:

im Jahre	1809	ungefähr	86	Morgen	3	Viertelmorgen	256	Ruten
„ „	1835	„	119	„	2	„	783	„
„ „	1858	„	151	„	1	„	4681	Klafter
„ „	1889	„	438 527 qm					
„ „	1903	„	792 438 qm.					

Betrachten wir die Einnahmen aus den städtischen Gütern, so finden wir trotz der natürlichen Schwankung eine ständige Steigerung. Besonders sind hier die Erträgnisse aus den Naturalien zu erwähnen. Hierunter ist in der Hauptsache der Erlös aus Grasnutzung längs der Raine, des Obstes der verschiedenen Baumpflanzungen längs der Wege zu verstehen sowie überhaupt die Nutzungen aus den selbstbewirtschafteten Gütern der Stadt.

Was die Einnahmen von Häusern und Gebäuden betrifft, so sind darin hauptsächlich die Mietseinkünfte von den der Stadt gehörigen Wohnungen enthalten, sowie die Gebühren für die Benutzung von Kellern, Stallungen, Scheuern und Böden der öffentlichen Gebäude, soweit diese Räume für die Behörden entbehrlich sind.

Die Jagd und Fischerei stand ursprünglich den Bürgern frei, wurde aber schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der Stadt verpachtet. Trotzdem von der Fischerei in der Usa in der Gemarkung Friedberg wegen der Verunreinigung dieses Baches durch die Abwässer der Stadt Bad Nauheim in den letzten Jahrzehnten ein Erlös nicht zu erzielen war, steigen die städtischen Einkünfte für die Jagd ständig und in sehr starkem Maße.

Endlich wären hier noch die Einkünfte der Stadt von Standgeld und Platzmiete zu erwähnen. Schon in ältester Zeit finden wir in Friedberg Jahrmärkte und auch Wochenmärkte. Diese Märkte haben sich bis in die Gegenwart erhalten, wenn auch

nach verschiedentlichen Unterbrechungen und staatlichen Neuordnungen. An Standgeld sind heute zu zahlen:

a) in der Markthalle für jede Person 10 Pfg.,
b) vor der Markthalle für jede Person 5 Pfg.,
c) auf dem Marktplatz für jeden Korb oder Raum eines solchen 3 Pfg., höchstens jedoch 20 Pfg.,
d) von den Viehmärkten für jedes zugetriebene Tier 3 Pfg.

Das Wiegegeld bei Benutzung der Butterwage beträgt von $^1/_4$ bis $^1/_2$ kg 1 Pf., über $^1/_2$ kg 2 Pfg., für mehrere zusammen 3 Pfg. Nicht unbedeutend sind die Platzmieten für Karussells, Schaubuden u. dgl., die im Durchschnitt 500—600 Mk. das Jahr betragen.

Die Einnahmen aus dem Grundvermögen sind besonders großen Schwankungen unterworfen, die teilweise durch die Witterung und teilweise durch die Preisdifferenz hervorgerufen sind. Nichtsdestoweniger zeigt sich, daß die Einnahmen aus dem Grundvermögen in steigender Entwicklung begriffen sind.

Sehen wir uns nun in der folgenden Tabelle die Einkünfte aus den einzelnen Quellen an:

Die Einnahmen von dem städtischen Grundvermögen.

Jahr	I. Einnahmen von den Gebäuden	II. Einnahmen von den Gütern	III. Einnahmen von Naturalien	IV. Einnahmen von Jagd und Fischerei	V. Einnahmen von Standgeld und Platzmiete	VI. Summe der Einnahmen von I. bis V.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1800	381,31	1 486,28	13,68	97,72	47,39	2 026,28
1810	173,15	1 342,18	33,85	151,86	58,10	1 759,14
1815	242,58	1 974,24	704,50	166,30	67,14	3 154,76
1820	246,01	2 703.32	513,20	166,30	54,20	3 683,03
1825	257,16	1 499,24	1 490,70	146,20	127,29	3 520,59
1830	257,16	1 287,37	1 571,21	270,58	157,72	3 544,04
1835	257,16	2 715,09	1 835,83	264,16	164,58	5 236,82
1840	540,32	2 899,42	1 683,54	288,02	94,29	5 505,59
1845	804,28	3 177,71	5 523,13	368,60	169,72	10 043,44
1850	695,80	4 109,38	2 672,13	359,16	155,92	7 992,39
1855	691,80	2 937,76	5 375.18	342,88	252,27	9 599,89
1860	704,72	3 888,49	4 400,95	305,16	254,53	9 553.85
1865	674.83	3 778,08	4 369,46	346,59	414,02	9 582,98
1870	789,05	3 842,91	4 591,39	588,04	358,48	10 169,87
1875	781,32	3 773,81	7 449,37	730,00	361,78	13 096,28
1880	1 389.04	3 385,91	6 202 82	735,00	355,50	12 068,27
1885	1 748,11	4 127.00	7 260,93	615,40	1 424,29	15 175,63
1890	1 673.16	4 158,09	4 111,35	770,40	1 349,42	12 092,42
1895	1 739,34	3 140,43	7 895,74	1 663.40	994,66	15 433,57
1900	1 063,93	2 826.92	7 554.84	1 805,00	1 191,92	14 442,61
1905	2 639,88	14 723,94		2 891,50	2 505,76	22 761,08
1910	5 428,81	19 673,87		3 463,00	2 718,74	31 284,42

Neben dem Immobiliarvermögen hatte die Stadt noch einen Besitz an Kapitalvermögen, das teilweise an Private verliehen war oder doch von diesen z. B. als Restkaufgeld von Grundstücken verschuldet wurde. Ferner hatte die Gemeinde den städtischen Gewerbebetrieben das Betriebskapital geliehen und hatte endlich Gelder, die in Effekten oder bei Bankinstituten angelegt waren. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Einkünfte Friedbergs aus verliehenem Geld äußerst geringfügig, da die Stadt, mit Schulden überhäuft, kein Geld besaß, das sie ihrerseits hätte ausleihen können. Erst von der Mitte der 30er Jahre ab finden wir in den Rechnungen regelmäßige Zinseinnahmen für ausgeliehene Kapitalbeträge, die aber damals noch äußerst geringfügig waren. Im Jahr 1850 treten dann die Zinsen in den Rechnungen mit etwas höheren Beträgen in Erscheinung, um eigentlich von da ab ständig zu steigen. Leider war es nicht möglich, vor dem Jahre 1865 aus den Rechnungen den genauen Kapitalbetrag der ausgeliehenen Gelder festzustellen, so daß wir erst seit diesem Jahre einen festeren Anhaltspunkt hierfür haben.

Das städtische Vermögen an barem Kapital und den dafür eingegangenen Zinsen hat sich wie folgt entwickelt:

1850	gingen	von	?	Mk.	Kapital	an	Zinsen	ein	342,39	Mk.
1855	„	„	?	„	„	„	„	„	518,69	„
1860	„	„	?	„	„	„	„	„	351,45	„
1865	„	„	23 391,27	„	„	„	„	„	1 041,75	„
1870	„	„	8 263,41	„	„	„	„	„	433,40	„
1875	„	„	6 512,00	„	„	„	„	„	877,04	„
1880	„	„	42 142,85	„	„	„	„	„	1 235,36	„
1885	„	„	42 142,85	„	„	„	„	„	2 665,55	„ [1]
1890	„	„	51 200,00	„	„	„	„	„	2 233,55	„
1895	„	„	79 600,00	„	„	„	„	„	3 253,60	„
1900	„	„	50 800,00	„	„	„	„	„	2 261,83	„
1905	„	„	511 527,71	„	„	„	„	„	24 630,45	„
1910	„	„	515 778,91	„	„	„	„	„	21 131,49	„

In der Natur der Sache liegt es begründet, daß die Erträgnisse aus dem gesamten Vermögen der Stadt nicht im Einklang mit dem Werte des Besitzes stehen, da von dem Grund und Boden die Gemeinde einen großen Teil für ihre eigenen Zwecke in Anspruch nehmen muß, während andererseits von dem Kapitalvermögen ein Teil nur gering verzinslich angelegt ist. Immerhin bildet der Reingewinn aus dem Gesamtvermögen einen willkommenen, wenn auch prozentual geringwertigen Beitrag zu

[1]) Einschl. der Zinsen der bei der Stadt hinterlegten Kautionen.

den Einnahmen des Budgets. Mögen auch die Einnahmen in der Zukunft etwas stärker wachsen, so wird doch dieser Zuwachs auf die Verhältnisse des Budgets fast ohne Bedeutung sein.

Trotzdem es leider vor dem Jahre 1835 nicht möglich war, genaue Feststellungen über das städtische Vermögen überhaupt, dessen einzelne Teile sowie über den Ertrag desselben zu machen, so dürfte eine Zusammenstellung der einzelnen Posten von diesem Jahre ab an dieser Stelle nicht ohne Interesse sein.

Das Vermögen der Stadt Friedberg.

Jahr	Wert der Mobilien	Taxwert der Gebäude	Taxwert der Güter	Wert der nutzbaren Rechte	Hauptsumme des gesamten Vermögens	Ertrag des gesamten Vermögens
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1835	3 428,80	38 273,98	38 126,54	132 641,41	239 022,62	9 330,16
1840	3 600,24	37 759,66	37 961,96	162 693,13	272 745,84	8 773,01
1845	5 546,03	48 714,68	46 920,98	151 246,88	259 385,20	8 910,13
1850	9 605,78	60 708,62	72 388,41	162 749,70	326 122,96	12 993,44
1855	12 263,33	50 900,33	39 666,07	82 359,77	204 138,33	9 705,22
1858	8 669,16	50 060,48	43 487,47	82 359,77	207 569,46	10 099,24
1860	13 440,23	50 060,48	43 790,91	80 431,07	204 408,94	10 428,15
1865	14 172,91	95 286,35	57 736,27	80 482,51	278 656,53	12 373,11
1870	12 485,43	193 332,89	62 450,45	77 156,57	368 286,72	15 128,93
1876	27 946,06	177 880,57	51 057,71	53 150,28	354 362,14	12 848,20
1880	29 452,64	281 960,57	61 057,71	53 150,00	500 369,38	15 021,90
1885	33 328,59	395 805,57	102 898,07	42 813,00	626 892,12	16 426,85
1889	16 766,73	454 617,00	102 898,07	69 631,00	712 168,31	18 266,01
1895	21 710,68	454 617,00	103 470,00	31 260,25	701 051,72	17 696,75
1900	138 768,62	427 090,00	202 320,00	51 260,25	921 984,29	24 638,73
1904	180 132,73	882 983,00	262 565,00	101 956,00	1 517 900,46	46 834,16
1911	310 510,46	1 028 906,00	427 696,43	98 718,75	2 635 248,36	54 236,27

Das Gaswerk.

Am 18. 2. 1863 wurde zwischen der Stadt Friedberg, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeinderat, und dem Bergwerksingenieur August Hendriks aus Neu-York ein Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen dem letzteren die Berechtigung erteilt wurde, ein Gaswerk zu erbauen und zu betreiben. Dem Unternehmer wurde für die Dauer von 30 Jahren das ausschließliche Recht zugestanden, in den städtischen Straßen, Plätzen usw. Gasröhrenleitungen anzulegen und zu unterhalten; für die gleiche Zeitdauer wurde ihm die öffentliche Straßenbeleuchtung mit Gas übertragen. Auf der anderen Seite hatte

der Unternehmer die Verpflichtung übernommen, in allen Teilen der Stadt die nötigen Anlagen für die Straßenbeleuchtung mit Gas einzurichten und an Private so viel Gas abzugeben, wie diese verlangten und bedurften.

Die Gemeinde trug zu den Anlagekosten die Summe von 42 860 Mk. bei und stellte außerdem unentgeltlich einen zur Fabrikanlage geeigneten Bauplatz zur Verfügung. Hierdurch wurde die Stadt Miteigentümerin zur Hälfte des gesamten Gaswerks. Für die Kapitaleinlage hatte der Unternehmer in halbjährigen gleichen Raten als Kapitalverzinsung und Gewinnanteil an die Stadtkasse zu zahlen:

a) für die ersten 5 Jahre . . . 6 %
b) vom 6. bis 15. Jahr . . . . 7 %
c) vom 15. bis 30. Jahr . . . . 8 %.

Sollte der Unternehmer mit den festgesetzten Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, so hatte die Stadt das Recht, den Anteil des Unternehmers an dem Gaswerk mit allem, was dazu gehört, käuflich an sich zu ziehen. Als Kaufpreis wurde für diesen Fall der 12fache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre festgesetzt. Weiterhin stand der Gemeinde nach Ablauf der Vertragszeit das Recht zu, die dem Unternehmer gehörige Hälfte des Werkes käuflich zu übernehmen; der zu zahlende Preis war wie oben zu berechnen.

Die Größe der Fabrikanlage und des Röhrensystems mußte auf mindestens 1500 Flammen zu 1200 Brennstunden à $4^1/_2$ Kubikfuß englisch Maß eine jede berechnet und eingerichtet werden.

Der Gaspreis wurde auf 8,75 Mk. für 1000 englische Kubikfuß festgesetzt. Sollte aber der jährliche Gasverbrauch auf 8 Millionen Kubikfuß steigen, so ermäßigte sich der Preis auf 6,86 Mk., während andererseits der Unternehmer das Recht hatte, 9,43 Mk. zu verlangen, solange nicht mindestens 500 Flammen mit einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von 2000 Kubikfuß brannten. Der tatsächlich von den Privaten zu zahlende Preis betrug 8,57 Mk. Desgleichen wurden auch die Preise für die Gasmesser genau festgelegt. Welche Preise die Stadt an die Gasanstalt für die öffentliche Beleuchtung zu zahlen hatte, ist oben unter „Straßenbeleuchtung“ des näheren erörtert.

Durch einen Vergleich der Gasanstalt mit der Stadt wurde vom 1. 1. 1884 ab für die in der Stadt Friedberg wohnenden Gaskonsumenten der Preis des Gases auf 7,93 Mk. für je 1000 Kubikfuß oder 28 Pfg. für das Kubikmeter herabgesetzt.

Da es seit Bestehen des Gaswerkes zwischen der Stadt und den Unternehmern zu ständigen Reibereien und Mißhelligkeiten gekommen war, lief die Politik der Stadt darauf hinaus, das

Gaswerk in eigene Verwaltung zu bekommen. Denn es galt nicht nur den ewigen Klagen wegen der Minderwertigkeit, des unregelmäßigen Drucks usw. des Gases abzustellen, sondern hier bot sich auch eine günstige Gelegenheit, nicht allein die Kosten für den eigenen Verbrauch der Stadt zu decken, sondern auch noch einen gewissen Überschuß zu erzielen. Nach mancherlei Schwierigkeiten gelang es endlich der Stadt, das Gaswerk zu erwerben. Am 1. 4. 1886 ging die Anstalt zum Preise von 60000 Mk. vollständig in städtischen Besitz über. Und nun beginnt eine städtische Preispolitik und damit ein Erfolg in finanzieller Richtung, wie es ein Privatunternehmen nicht besser nachmachen könnte. In den letzten Jahrzehnten sah sich die Stadt dann wiederholt veranlaßt, ganz bedeutende Summen für den weiteren Ausbau der Anstalt und die Verbesserung des Betriebs aufzuwenden; so wurden z. B. 1900 ein Betrag von 62850 Mk., 1902 ein Betrag von 44658 Mk., 1910 ein Zuschuß von 20000 Mk. an das Gaswerk geleistet. Ende März 1910 betrug die gesamte Kapitalschuld der Anstalt 197954,91 Mk. Wie es der Charakter eines städtischen Gewerbebetriebes mit sich bringt, werden aus den Einnahmen des Gaswerks natürlich in erster Linie die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der für dasselbe aufgenommenen Schulden bestritten.[1]) Aber gerade diese erhöhten Aufwendungen für das Gaswerk haben sodann bewirkt, daß die städtischen Einnahmen aus diesem Gewerbezweig in rascher Folge gestiegen sind.

Der Preis des Leuchtgases für Private betrug 1886 pro Kubikmeter 28 Pfg., fiel dann 1891 auf 25 Pfg. pro Kubikmeter und ist seit 1899 auf einem Satze stehen geblieben, nämlich bei einem Jahresverbrauch von weniger als 2000 Kubikmeter kostet das Kubikmeter 22 Pfg., bei einem höheren Verbrauch 21 Pfg. Seit 1900 sind dann auch für den Kleinkonsumenten Gasautomaten eingeführt, die für 20 Pfg. ein Kubikmeter Gas liefern.

Zur weiteren Hebung des Gaskonsums, besonders während der Tageszeit, sah sich die Verwaltung veranlaßt, seit 1891 einen besonderen Preis für Heiz-, Kraft- und Kochgas festzusetzen. Sofern dieser Verbrauch durch eine dafür eingeschaltete Gasuhr angezeigt wurde, ermäßigte sich der Preis auf 20 Pfg. pro Kubikmeter. In den folgenden Jahren erniedrigte man den Preis des Heiz-, Kraft- und Kochgases in rascher Folge auf 18 und 16 Pfg. pro Kubikmeter, während heute je nach der Höhe des Verbrauchs sogar nur 15 bezw. 13 Pfg. für das Kubikmeter bezahlt werden.

---

[1]) Weitere Ausführungen s. unter „Schuldenwesen“.

Eine Sonderstellung unter den Gaskonsumenten nimmt die Bahn ein, die als Großabnehmer ihren eigenen Gebührensatz hat. Ursprünglich mußte sie 23 Pfg. pro Kubikmeter zahlen, dann 20 Pfg., während sie heute 15 Pfg. zu zahlen hat, jedoch mit der Maßgabe, daß bei einem Jahresverbrauch von mindestens 4000 cbm das Gaswerk an die Bahn pro Kubikmeter 1 Pfg. zurückvergütet, und daß weiterhin ein Rabatt von 10 % des Rechnungsbetrages eintritt.

Da die Gasanstalt als ein besonderes gewerbliches Unternehmen betrachtet wird, so hat auch die Stadt eine besondere Vergütung für ihren Gaskonsum zu leisten. Naturgemäß hat die Gemeinde für ihren eigenen Verbrauch auch ganz besondere Preise, die geringer als die sonstigen Preise sind. Während die Stadt ursprünglich pro Kubikmeter 20 Pfg. zu zahlen hatte, erniedrigte sich dieser Satz im Laufe der Jahre auf 17 Pfg., 15,5 Pfg. bis auf den heutigen Stand von 13 Pfg. pro Kubikmeter. Allerdings ist auch die Stadt selbst der bedeutendste Abnehmer des Gaswerks.

Für die Lieferung der Gasuhren wurde eine Mietgebühr eingezogen, die je nach der Größe des Gasmessers 2,30 bis 36,00 Mk. im Jahre beträgt. Das Gaswerk trägt seinerseits die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Uhren, während es andererseits den Gasabnehmern freisteht, den Gasmesser zum Selbstkostenpreis zu erwerben und für dessen Unterhaltung durch das Gaswerk zu sorgen.

Die von der städtischen Gasanstalt seit 1887 erzielten Resultate sind in der Tabelle auf nächster Seite niedergelegt.

Das städtische Wasserwerk.

Die Versorgung der Stadt mit geeignetem Wasser ist immer eine der wichtigsten Aufgaben der Stadt gewesen und verursachte ständige Kosten. Entsprechend der Lage Friedbergs auf einem Bergrücken benutzte man in früheren Jahren die tiefen Ziehbrunnen mit ihren großen Drehrädern. Da die Unbequemlichkeit dieser Brunnen den Beschluß veranlaßt hatte, allmählich überall in der Stadt Pumpen aufzustellen, so war die Stadt in den 50er Jahren gezwungen, hierfür bedeutende Aufwendungen zu machen, z. B. 1850 rund 18 000 Mk. Mit der Zeit genügte aber auch dies nicht mehr den Ansprüchen, so daß der Gemeinderat den Bau einer Druckwasserleitung beschloß, um so die Stadt mit einem guten, für Genuß- wie Industriezwecke gleich geeigneten Wasser zu versehen. In den Jahren 1882/83 wurde sodann mit einem Gesamtkostenaufwand von 203 640 Mk. ein Wasserwerk

Das Gaswerk der Stadt Friedberg.

Jahr	Gesamtgasverbrauch cbm	Privatbeleuchtung [1] cbm	Heiz-, Kraft- und Leuchtgas [1] cbm	Straßenbeleuchtung cbm	Summe der ordentlichen Einnahmen [2] Mk.	Betriebsüberschuß [2] Mk.
1887	135 002	98 380	—	12 189	—	—
1888	110 666	75 987	—	13 651	—	—
1889	119 665	83 315	—	13 508	—	—
1890	116 460	82 287	—	14 901	—	—
1891	123 510	76 953	13 809	15 686	—	—
1892	129 440	77 305	14 805	15 893	—	—
1893	117 770	70 577	12 052	16 686	—	—
1894	126 580	70 697	12 797	24 399	—	—
1895	138 830	84 034	14 724	25 708	—	—
1896	151 460	91 324	16 222	28 832	—	—
1897	179 410	111 462	21 289	25 569	—	—
1898	240 380	155 649	26 752	31 951	—	—
1899	290 920	172 686	51 738	34 943	—	—
1900	339 710	181 389	76 713	37 499	103 161,10	6 813,65
1901	382 060	186 682	94 494	45 440	102 031,15	29 608,95
1902	443 710	—	—	52 051	121 068,49	21 499,92
1903	506 405	—	—	59 630	138 343,15	26 780,10
1904	519 440	—	—	64 449	129 289,81	25 045,81
1905	563 998	—	—	67 837	141 669,25	30 313,30
1906	639 950	342 698	186 314	69 768	152 466,03	33 824,76
1907	686 330	362 839	210 811	72 671	169 236,98	34 226,79
1908	643 805	327 964	211 312	75 348	162 761,15	34 168,19
1909	680 645	338 181	241 806	80 053	175 151,87	39 175,90
1910	744 280	352 013	272 298	82 110	178 214,28	42 883,31

errichtet, welches imstande war, die Stadt in hinreichender Weise mit gutem Wasser zu versehen. Als die bei Friedberg gefundenen Wassermengen nicht mehr ausreichten, schloß die Stadt mit dem Staate am 30. 7. 1906 einen Vertrag dahingehend ab, daß sie künftighin das erforderliche Wasser aus den staatlichen Quellen bei Lauter im Vogelsberg erhalten solle. Die Leitung von dem Quellengebiet bis zur Stadt hat natürliche Gefälle und ist auf Staatskosten angelegt worden. Gegen eine Vergütung von jährlich 14 980 Mk. hat die Stadt Anspruch auf ein Wasserquantum von 1000 cbm pro Tag. Weiterhin zahlt die Stadt noch jedes Jahr 500 Mk., wofür ihr anderen Wasser-

[1]) Der Gasverbrauch für Privatbeleuchtung sowie für Heiz-, Kraft- und Leuchtgas ist in den Jahren 1902 bis 1906 nicht besonders festgestellt worden.

[2]) Die Betriebseinnahmen und Betriebsüberschüsse konnten erst mit dem Jahre 1900 genau festgestellt werden, da vorher keine besondere Rechnung für das Gaswerk geführt wurde.

abnehmern gegenüber eine Art Vorkaufsrecht auf weitere 500 cbm pro Tag zusteht. In letzterem Falle muß 4 Pfg. für jedes entnommene Kubikmeter bezahlt werden.

Die Zahl der Anschlüsse betrug 1892 nur für Private 435, im Jahre 1901 war die Zahl auf 660 und 1910 sogar auf 859 gestiegen. Im entsprechenden Verhältnis ist natürlich auch der Wasserverbrauch gestiegen.

Die Verzinsung und Tilgung der für das Wasserwerk aufgewandten Kosten trug die Anstalt selber.[1]) Trotzdem für Erweiterungen und Neubeschaffungen ständig neue Mittel in diesen städtischen Betrieb gesteckt werden mußten, betrug die Kapitalschuld Ende März 1910 nur 166 900 Mk. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß an den Beständen des Werks alljährlich eine entsprechende Abschreibung, die zwischen 2 % und 25 % schwankt, vorgenommen wird.

Die Wasserpreise beliefen sich:

a) für Private:

bei einem Jahresverbrauch	von	unter	1 000	cbm	34	Pfg.	pro	cbm
„ „	„	über	1 000	„	32	„	„	„
„ „	„	„	1 500	„	28	„	„	„
„ „	„	„	2 000	„	22	„	„	„
usw. bis								
zu einem	„	„	25 000	„	12	„	„	„

Als Minimalsätze sind übrigens noch festgesetzt:

für 1 Haushaltung 25 Mk. im Jahr
„ 2 Haushaltungen 35 „ „ „
„ 3 „ 45 „ „ „

b) für öffentliche Zwecke:

Für die verschiedenen städtischen Anstalten, wie überhaupt für den gesamten Wasserverbrauch der Stadt sind pro Knbikmeter 14 Pfg. zu zahlen; nur an das städtische Schwimmbad und den Eislaufverein wird das Kubikmeter zu 4 Pf. abgegeben.

c) für die Bahn:

Während die Eisenbahn anfangs die von ihr benötigte Wassermenge der städtischen Anstalt entnahm, hat sie seit Dezember 1900 ihr eigenes Wasserwerk und bezog von der Stadt kaum nennenswerte Wassermengen. Da aber dieses Werk nicht ausreichte, schloß die Bahn 1910 mit der Stadt einen Vertrag, nach dem sie zu zahlen hat:

bei einem Jahresverbrauch	bis zu		100 000	cbm	11	Pfg.	pro	cbm,
„ „	„	„	200 000	„	10,5	„	„	„
„ „	„	von über	200 000	„	10	„	„	„

[1]) Weitere Ausführungen s. unter „Schuldenwesen“.

Soweit die Wassermesser nicht im Eigentum der betreffenden Verbraucher sind, ist für ihre Benutzung an das Werk eine jährliche Miete zu entrichten, die je nach der Größe der Wasseruhr 4,20 Mk. bis 10,80 Mk. beträgt.

Einen weiteren finanziellen Vorteil brachte das Wasserwerk der Stadt insoweit, als nach den Bestimmungen der Art. 51 a und 51 b des Gesetzes v. 2. 8. 1902 betr. die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes v. 28. 9. 1890 die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr. die Gemeinden mit Hochdruckwasserleitung von letzterer eine jährliche Vergütung von 2 Pfg. für 100 Mk. Umlagekapital der im Wirkungskreise der Hydranten gelegenen Hofraiten erhalten. Dies bedeutet für die Stadt ein jährliches Einkommen von über 3500 Mk., das dem Betriebsüberschuß als weitere städtische Einnahme hinzuzurechnen wäre.

Die weiteren Ergebnisse des Wasserwerkes werden am besten aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sein.

Das Wasserwerk der Stadt Friedberg.

Jahr	Gefördertes Wasser	Darunter: Wasserabgabe an Private (nach Wassermesser)	Darunter: Wasserabgabe für öffentliche Zwecke u. Selbstverbrauch	Jährlicher Wasserverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung	Betriebs-Einnahmen [1]	Betriebs-Überschuß [1]
	cbm	cbm	cbm	cbm	Mk.	Mk.
1892	129 306	97 842	9 105	23,79	—	—
1893	128 062	96 733	9 879	22,36	—	—
1894	126 782	88 487	16 951	21,48	—	—
1895	131 092	100 478	8 164	21,56	—	—
1896	139 702	105 530	12 152	22,29	—	—
1897	139 710	107 291	12 864	22,38	—	—
1898	167 202	130 646	15 556	25,25	—	—
1899	162 213	131 555	13 023	23,59	—	—
1900	182 667	140 508	24 744	26,55	39 427,84	4 931,54
1901	156 890	118 485	20 179	22,12	35 651,16	10 403,29
1902	162 987	117 140	16 721	22,16	36 426,68	10 083,26
1903	180 291	120 941	12 411	23,09	39 365,35	11 864,74
1904	204 155	124 696	20 149	26,15	41 369,64	11 116,45
1905	166 198	132 523	12 460	18,72	41 414,96	8 706,11
1906	157 782	133 038	7 906	17,77	42 692,24	12 116,72
1907	239 587	187 562	13 439	26,62	50 635,57	7 794,55
1908	224 419	170 773	13 012	24,93	49 958,35	7 485,05
1909	289 609	189 058	15 584	31,48	50 462,86	8 755,61
1910	381 330	325 524	15 152	40,14	66 048,52	17 376,17

[1]) Die Betriebseinnahmen und die Betriebsüberschüsse konnten erst seit dem Jahre 1900 festgestellt werden, da vorher keine besondere Rechnung für das Wasserwerk geführt wurde.

Schlußbemerkung über die städtischen Gewerbebetriebe.

Außer dem Gas- und Wasserwerk haben wir in Friedberg bis jetzt noch keinerlei städtischen Gewerbebetrieb, es sei denn, man wollte das Beerdigungswesen hierzu zählen. Im Jahre 1840 hatte die Stadt einen Friedhof mit einem Aufwand von etwa 8000 Mk. angelegt, der im Laufe der Jahre wiederholt erweitert werden mußte. Gleichzeitig schaffte sich die Gemeinde einen Totenwagen an und hatte damit einen Teil des Beerdigungswesens monopolisiert. Die Einnahmen und Ausgaben hierfür sowie die nicht einmal regelmäßig erzielten Betriebsüberschüsse sind derartig geringfügig, daß mit der bloßen Erwähnung dieses Betriebes der Sache wohl Genüge geschehen ist.

Ein eigentliches Kanalisationswerk besteht zurzeit in Friedberg noch nicht. Die in früheren Jahren angelegten Kanäle dienen eigentlich nur dem direkten Abfluß des Regenwassers, dagegen ist geplant, im Verein mit der benachbarten Stadt Bad Nauheim eine Gesamtkanalisation einzuführen, so daß nicht nur das Regenwasser, sondern auch die Fäkalien und die Schmutzwässer abgeleitet würden. Die an die Stadt zu zahlenden Kanalbenutzungsgebühren sind äußerst gering und stehen deshalb zu den Ausgaben in gar keinem Verhältnis.

Während die Errichtung eines städtischen Schlachthauses für die nächsten Jahre geplant ist, wird die Stadt voraussichtlich nie in den Besitz eines Elektrizitätswerkes gelangen. In nächster Nähe von Friedberg wird nämlich vom Staate zur besseren Ausnutzung seines Braunkohlenbergwerkes „Ludwigshoffnung“ eine große elektrische Zentrale gebaut, die dazu bestimmt ist, die Provinz Oberhessen mit der nötigen elektrischen Energie zu versehen.

Die vorher erwähnten städtischen Betriebe sind in der Absicht errichtet, daß sie den Gemeindeangehörigen zugute kommen sollen. Weiter ist aber auch hierbei der starke Anteil des öffentlichen Bedarfs sowie der Umstand zu berücksichtigen, daß die hier in Rede stehenden Betriebe ohne Benutzung kommunalen Eigentums, der Straßen vor allem, nicht möglich sind. Aus diesen Gründen erscheint es einerseits durchaus gerechtfertigt, daß die Gemeinde diese Betriebe in eigener Verwaltung hat, während andererseits es nicht richtig wäre, die erforderlichen Kosten zur Instandhaltung und Inbetriebsetzung dieser Werke auf alle Gemeindeangehörigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen. Der beste Maßstab war das Maß der Benutzung der Anstalten seitens der Gemeindemitglieder.

Mit der Höhe der Einnahmen ging die Erleichterung der kommunalen Steuerlast Hand in Hand. Das Überschußprinzip ist deshalb vollberechtigt, zumal wenn wir in Betracht ziehen, daß die erhöhten Abgaben schon aus dem Umstande viel leichter getragen werden wie z. B. die direkten Steuern, weil die entgegengenommene Leistung eine deutlich sichtbare ist. In Friedberg sind diese Einkünfte noch einer größeren Steigerung fähig, und es steht zu erwarten, daß die Gewerbebetriebe eine der besten Finanzquellen der Stadt werden.

Vierter Teil.

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen.

Auf die nahen Berührungspunkte und das Ineinandergreifen der privat- und gemeinwirtschaftlichen Einnahmen ist schon im vorhergehenden Kapitel hingewiesen worden.

Reicht der Ertrag aus dem Gemeindevermögen und den verschiedenen Gewerbebetrieben nicht aus, um die notwendigen Geldmittel zu erhalten, so muß die Stadt auf die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen aus der Besteuerung der Gemeindemitglieder (Gemeindeabgaben oder Gemeindesteuern) zurückgreifen. Solche Gemeindeabgaben sind aber gleichwie die Staatssteuern öffentlichrechtliche Leistungen, die hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Bestimmung nur unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten und mit Einhaltung der darin gezogenen Schranken erhoben werden dürfen.

Die spezielle Entgeltlichkeit des sonstigen Verkehrs wird hier durch eine „generelle Entgeltlichkeit“ ersetzt, die nur möglich ist, weil die Gemeinde teils auf Grund von Gesetzen, teils aus sich selbst heraus ihre Einnahmen zwangsweise erheben kann. Diese Zwangslage ermöglicht es, umgekehrt wie sonst, die Einnahmen nach der Höhe der als notwendig erkannten Ausgaben zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinde gerade wegen der ihr erteilten Macht nicht über Bedarf Schätze anzusammeln braucht, sondern durch ihre unbegrenzte Lebens- und Wirkungsdauer immer wieder Einnahmen aus dem Vermögen der Gemeindemitglieder ziehen kann. Die Grenze hierfür liegt in der Kraft der Volkswirtschaft, die natürlich auch der finanziellen Leistungsfähigkeit ein Ziel setzt, zumal da der Staat in erster Linie mit seinen finanziellen Bedürfnissen an das Volkseinkommen herantritt.

Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen, die sich der Hauptsache nach in Gebühren und Steuern einteilen, sollen im folgenden näher erläutert werden.

A. Die Gebühren und Sporteln im städtischen Haushalt.

Die Gebühren sind zum großen Teil aus den Vergütungen („Sporteln“) hervorgegangen, die den Beamten für bestimmte Dienstleistungen von deren Empfänger zu gewähren und an die Kasse des Gemeinwesens nicht abzugeben waren. Diese Abgaben, die besonders für gewisse Verwaltungs-, polizeiliche und gerichtliche Akte bezahlt werden mußten, wurden als eine Gegenleistung für die betreffenden von der zuständigen öffentlichen Behörde im Interesse des Publikums geleisteten Dienste angesehen. Das Recht zum Sportulieren war durch Gesetz oder Verordnungen geregelt und meist auf solche Verwaltungsangelegenheiten beschränkt, bei denen ausschließlich oder doch vorwiegend ein Privatinteresse mitwirkte. Die Sporteln oder Beamtengebühren sind wegen ihre demoralisierenden Wirkung meistens beseitigt worden, an ihrer Stelle ist einerseits ein festes Gehalt der Beamten, andererseits die Gebühr getreten, die in die Gemeindekasse fließt. In der neueren Zeit verstand man unter eigentlichen Gebühren solche Abgaben, welche für reine Amtshandlungen der Gemeindebehörden von denjenigen Personen bezahlt wurden, die eine Tätigkeit der betreffenden Behörde veranlaßt hatten. Zum Wesen der Gebühr gehört nicht, daß sie die Selbstkosten des öffentlichen Gemeinwesens nicht überschreitet, sondern lediglich daß sich das öffentliche Gemeinwesen diese von ihm selbst nach der Höhe und Art festgesetzten Vergütungen durch eigene bestimmte Dienstleistungen erst verdienen muß. Mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Aufgaben der Gemeinden werden wir den Gebührenbegriff auch auf Tätigkeiten des Kultur- und Wohlfahrtszweckes (z. B. Unterrichtswesen) ausdehnen können. Man wird aus den Gebühren die Einnahmen der stark erwerbsartigen Anstalten, die Preise für ihre Leistungen erheben, ausschalten können, dagegen die Beiträge zu gewissen Zuschußbetrieben der Stadt und die zwangsweise erhobenen Zuschüsse von den Gemeindemitgliedern hinzurechnen können. Die Gebühren für Benutzung bestimmter Anstalten und Einrichtungen erfassen bei den Gemeinden unter anderem die Benutzung von Wohlfahrtsanstalten, von Unterrichtsanstalten, ferner von Anstalten und Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs ohne eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Gemeindewesens. Gebühren werden innerhalb der gesetzlich geregelten Grenzen in besonderem Umfange von den Gemeinden erhoben.

Zu den Steuern in weiterem Sinne werden vielfach die Ge-

bühren gerechnet, und beide Abgabenarten lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Was aber hier zur Unterscheidung führt, ist hauptsächlich die Tatsache, daß die Gebühren das Entgelt für unmittelbar geleistete Verrichtungen bezw. Benutzungen sind, während bei den Steuern nur das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit vorliegt.

Verwaltungsgebühren.

Die Verwaltungsgebühren erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete, auf Angelegenheiten des persönlichen und des Erwerbslebens, auf Erteilung besonderer Berechtigungen und Konzessionen, auf Befreiung von bestimmten Obliegenheiten und Verpflichtungen. Die beiden letzteren Gruppen haben einen besonderen, die erstere dagegen hat einen allgemeinen Charakter.

Die Einnahmen von Verwaltungsgebühren oder, wie man sie früher nannte, Sporteln, dienten, wie oben gesagt, gewöhnlich als ein besonderer Zuschuß zur Besoldung der Gemeindebeamten und wurden deshalb meist nicht durch die Stadtkasse berechnet. Ihre Höhe entzog sich somit der Öffentlichkeit und war auch für die Finanzverwaltung der Gemeinde ohne Bedeutung. Als dann durch die Neuorganisation im Jahre 1809 und durch die Gemeindeordnung von 1821 diese Nebeneinkünfte der Beamten stark beschnitten und fast ganz aufgehoben wurden, floß der Ertrag dieser Gebühren, auf die zu verzichten man gar nicht gewillt war, in die Stadtkasse. Heute bilden sie einen willkommenen, wenn auch quantitativ nicht sehr hohen Beitrag zu dem Gemeindeeinkommen.

Zu den Gebühren, die bereits 1800 in die Stadtkasse flossen, sind wohl die verschiedenen Bestandgelder und Schirnzinse der einzelnen Handwerker zu rechnen; diese werden dafür erhoben, daß einem einzelnen oder doch einer bestimmten Gruppe von Gewerbetreibenden in ihrem persönlichen Interesse gewisse Rechte, namentlich ausschließende, erteilt werden. Dadurch daß diese Beiträge alljährlich erhoben wurden, liegt das Steuergebiet sehr nahe, da sie an Auflagen vermögenssteuerartigen Inhalts erinnern. An Bestandgeld hatte zu zahlen:

a)	der Schornsteinfeger	6,86 Mk.
b)	der Schweinschneider	3,43 „
c)	der Zinnengießer	5,15 „
d)	der Schafmeister	7,71 „

Hierfür hatten die Betreffenden das alleinige Recht, innerhalb der Stadt ihren Beruf auszuüben. Der Schirnzins wurde von den einzelnen Zünften bezahlt, wofür nur deren Mitglieder das

Recht hatten, dem entsprechenden Erwerbszweige nachzugehen. Während im Jahre 1800 die früher bestehende Gebühr von den Bäckern und Kürschnern nicht mehr bezahlt wurde, hatten die Metzger alljährlich noch 13,90 Mk. zu entrichten. Mit der Neuorganisation von 1809 hörte die Zahlung dieser Gebühren an die Stadt auf, abgesehen von dem Metzger-Schirnzirns, der erst mit Einführung der Gemeindeordnung von 1821 in Wegfall kam.

Hier ist noch der frühere sogen. Roß-Unterkauf zu erwähnen; dies war eine Währschaftsgebühr. Beim Pferdehandel war von den Kontrahenten 57 Pfennig für die amtliche Feststellung zu zahlen, ob das betreffende Tier einen der Hauptfehler hatte oder nicht.

Seit 1824 finden wir in Friedberg eine sogen. Beglaubigungsgebühr, nämlich die Eich- und Waggebühr. Diese Abgabe wird für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der vom Privatgewerbe gelieferten Maße und Gewichte erhoben. Die Eichanstalt ging später an den Staat über, während die Wage in der Verwaltung der Stadt geblieben ist. Die städtischen Einnahmen hieraus waren teilweise gar nicht so unbedeutend. Sie beliefen sich:

im Jahre	auf den Betrag von	im Jahre	auf den Betrag von
1825	186,41 Mk.	1870	1454,20 Mk.
1830	150,41 „	1875	2360,82 „
1835	165,75 „	1880	2512,92 „
1840	199,87 „	1885	1328,66 „
1845	413,45 „	1890	1778,85 „
1850	1117,35 „	1895	1816,78 „
1855	6274,97 „	1900	789,80 „
1860	1394,27 „	1905	899,77 „
1865	1839,24 „	1910	501,80 „

Als weitere Gebühren der allgemeinen Verwaltung sind hier noch folgende Abgaben zu erwähnen:

a) Entschädigungsgebühr für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten mit einem Jahresertrag von etwa 200 bis 220 Mk.;

b) die Baubesichtigungsgebühren mit etwa 80 Mk. jährlich;

c) die Gebühren für Fertigung von Bauberichten und für Auskunftserteilung auf Grund der Melderegister mit jährlich etwa 180 Mk.;

d) Gebühren für die Listenführung und Erhebung der Beiträge für die Landesversicherungsanstalt, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Landwirtschaftskammer usw. mit einem Jahresertrag von rund 480 Mk.;

e) Gebühren für Rechnungsführung und sonstige Dienstleistungen der städtischen Beamten für den Staat sowie für die

verschiedenen selbständigen kommunalen Anstalten und Betriebe (Gas- und Wasserwerk, Armenfonds, Schulen usw.) belaufen sich auf über 9250 Mk. das Jahr;

f) Mahngebühren und Kostenanteil an den Pfandgebühren machen etwa 470 Mk. das Jahr aus;

g) Anerkennungsgebühren, die für die Verleihung besonderer Rechte (wie z. B. Anlage eines Lichtschachtes im Fußsteig, Überbauung städtischen Geländes, Anbringung vorspringender Reklameschilder usw.) erhoben werden, sind mit rund 260 Mk. jährlich zu veranschlagen;

h) Gebühren für Dienstleistungen des Stadtbauamtes bei Bauausführungen und für Fertigung geometrischer Arbeiten für Private mit etwa 400 Mk. jährlich;

i) Gebühr für Schlachtvieh und Fleischbeschau sowie für Benutzung der Freibank mit einem Jahresertrag von 3500 Mk.;

k) Impfgebühren, die aber seit Ende der 70er Jahre in Friedberg nicht mehr erhoben werden;

l) Kanalbenutzungsgebühren, die im Durchschnitt 100 bis 120 Mk. das Jahr betragen.

Neben diesen verschiedenen Verwaltungsgebühren wären hier endlich noch die Rechtsgebühren zu erwähnen. Während bei den Verwaltungsgebühren der Gebührenleistung des Pflichtigen stets eine direkte oder indirekte Förderung seiner persönlichen Interessen durch einen öffentlichen Akt gegenübersteht, erhält bei den Rechtsgebühren der Verursacher einer Amtshandlung nicht unbedingt eine Förderung seiner Individualsphäre, vielmehr bezweckt das Eingreifen der Staatsgewalt oftmals den Schutz der Gemeinschaft gegen den einzelnen. Es sind deshalb auch Geld- und Ordnungsstrafen hierher zu rechnen.

Auch in die Gemeindekasse fließen Rechtsgebühren, obwohl die Stadt an sich keine eigentliche Rechtspflege mehr ausübt. Hierher gehören die Gebühren des Orts- und Gewerbegerichts, die von dem Bürgermeister erkannten Geldstrafen und die aus der Staatskasse der Stadt zustehenden Anteile an Polizei- und Feldstrafen.

Die Einnahmen Friedbergs hieraus beliefen sich:

im Jahre 1875	auf	1082,14	Mk.
1880	„	363,01	„
1885	„	229,92	„
1890	„	512,59	„
1895	„	1176,16	„
1900	„	389,80	„
1905	„	1548,24	„
1910	„	1333,83	„

Einnahmen aus dem Unterrichtswesen.

Die Schulen hatten Einnahmen aus eigener Quelle, welche bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Einnahmen aus Schul- und Holzgeld bezeichnet wurden. Diese Bezeichnung erinnert an die Zeit, in welcher sich das Einkommen der Volksschulen noch fast ganz aus den Schulgebühren zusammensetzte. Das Schulgeld ist ein Entgelt, eine Gebühr für aufgewandte unterrichtliche Mühen, während man das Holzgeld als einen Beitrag zu den Feuerungskosten aufzufassen hat. Neuerdings hat man Schul- und Holzgeld miteinander verschmolzen.

Die Einkünfte aus dem Schulgelde richten sich im wesentlichen nach der Anzahl der Schüler und der Höhe des Schulgeldes, das einerseits wieder von der Art der Schule selbst abhängt. Während in früheren Jahren innerhalb derselben Schulart das gleiche Schulgeld zu zahlen war, wird in unserer Zeit ein scharfer Unterschied für die Abgabe der einzelnen Klassen derselben Schulgattung gemacht. Aus sozialen Rücksichten fühlte sich dann die Stadt veranlaßt, das Schulgeld der Volksschule für einheimische Kinder ganz zu erlassen. Desgleichen bestehen bei allen Schulen für mehrere Kinder aus einer Familie gewisse Ermäßigungen. In den kommunalen Unterrichtsanstalten wird an Schulgeldern gezahlt pro Jahr:

a) in der Volksschule:

1. für in Friedberg untergebrachte Kinder auswärts wohnender Eltern für das erste Kind 8 Mk. und für das zweite 6 Mk.;
2. für auswärts wohnende Kinder 40 Mk. bezw. 30 Mk.;

b) in der höheren Bürger- (Mädchen-) Schule:

für das 4. Schuljahr . . . . . 72 Mk.
„ „ 5. und 6. Schuljahr . . . . 80 „
„ „ 7. und 10. „ . . . . 90 „

Das zweite Kind derselben Eltern bezahlt nur $^2/_3$, jedes weitere Kind nur die Hälfte des Betrages des Schulgeldes;

c) in der Gewerbeakademie:

1. an Eintrittsgeld
   für deutsche Reichsangehörige . 10 Mk.
   für Ausländer . . . . . 15 „
2. an Studiengeld pro Semester
   die ersten 6 Semester:
   für deutsche Reichsangehörige 140 Mk.
   für Ausländer . . . . . 150 „
   das 7. Semester dagegen 100 bezw. 120 Mk.,

3. an Übungsgeld pro Semester
   a) für das maschinentechnische Praktikum 10 Mk.
   b) „ „ elektrotechnische „ 25 „
   c) „ „ geodätische „ 10 „
4. an Prüfungsgebühren
   a) Vorunterricht . . . 20 bezw. 30 Mk.
   b) Vorprüfung . . . 15 bezw. 25 „
   c) Hauptprüfung . . . 50 Mk.,

d) in der Kleinkinderschule ist das Pflegegeld pro Woche wie folgt festgesetzt:

60 Pfennig für ein Kind,
100 „ „ zwei Kinder und
30 „ „ jedes weitere Kind einer Familie.

Außer diesen Einkünften aus dem Schulgelde, die bei weitem nicht ausreichten, um die Kosten des Schulwesens zu decken, kommen noch andere Einnahmequellen in Frage. Hierzu sind vor allem die Zinsen und sonstigen Erträge der verschiedenen Stiftungen, nicht aber des sogen. Augustiner Schulfonds, da er auf eigene Rechnung geht, zu zählen, dann die Zuschüsse vom Staate und anderen Korporationen, die Einnahmen aus den Mieten für Keller und andere Räumlichkeiten in Schulen und die Strafen für Schulversäumnis, die von den Volksschülern bei unentschuldigtem Fehlen eingezogen werden.

Da die kommunalen Unterrichtsanstalten,[1]) abgesehen von den höheren Schulen, für die eine besondere Rechnung geführt wird, in der Hauptsache aus solchen Anstalten bestehen, die der ärmeren Bevölkerungsschicht in erster Linie zugute kommen, so lag es in der Natur der Sache, daß die Einnahmen gegenüber den Ausgaben immer mehr zurücktraten. Die Differenz erhöhte sich noch beträchtlich, als das Schulgeld der Volksschulen in Wegfall kam, dann noch durch die stetige Vermehrung der Lehrerzahl und durch die große Erhöhung der Gehaltssätze.

Da vor dem Jahre 1835 in den eigentlichen Stadtrechnungen weder Einnahmen noch Ausgaben für das Schulwesen gebucht sind, so geben wir in der folgenden Tabelle eine Übersicht über die gesamten Einnahmen der Schulen erst von dieser Zeit an.

---

[1]) Das Nähere s. oben in dem Kapitel „Schulwesen".

Jahr	Betrag in Mark	Jahr	Betrag in Mark
1835	432,32	1875	15 834,33
1840	2 742,26	1880	10 774,03
1845	3 831,54	1885	7 336,75
1850	3 745,99	1890	7 724,37
1855	6 443,89	1895	4 641,86
1860	6 753,93	1900	7 847,98
1865	7 592,13	1905	8 701,97
1870	8 343,31	1910	54 430,23

Die Einnahmen verteilen sich für das Jahr 1910 auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

a)	Volks- und Fortbildungsschule	3 080,14 Mk.
b)	Kleinkinderschule	1 668,37 „
c)	Gewerbeakademie	44 869,72 „
d)	Obstbauschule und landwirtschaftliche Winterschule	4 500,00 „
e)	Handwerker- und Gewerbeschule	312,00 „
	Summe:	54 430,23 Mk.

Die Einnahmen der höheren Bürgerschule (Mädchenschule) belief sich nach dem Voranschlag der eigenen Rechnung dieser Lehranstalt im Jahre 1910 auf 22 954,85 Mk., darunter 14 621,00 Mk. Schulgelder.

Beiträge zum Straßenbau und zur Straßenunterhaltung.

Um die recht bedeutenden Kosten des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung wenigstens teilweise zu decken, sah sich Friedberg schon in frühester Zeit veranlaßt, eine Gebühr für die Benutzung der Straßen, Brücken und Wege zu erheben, nämlich das „Weggeld“. Da früher für das Straßenwesen sehr wenig geschah, dagegen die städtischen Einnahmen aus dem Weggeld recht bedeutend waren, so nahmen diese Gebühren die Form einer Verkehrssteuer an. Durch das mehrfach erwähnte Organisationsedikt v. 19. 1. 1809 nahm der Staat die halben Einkünfte des Wegegeldes für sich in Anspruch. Der Staat erhob von nun an das Wege- und Pflastergeld und zahlte an die Stadt eine jährliche Rente von wechselnder Höhe. Im Jahre 1866 wurde diese Gebühr, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben, allerdings zahlte der Staat noch weiterhin die Rente, die nunmehr mit 1084,51 Mk. das Jahr festgesetzt wurde. Diese Rente sowohl wie die Rente aus dem Ohmgeld, die gleichfalls der Staat an die Stadt zu zahlen hatte, wurde sodann im Jahre 1880 für 74 262,75 Mk. abgelöst.

Da das Wege- und Pflastergeld durchaus nicht genügte, um die Unterhaltungskosten der Straßen zu decken, so mußte der Rest nach der Gemeindeordnung von 1821 teils aus den Überschüssen I. Klasse, teils durch Umlagen aufgebracht werden. 1858 wollte man der II. Klasse eine Erleichterung verschaffen, indem die gesamte Unterhaltung der Wege der III. Klasse zugeschoben wurde, so daß die Forensen schwerer belastet waren.

Betrachten wir nun die Einnahmen der Stadt aus dem Brücken-, Pflaster- und Wegegeld. Sie betrugen:

im Jahre	Mk.	im Jahre	Mk.
1800	3 383,42	1845	1 329,17
1805	2 946,39	1850	1 538,79
1810	2 108,71	1855	1 788,72
1815	1 491,53	1860	1 640,05
1820	1 440,53	1865	1 684,51
1825	1 474,38	1870	1 084,51
1830	1 357,80	1875	1 084,51
1835	1 317,03	1880	632,64
1840	1 290,31		

Am 30. 4. 1880 trat eine neue Bauordnung für das Großherzogtum in Kraft, welche die erheblichen Kosten der Stadt für Neuanlagen der Straßen herabzumindern suchte. In früheren Jahren waren nämlich sämtliche Straßenneuanlagen auf alleinige Kosten der Stadt auszuführen, was den gesamten Finanzverhältnissen Friedbergs äußerst nachteilig war. Die neue Bauordnung gestattete aber, durch Ortsstatut festzusetzen: „daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen die Kosten des Aufwandes

1. für die Erwerbung des zur Straße nötigen Geländes,
2. für die zur Herstellung der zur Aufnahme des Regen- und Abfallwassers in der Straße anzulegenden Kanäle,
3. für die Erdarbeiten zur Herstellung des Straßenkörpers und
4. für die den ersten Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße mittels Chaussierung der Fahrbahn und Pflasterung der Gossen

von den an die Straße angrenzenden Grundbesitzern ganz oder teilweise zu tragen oder zu ersetzen sind, sobald auf ihren Grundstücken neue oder ältere Gebäude an die neue Baufluchtlinie zu stehen kommen oder ihren Ausgang nach der neuen Straße erhalten".

Ist die Straße aber mehr als 16 m breit, so können auf das einzelne Haus nur 8 m verrechnet werden.

Auch kann ferner festgesetzt werden, daß die Besitzer von Grundstücken, die an neu anzulegende Straßen grenzen, die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der vor ihren Grundstücken hinziehenden öffentlichen Fußwege (Trottoirs) ganz oder teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben und die Grundbesitzer nur mittels Geldbeiträgen zuzulassen sind. Die gleiche Anordnung kann auch für bereits bestehende Straßen getroffen werden.

Auf Grund dieses Gesetzes trat am 7. 10. 1889 das Ortsbaustatut der Stadt Friedberg in Kraft. Hiernach bestehen die Kosten der Anlieger:

1. in den Ausgaben, die für den Erwerb des Straßengeländes nötig sind, mit Ausschluß der Kosten für die Erwerbung etwa in den Straßenzug fallender Gebäude;

2. in dem Aufwand, der für Herstellung des Straßenkörpers einschließlich der Chaussierung der Fahrbahn und Herstellung des Gossenpflasters gemacht wird. Die Mehrkosten der sofortigen Pflasterung einer neu angelegten Straße übernimmt die Stadt;

3. in den Ausgaben für Fußsteige bis zu 2,50 m Breite sowie in den Kosten für die Einfahrten in ihrer ganzen Breite. Die Aufwendungen für Herstellung von Vorrichtungen für Ableitung des Regenwassers in die bestehenden Straßenrinnen oder Kanäle sind in ihrer ganzen Länge zu ersetzen. Die Wandsteine der Fußsteige werden von der Stadt geliefert und gesetzt, die auch ihrerseits die Unterhaltungskosten der Fußsteige trägt;

4. in den Kosten, die für Neuherstellung unterirdischer Abzugskanäle in neueröffneten oder vollständig ausgebauten Straßen nötig sind, einschließlich des Aufwands für die Anschlüsse sowie die Unterhaltung der letzteren.

Trotzdem sich das Statut fast ganz auf den vom Gesetz gefaßten Standpunkt stellt, genügen die städtischen Einnahmen hieraus keineswegs dazu, auch nur annähernd die Ansgaben für die Erbauung von Straßen, Wegen, Fußsteigen und Anlagen zu decken.

Die Beiträge der Anlieger sind natürlich von wechselnder Höhe und beliefen sich beispielsweise

im Jahre	1900	auf	11 676,45 Mk.
	1902	„	3 529,32 „
	1905	„	1,00 „
	1907	„	22 550,00 „
	1910	„	15 794,62 „

Zum Schluß sei hier noch die seit 1. 4. 1905 eingeführte Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt erwähnt. Wer nämlich Teile einer Straße zur Lagerung von Baumaterial sowie von anderen Gegenständen, zur Aufstellung von Geräten, Gerüsten usw. benutzt, hat für den

in Anspruch genommenen Platz eine Gebühr von 1 Pfg. pro qm und Tag an die Stadtkasse zu entrichten, mindestens aber 50 Pfg. Die Einnahmen der Stadt aus dieser Gebühr betragen im Jahr rund 100 Mk.

Gebühren für Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Straßenreinigung bis in das Jahr 1907 hinein den Hausbesitzern oblag. Das Ortsstatut v. 28. 3. 1907, das schon am 1. 4. 1907 in Kraft trat, führte erst die öffentliche Straßenreinigung einschließlich der Abfuhr des Straßenunrats ein. Für diese von der Stadt übernommene Leistung, die aber nicht die Reinigung der Fußsteige und die Herstellung der schnee- und eisfreien Fußpfade in den Straßen bei Eintritt von Schneefall und bei sonstigen außergewöhnlichen Verunreinigungen betrifft, soll von den Anliegern eine Gebühr erhoben werden. Die Ausgaben für diese Arbeiten werden im städtischen Voranschlag alljährlich nach einem Einheitssatz für einen qm der zu reinigenden Flächen vorgesehen. Die Kosten sind nach diesem Einheitssatz von den Angrenzern nach dem Verhältnis der Fläche, die sich aus der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze und der bis zur Mitte der Straßenfahrbahn, gegebenenfalls auch bis zur Mitte der Straßenkreuzung gemessenen Breite des ihnen zur Reinigung obliegenden Straßenteils ergibt, an die Stadt im voraus bar zu ersetzen. Doch sollte der Ertrag der Gebühr die Auslagen nicht überschreiten und sich auch nicht auf diejenigen Kosten erstrecken, zu denen die Stadtgemeinde als Anliegerin verpflichtet ist.

Die Gebühr war ursprünglich auf 20 Pfg. pro qm festgesetzt, wurde aber schon in den ersten Jahren des Bestehens dieses Ortsstatuts auf 15 Pfg. pro qm herabgesetzt.

Durch die Satzung v. 11. 4. 1907 übernahm die Stadt die Wegschaffung des Kehrichts und der Haushaltungsabfälle derjenigen Hausbesitzer, die sich den von der Gemeinde gestellten Bedingungen unterwarfen und freiwillig sich hierzu meldeten. Die Höhe der an die Stadt zu zahlenden Abgabe wird wie folgt festgesetzt: Für jede Hofreite wird nur ein Teilnehmer zugelassen. Die Jahresgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend Mark der Brandversicherungssumme der betreffenden Hofreite 30 Pfg., mindestens aber 3 Mk. Eine angemessene Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühr blieb der Stadtverordnetenversammlung je nach aufgewendeten Kosten vorbehalten. Tatsächlich besteht die Gebühr unverändert, wie oben angegeben ist.

Die erhobene Gebühr für Straßenreinigung und Müllabfuhr stellte sich nach den Voranschlägen:

im Jahre	1907	auf	11 910,00 Mk.
	1908	„	13 610,00 „
	1909	„	13 910,00 „
	1910	„	13 910,00 „
	1911	„	13 910,00 „

B. Die Steuern.

Steuern sind die ohne bestimmte Gegenleistung zwangsweise erfolgenden Entnahmen aus den Einkünften der Privatwirtschaften für die Aufgaben des Gemeinwesens. Sie scheiden sich begrifflich scharf von den Gebühren, da das Gemeinwesen sie nicht wie diese durch Darbietung einzelner bestimmter Dienstleistungen selbst verdient. Die Steuern lassen sich in direkte und indirekte einteilen, je nachdem sie unmittelbar beim Steuerträger erhoben werden (direkte Steuern) oder dagegen bei ihnen nach der Absicht des Gesetzes der Steuerzahler nicht der Steuerträger sein soll (indirekte Steuern). Hiernach sind also die Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern den direkten, die Aufwand- (Verbrauchs-) Steuern den indirekten zuzuzählen.

Während in früherer Zeit die indirekte Gemeindebesteuerung eine sehr weitgehende war, was wohl hauptsächlich in der Zweckmäßigkeit für die damaligen Verhältnisse begründet lag, ist heute das Gegenteil der Fall, indem die Einnahmen aus den direkten Steuern diejenigen aus den indirekten Steuern weit übertreffen.

Die indirekte Besteuerung.

Wie in den meisten deutschen Städten, so dehnte sich auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Akzise-Erhebung in Friedberg auf beinahe alle zum Leben notwendigen Gegenstände aus, gleichgültig ob sie Luxusartikel waren oder nicht. In den Rechnungsbüchern finden wir in buntem Durcheinander alle Gegenstände, die der indirekten Besteuerung unterlagen, aufgeführt, und zwar gehören hierher: Bier, Wein, Branntwein, Essig, Öl, Tran, Malz, Mehl, Mühlenprodukte jeder Art, gesalzene und gewässerte Fische, Salz, Holz, Kohlen, Vieh, Häute, Leder, Seife, Unschlitt, Lichter, Tabak, Halbgut, Leinentuch, Wolltuch, die verschiedenartigen Kurzwaren, Strohhüte, Brillen, Nadeln, Stärke, Puder, Sägen, Besen, Körbe, Bollen und sonstige

Holzgeräte, Wagenschmer, Papier, Federkiele, Siegellack, Porzellan, Bilder, Töpfer- und Glaswaren, Ziegel, Schiefersteine usf. Hierzu trat dann noch eine Art Hausiersteuer, die auch unter anderem von Spielern und Operateuren, von Kommödianten und Veranstaltern kleinerer Lotterien bezahlt werden mußte. Gleichwie diese Gegenstände alle bunt durcheinander gewürfelt waren, so ging man auch bei den Tarifsätzen nicht von ökonomischen Gesichtspunkten aus, d. h. man beachtete nicht, welche Höhe der Steuer die meisten Einnahmen zu bringen vermochte, welche dagegen durch Beschränkung des Konsums beeinträchtigend wirken mußte. Je nach Bedarf und Gutdünken setzte der Rat die Tarife einfach herauf oder herunter; einheitliche und konstante Sätze kannte man nicht. Welch üble Folgen dieses System mit sich brachte, ist klar, denn der Willkür der Beamten war nicht nur Tür und Tor geöffnet, sondern auch das ganze wirtschaftliche Leben stand infolge der stets veränderlichen Warenpreise auf einer schwankenden Grundlage.

Die Erhebung dieser verschiedenen Steuern bedeutete übrigens für die einzelnen Ratsmitglieder eine nicht zu verachtende Einnahme, denn für jeden abgabepflichtigen Gegenstand war ein besonderer Steuererheber bestellt, der neben einem, wenn auch geringem Fixum 10% der Bruttoeinkünfte bekam. Die Einziehung der Steuern selbst war weniger umständlich, da meistens Zeichen beim Eintritt in die Stadt an den Toren ausgegeben wurden, so daß eine Kontrolle sehr einfach war.

Bei der Neuorganisation im Jahre 1809 hatte der Staat die Besteuerung verschiedener Gegenstände für sich in Anspruch genommen,[1]) während die Stadt von den restlichen Sachen ihre Abgaben ruhig weiter erhob, bis auch dieses nach und nach aufhörte. In den Rechnungen selber findet eine Spezialisierung der verschiedenen Steuerobjekte nicht mehr statt.

Die indirekte Besteuerung bis zum Jahre 1824.

Wie bereits angeführt, verfolgte man mit der indirekten Besteuerung lediglich finanzielle Zwecke. Andere Gesichtspunkte konnten bei dem inneren Verfall infolge der Befreiung vieler von diesen Verpflichtungen nicht in Betracht kommen.

Im folgenden wollen wir nun kurz die hauptsächlichsten indirekten Steuern bis zur Einführung der allgemeinen Gemeindeordnung im Jahre 1824 betrachten.

---

[1]) vgl. Anlage I S. 112ff.

Die Versteuerung der verschiedenen alkoholischen Getränke rührte jedenfalls mit aus den ältesten Zeiten her, wenn sie nicht überhaupt die älteste Art indirekter Besteuerung war. Abgaben wurden sowohl von dem eingeführten Bier, Wein und Branntwein erhoben, wie auch bei der Durchfuhr und Ausfuhr dieser Getränke. Sie waren als untrennbares Ganzes in dem „Ohm-Geld“ zusammengefaßt. Auf die Willkürlichkeit der Tarifbestimmungen, die natürlich auch bei der Versteuerung der Getränke Anwendung fand, wurde bereits hingewiesen.

Neben dieser Steuer wurden noch von den innerhalb der Stadt hergestellten Getränken besondere Abgaben erhoben.

Das Bier war insofern steuerfrei, als Friedberg ein eigenes städtisches Brauhaus hatte, bei dessen Verpachtung schon der entsprechende Steueraufschlag in der Pachtsumme enthalten war. Wurde aber außerhalb des städtischen Brauhauses Bier hergestellt, so mußten für den Sack Malz 10 Kr. bezahlt werden.

Branntwein und Essig unterlagen auch einer geringen Steuer, wenn sie eingeführt wurden. Andererseits mußte auch von den Branntweinbrennern in Friedberg eine Kesselsteuer bezahlt werden, die sich z. B. im Jahre 1800 auf monatlich 1 fl. für einen Kessel und 1 fl. 30 Kr. für zwei Kessel belief.

Im Vergleich mit den übrigen akzisepflichtigen Gegenständen brachten die Getränke etwa $^1/_4$ der indirekten Steuern überhaupt ein. Die Erträge hieraus stellten sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen aus der Besteuerung der Getränke	Darunter	
		Ohmgeld	von dem Branntwein
	Mk.	Mk.	Mk.
1800	597,36	438,01	150,87
1801	598,45	416,73	173,15
1802	675,52	522,91	144,43
1803	864,04	702,67	156,30
1804	1625,13	1446,27	174,01
1805	1665,35	1483,15	176,58
1806	1254,99	1077,96	171,44
1807	1428,68	1243,99	174,87
1808	1421,41	1292,09	121,72

Was an fremdem Mehl eingeführt wurde, unterlag ebenfalls einer Steuer und wurde unter dem Posten „abgelöst und gewogen Mehl“ in der Rentrechnung gebucht. Wegen des geringen Umfangs der Gemarkung und weil ein großer Teil der Einwohner Handwerker waren, die nicht selbst Ackerbau betrieben, waren die Friedberger gezwungen, Mehl von auswärts einzuführen. Die Steuer wurde in der Art eingezogen, daß entweder die Abgabe

von dem jeweils eingeführten Mehlquantum erhoben wurde, oder daß die Konsumenten an die Stadt eine jährliche Ablösungssumme zahlten. Desgleichen mußte für ausgeführtes Korn und Mühlenprodukte an die Stadt eine Steuer entrichtet werden, wie auch das Malz, einerlei ob es ein- oder ausgeführt wurde, abgabepflichtig war. Eine feststehende Taxe gab es hierbei natürlich auch nicht, so daß die städtischen Einnahmen aus dieser Besteuerung starken Schwankungen unterworfen waren, die auch durch den jeweiligen Ertrag der Ernten bestimmt wurden. Die Einkünfte aus der Steuer für Malz, Mehl und Korn beliefen sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen aus der Steuer für Malz, Mehl und Korn Mk.	Darunter für abgelöst und gewogen Mehl Mk.
1800	626,08	368,55
1801	517,51	375,38
1802	582,36	431,32
1803	599,40	406,82
1804	699,11	436,41
1805	567,18	412,05
1806	529,69	403,60
1807	545,33	390,10
1808	535,88	410,63

Sollten an sich akzisepflichtige Gegenstände in Friedberg nicht verbraucht werden, sondern nur in der Stadt lagern, so kamen diese unter amtlichen Verschluß. Hierfür war eine besondere Lagergebühr, die sogen. „Niederlage“, zu bezahlen. Beim Verkauf oder sonstigem Verbrauch der betreffenden Sache war dann die volle Oktroigebühr zu entrichten. Hier konnte ebensowenig wie bei den anderen indirekten Steuerarten eine feststehende Taxe ermittelt werden. Die Einnahmen aus der Niederlage waren immerhin recht bedeutend. Die Einkünfte der Stadt hieraus beliefen sich:

im	Jahre	1800	auf	501,93	Mk.
„	„	1801	„	446,50	„
„	„	1802	„	520,31	„
„	„	1803	„	532,46	„
„	„	1804	„	740,87	„
„	„	1805	„	799,56	„
„	„	1806	„	662,22	„
„	„	1807	„	737,24	„
„	„	1808	„	913,13	„

Dies sind die hauptsächlichsten indirekten Steuern, wenigstens die, welche der Stadt das meiste Geld brachten. Daneben waren, wie bereits oben angeführt, noch fast alle zum Leben notwendigen Gegenstände akzisepflichtig. Die Einkünfte der Stadt aus diesen übrigen Gegenständen waren im einzelnen recht geringfügig und erlangten erst durch ihre große Masse eine finanzielle Bedeutung. Die Einnahmen der Stadt aus der indirekten Besteuerung betrugen im Jahre 1800 2234,41 Mk., im Jahre 1805 3538,99 Mk.

Durch die Neuorganisation 1809 trat in der indirekten Besteuerung eine starke Änderung ein, weil der Staat einen Teil der Abgaben für sich in Anspruch nahm. Wie sich die Sachlage nunmehr bis zum Jahre 1824 geändert hat, mag am besten durch die nachfolgende Tabelle erläutert werden.

I. Verzeichnis der für den Staat nach der Organisation von 1809 eingezogenen Einkünfte aus indirekten Steuern der Stadt Friedberg.

Steuergegenstand	Ertrag der Jahre 1802 und 1803 in Mk.
Das Ohmgeld	1225,59
Die Niederlag	1051,07
Die Holzzeichen	115,72
Die Hautzeichen	103,97
Die Viehzeichen	128,35
Die Salzzeichen	20,05
Von gesalzenen Fischen, Tran und Öl	151,70
Von Eisenunterkauf	48,46
Aus der Stadtwage[1])	70,08
Vom Lederunterkauf	110,68
Vom Branntweinbrennen	300,73
Vom Branntwein und Essig	7,27
Von Leinen- und Wollen-Tuch-Zoll	27,73
Von Schieferstein und Ziegeln	51,77
Von Unschlitt, Lichtern und Seife	13,29
Von hereingebrachtem Öl	1,11
Von Scherenschleifer etc.	3,99
Hauptbetrag von 2 Jahren:	3431,66
Mithin im Durchschnitt für 1 Jahr:	1715,83

[1]) Die Steuer wurde beim Wiegen entrichtet und bezog sich auf Wolle, Hopfen, Käse, Lumpen, Flachs.

II. Verzeichnis über die der Stadt Friedberg nach der Organisationsresolution von 1809 verbliebenen Einkünfte aus indirekten Steuern.

Steuergegenstand	Ertrag der Jahre 1802 und 1803 in Mk.
Das Ausfuhr- und Mahlzeichengeld .	310,50
Das abgelöst und gewogene Mehl .	838,14
Die Malzzeichen	33,12
Aus den Nebenbrauhäusern	6,00
Von allerhand zum Hausieren getragen werdenden Waren	165,52
Hauptbetrag von 2 Jahren:	1353,28
Mithin im Durchschnitt für 1 Jahr:	676,64

Wie sich aus dieser Aufstellung ergibt, hatte der Staat fast zwei Drittel der Einkünfte Friedbergs aus der indirekten Besteuerung für sich in Anspruch genommen, was natürlich für die Stadt einen sehr empfindlichen Ausfall bedeutete. Die Einnahmen aus den akzisepflichtigen Gegenständen beliefen sich demnach auch nur

im Jahre 1810 auf 879,45 Mk.
„ „ 1815 „ 632,49 „
„ „ 1820 „ 583,78 „

Die indirekte Besteuerung seit dem Jahre 1824.

Mit der Einführung der Gemeindeordnung in Friedberg im Jahre 1824 trat hinsichtlich der indirekten Besteuerung zunächst keinerlei Änderung ein. Die Stadt bekam weiterhin vom Staate das halbe Ohmgeld ausbezahlt; Malz, Mehl und verschiedene Waren, mit denen hausiert wurde, unterlagen gleichfalls der Steuer. Für das Mehl war eine feste Taxe eingeführt, und zwar mußten von jedem Achtel Mehl, das in die Stadt gebracht wurde, die Bäcker 4 Kr. = $11^1/_2$ Pfg. und die übrigen Einwohner 2 Kr. = $5^3/_4$ Pfg. bezahlen. Durch die Lokalverordnung v. 14. 7. 1863 wurde, nachdem es zu wiederholten Mißhelligkeiten gekommen war, die Taxe neu festgesetzt, und zwar in der Art, daß jetzt nur noch die Bäcker und die Mehlhändler die Abgabe zu leisten hatten. Für das Malter Mehl waren jetzt zu zahlen von den Bäckern 4 Kr. = $11^1/_2$ Pfg. und von den Mehlhändlern 6 Kr. = 17 Pfg. Erst mit Einführung der Gemeindeordnung v. 14. 6. 1874 wurden die verschiedenen indirekten Steuern in Friedberg gänzlich beseitigt mit Ausnahme des vom Staate zu zahlenden halben Ohmgeldes. Einen wie großen Verlust dies für die Finanzen der Stadt be-

deutete, mag aus der Zusammenstellung der städtischen Einnahmen aus dem Oktroi vom Jahre 1825 bis 1870 hervorgehen. Sie beliefen sich:

im	Jahre	1825	auf	1381,33	Mk.
„	„	1830	„	1522,61	„
„	„	1835	„	1311,77	„
„	„	1840	„	1109,84	„
„	„	1845	„	1689,34	„
„	„	1850	„	2044,50	„
„	„	1855	„	1548,56	„
„	„	1860	„	1814,35	„
„	„	1865	„	2180,58	„
„	„	1870	„	2291,25	„

In der Gemeindeordnung von 1874 war den Gemeinden die Befugnis zur Oktroierhebung (Erhebung lokaler indirekter Verbrauchssteuern) gewährt, die Einführung alsdann mit Lokalreglements und Tarifen erforderte aber in jedem Falle besondere (ministerielle) Staatsgenehmigung. Im Jahre 1888 sah sich dann auch Friedberg veranlaßt, um die Genehmigung, Oktroi erheben zu können, einzukommen, so daß 1889/90 das neue Oktroireglement in Kraft trat.

Nach diesem Reglement sind lediglich Getränke abgabenpflichtig, und zwar sind zu zahlen:

1. vom Wein vom Hektoliter 1,21 Mk., vom Wein in Flaschen oder Krügen über $^1/_2$ bis $^1/_1$ Liter jede Flasche 0,02 Mk., in kleineren Flaschen oder Krügen 0,01 Mk.;
2. vom Obst-Wein vom Hektoliter 1,00 Mk.;
3. vom Bier
   a) in der Stadt gebrautes und konsumiertes, von Getreide hergestelltes Bier für je 25 kg., verwendetes Schrot usw. 0,60 Mk.,
   b) eingeführtes Bier vom Hektoliter 0,65 Mk.,
   c) Bier in Flaschen wird nach dem Inhalt versteuert.

Für den Fall, daß die steuerpflichtigen Getränke in der Stadt nicht verbraucht, sondern wieder ausgeführt werden, erfolgt eine Rückvergütung, und zwar beträgt diese für:

1.	ausgeführte Weine . .	pro	Hektoliter	1,00 Mk.
2.	ausgeführte Obstweine	„	„	0,80 „
3.	ausgeführte Biere . .	„	„	0,55 „

Durch das Oktroi fließen der Stadt ziemlich erhebliche Summen zu, wenn auch den Einnahmen ganz erhebliche Ausgaben gegenüberstehen, die in der Hauptsache durch die Rückvergütungen bedingt sind. Über die Gestaltung dieser Verbrauchssteuer mag die folgende Tabelle Aufschluß geben.

Jahr	Bruttoertrag des Oktrois Mk.	Ausgaben für Verwaltung und Rückvergütung Mk.	Nettoertrag des Oktrois Mk.
1890	7 352,87	67,04	7 285,83
1895	7 940,39	861,01	7 079,38
1900	16 691,67	6 397,11	10 294,56
1902	21 276,20	9 412,08	11 864,12
1905	21 804,21	11 122,95	10 681,26
1910	18 834,03	8 561,46	10 272,57

Die Hundesteuer.

Auf Grund des Gesetzes v. 4. 9. 1874 war es den Gemeinden freigestellt, neben der staatlichen Hundesteuer eine solche auch für die Stadt einzuführen, und zwar mit dem Höchstbetrage von 5 Mk. für jeden Hund. Natürlich ergriff auch Friedberg die günstige Gelegenheit, seinen Kassen neue Mittel zukommen zu lassen. So finden wir denn seit 1875 in Friedberg eine städtische Hundesteuer mit einer Abgabe von 5 Mk. pro Hund. Die Erhebung erfolgt durch den Staat, dem $3^1/_3$ % Hebegebühren zufließen.

Nach dem Gesetz v. 12. 8. 1899 haben die Besitzer von Hunden alljährlich für jeden Hund eine Steuer von 10 Mk. zur Staatskasse zu zahlen; aber auch den Gemeinden ist gestattet, eine Hundesteuerabgabe bis höchstens 10 Mk. zu erheben. Gänzlich steuerfrei sind Hirtenhunde, soweit sie für die Bewachung von Herden notwendig sind. Auch diesmal machte die Stadt sofort wieder Gebrauch von der günstigen Gelegenheit, neue Einnahmen zu bekommen, so daß seit 1900 für jeden in der Stadt und deren Feldmark gehaltenen Hund von den Besitzern alljährlich 10 Mk. zu entrichten sind. Es mag hier noch erwähnt sein, daß für die nächsten 10 Jahre seit der Eingemeindung von Fauerbach die in diesem Gemarkungsteil gehaltenen Hunde von der Gesamtgemeinde nicht besteuert werden dürfen. Die Einkünfte der Stadt aus dieser Steuer beliefen sich:

im Jahre	1875	auf	440,80	Mk.
	1880	„	720,17	„
	1885	„	710,50	„
	1890	„	797,50	„
	1895	„	1102,00	„
	1900	„	2223,33	„
	1905	„	2262,00	„
	1910	„	2358,67	„

Die direkte Besteuerung.

Die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen weisen teilweise recht erfreuliche Zahlen auf, ebenso die Betriebsüberschüsse der Gewerbebetriebe. Trotzdem bedeuten die einzelnen Ergebnisse nicht viel gegenüber der Summe der ordentlichen Ausgaben, die sich 1910 auf 531385,94 Mk. belaufen haben. Auch die indirekte Besteuerung ist nicht imstande, in ausreichender Weise das notwendige Geld in die städtischen Kassen zu bringen. Somit bleibt eine bedeutende Unterbilanz, für deren Deckung die direkte Besteuerung eintreten muß.

In früheren Jahren waren die Einnahmen aus der direkten Besteuerung ziemlich feststehend, oder die eingetretenen Schwankungen hatten in der Zufälligkeit des Steuerobjekts ihren Grund. Später aber gewinnen die direkten Steuern an Elastizität, da sie nach Maßgabe des finanziellen Bedarfs der Stadt erhoben wurden.

Die Gebühren für Erwerbung des Bürgerrechts.

Schon in früherer Zeit mußte jeder Bürger bei seiner Aufnahme in die Stadtgemeinde das sogen. Bürgergeld bezahlen. Hiermit erkaufte er sich das Recht, in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, an den Wahlen des Rates teilzunehmen und sich selbst als Mitglied des Rates wählen zu lassen. Heiratete ein Bürger eine Nichtbürgerin, so mußte zuvor auch für sie die betreffende Gebühr entrichtet werden. Das Bürgergeld betrug Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts für Erwachsene, gleichgültig welchen Geschlechts, 84 Mk. Kinder hatten weniger zu zahlen, doch erhielt hier der Bürgermeister eine Gebühr. Ermäßigungen traten auf Antrag der Erwerbenden verschiedentlich ein, ebenfalls die Erlaubnis zu Teilzahlungen, da die Gebühr für damalige Verhältnisse außerordentlich hoch war.

Die Einnahmen aus den Bürgergeldern stellten sich nach der Schatzungsrechnung:

im Jahre 1800 u. 1801 auf 2485,19 Mk.
im Jahre 1802 u. 1803 auf 1440,10 Mk.

mithin auf eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 981,32 Mk.

Durch die Organisation von 1809 wurde der Stadt die Hälfte des Bürgergeldes entzogen, so daß die Einnahmen hieraus sich für die Stadt auf eine Gebühr von 25 fl. = 42,86 Mk. für Erwachsene und von 10 fl. = 17,14 Mk. für Kinder minderten. Nichthessen hatten eine städtische Abgabe von 50 fl. = 85,72 Mk. als Einzugsgeld zu zahlen.

Da infolge des Freizügigkeitsgesetzes und der Gewerbefreiheit nur noch selten die Aufnahme als Ortsbürger beantragt wurde und die Einkünfte hieraus stark zurückgingen, wurde nach dem Beschluß des Gemeinderats v. 5. 1. 1894 das Einzugsgeld nicht mehr erhoben. Die städtischen Einnahmen aus dem Bürgergeld betrugen:

Jahr	Betrag in Mk.	Jahr	Betrag in Mk.
1810	342,88	1845	1464,10
1815	557,18	1850	1855,82
1820	514,32	1855	771,48
1825	438,89	1860	1114,36
1830	363,45	1865	1971,56
1835	526,32	1870	214,30
1840	1285,80		

Neben diesem Bürgergeld mußte von den neu aufgenommenen Ortsbürgern noch das sogen. Feuereimergeld bezahlt werden, das ursprünglich 2,84 Mk. betrug und dann später auf 6,00 Mk. erhöht wurde.

Verließ ein Bürger die Stadt und nahm auswärts seinen Wohnsitz, so verlor er das Ortsbürgerrecht, falls er nicht alljährlich eine Gebühr von 1,71 Mk. für Beibehaltung des Bürgerrechts an die Stadt bezahlte.

Die Einnahmen der Stadt aus den beiden letzten Abgaben waren sehr geringfügig und erreichten in keinem Jahr zusammengerechnet den Betrag von 250 Mk.

Die direkten Steuern bis zum Jahre 1823.

Was die bis zum Jahre 1823 erhobenen direkten Steuern anbelangt, so waren sie ihrer Art nach teils Vermögens-, teils Personal-, teils Grundsteuern. Aber auch hier herrschte, wie im Akzisewesen, eine große Verwirrung und Unübersichtlichkeit. Dann ist bei den Einkünften aus der direkten Besteuerung außerdem zu berücksichtigen, daß die betreffenden Summen meist von den weniger begüterten Einwohnern herrührten, weil durch die zahlreichen Befreiungen von Steuerverbindlichkeiten, z. B. bei den Beamten, gerade die zahlungsfähigsten Bürger eines großen Teils der Lasten enthoben waren. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir in Friedberg folgende direkte Steuern:

In die Schatzungsrechnung flossen die Einnahmen aus dem Manngeld, das gleichzeitig mit der Grundsteuer erhoben wurde. Jeder Bürger ohne Unterschied hatte nämlich monatlich $28\,^1/_2$ Pfg. zu zahlen; die Witwen der verstorbenen Bürger dagegen hatten

je nach ihren Vermögensverhältnissen 5—9 Pfg. monatlich zu entrichten. Das Manngeld brachte im Jahr gegen 1000 Mk. ein.

Weiter ist hier die sogen. Schatzung zu erwähnen. Diese beruhte auf der Einschätzung des Vermögens und des Einkommens, gleichgültig wessen Ursprungs es war, ob das Vermögen in Grundbesitz oder barem Geld bestand. Ebenso hatten die Ausmärker für ihren in der Gemarkung Friedberg liegenden Grundbesitz eine Steuer, desgleichen Schatzung genannt, zu bezahlen. Der Steuersatz betrug von je 100 fl. Taxwert der Häuser und Liegenschaften 3 Kr., jedoch mußte die Summe der Schatzung mindestens eine Höhe von 16 Kr. haben. Der Ertrag dieser Steuer belief sich durchschnittlich im Jahr auf 4500 bis 4600 Mk.

Der „Zehntpfennig“, von dessen Summe nach Abzug der 10 % Amtsgebühr die Schatzung $^1/_4$, die Rente dagegen $^3/_4$ erhielt, war eine Erbschaftssteuer in der Art, daß ein Zehntel des ererbten Vermögens an die Stadt zu zahlen war. Gleichzeitig wurde auch der jedesmalige Kriegsbeitrag erhoben, der bei verkauften Grundstücken in $^1/_{10}$ des erzielten Kaufpreises bestand. Der Ertrag dieser Steuern war natürlich starken Schwankungen unterworfen, so vereinnahmte z. B. die Schatzung für die Rechnungsjahre 1800 und 1801 etwa 1868 Mk., in den Jahren 1802 und 1803 dagegen nur etwa 207 Mk.

Durch die drückende Schuldenlast und die großen Ausgaben, welche der Stadt aus den ständigen Kriegen erwuchsen, sah sich der Rat veranlaßt, noch weiterhin auf den Kopf der Bevölkerung eine Kriegssteuer auszuschlagen. Die Einkünfte der Stadt aus dieser Steuer beliefen sich im Jahr auf durchschnittlich 3850 bis 3900 Mk.

Endlich ist hier noch das sogen. „Manual“ der Rente zu erwähnen. Dies setzte sich aus den Fronfasten, Herdschilling, Grund- und anderen Zinsen zusammen, die von Christen, Juden und den Beisassen zu zahlen waren. Fronfasten wurden von jedem Einwohner jährlich mit 2,28 Mk. erhoben. Der Herdschilling dagegen war eine Gebäudesteuer, von der die Ortsbürger befreit waren. Für jedes Haus und jeden Hausplatz wurde nämlich eine jährliche Abgabe von 1,54 Mk. erhoben. Die Einnahmen der Stadt aus dem sogen. Manual beliefen sich

im Jahre 1800	auf 882,85 Mk.		im Jahre 1805	auf 942,13 Mk.	
1801	„ 1176,19	„	1806	„ 956,97	„
1802	„ 997,77	„	1807	„ 947,41	„
1803	„ 936,81	„	1808	„ 697,63	„
1804	„ 946,37	„			

Durch das Organisationsedikt von 1809 trat natürlich auch hinsichtlich der direkten Besteuerung eine Verschiebung zugunsten des Staates und zuungunsten der Stadt ein. Der Staat nahm nämlich die gesamte sogen. Schatzung, den Zehntpfennig und das halbe Beisassengeld für sich in Anspruch, so daß auf Rechnung der Stadt nur noch die Fronfasten, der Herdschilling, die Grund- und anderen Zinsen sowie die Hälfte des Beisassengeldes erhoben werden konnten. Da aber die Einnahmen der Stadt zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, so sah sich der Rat veranlaßt, noch die sogen. „ordinäre städtische Kriegssteuer“ zu erheben. Diese Abgabe wurde in der Weise festgesetzt, daß auf einen Gulden Steuerkapital monatlich $1^1/_2$ Heller ausgeschlagen wurden. Es war dies die bedeutendste Einnahmequelle der Stadt.

Von den außer Landes gebrachten Vermögen wurden 5 % als Kriegskostenbeiträge erhoben, bis im Jahre 1821 dies nicht mehr möglich war, da in den Bundesstaaten die Freizügigkeit bestand. Diese städtischen Einnahmen sind starken Schwankungen unterworfen.

In den Jahren 1818 bis 1822 wurde in Friedberg auch eine „Kasernensteuer“ erhoben, deren Ertrag dazu diente, die Kosten der neu erbauten Kaserne aufzubringen und den an den Militärfiskus jährlich zu zahlenden Beitrag zu entrichten. Mit der Neuordnung des Steuerwesens 1823 kommt diese Abgabe in Wegfall. Ihr Ertrag belief sich:

im Jahre	1818	auf 3866,97	Mk.
	1819	„ 1982,50	„
	1820	„ 1885,46	„
	1821	„ 1885,46	„
	1822	„ 1863,70	„

Die Erträge der direkten Steuern waren folgende:

Jahr	Ertrag der direkten Steuern	Darunter	
		ordinäre städtische Kriegssteuer	halbes Beisassengeld
	Mk.	Mk.	Mk.
1809	4 243,82	2121,00	53,87
1815	9 187,44	7204,07	95,72
1818	10 530,75	5986,05	92,00
1820	7 616,85	5365,47	78,29

Die direkten Gemeindesteuern seit dem Jahre 1824.

Die Gemeindesteuer gilt als äußerster finanzieller Notbehelf einer Kommune; der Art. 76 der Gemeindeordnung von 1821 sagt nämlich: „Eine Gemeindeumlage kann nur stattfinden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben nicht zureicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen nicht bestimmt ist". Weiterhin setzt der Art. 78 fest: „Bei der Bezeichnung des Maßstabes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse soll im allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeinde-Bedürfnissen und zu den dadurch veranlaßten Steuerausschlägen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens teilnehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge Vorteil genießen". Die obige Bestimmung soll aber in der Hauptsache nur allgemeine Grundsätze aussprechen, weil sämtliche Gemeindeausgaben und die dafür erforderlichen Umlagen in drei Klassen eingeteilt waren.

Bei einem etwaigen Defizit der I. Klasse war der Fehlbetrag nach Köpfen oder bei ungleicher Verteilung der Allmende nach Genußteilen unter die Ortsbürger zu verteilen. Bezüglich der II. Klasse sollte erst ein etwaiger Überschuß der I. Klasse verwendet und bei größerem Bedarf der Rest nach den Steuerkapitalien auf die Ortseinwohner ausgeschlagen werden. Die Ausgaben der III. Klasse mußten aber auch in dem Falle durch Umlagen auf Grund der Steuerkapitalien von den Ortseinwohnern und Forensen aufgebracht werden, wenn die Gemeindekasse ganz oder doch größtenteils die Ausgaben aus eigenen Mitteln hätte bestreiten können.

Die Besteuerung der II. und III. Klasse vollzog sich also im engsten Anschluß an die Staatssteuer, wie sich die Gemeindebesteuerung Hessens überhaupt außerordentlich eng an die Staatsbesteuerung anlehnt. An die Änderungen der Gesetzgebung über die direkten Staatssteuern haben sich daher auch regelmäßig neue staatsgesetzliche Vorschriften über die direkten Gemeindesteuern angeschlossen.

Das Gesetz v. 30. 6. 1827, das den Steuerfuß für die Gemeindeumlagen ordnete, bestimmte, daß bei allen außerordentlichen Steuerausschlägen v. 1. 1. 1828 an dieselben Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien in Anwendung kommen sollten, welche für die gewöhnlichen direkten Steuern als Grundlage dienten. Ein besonderes Gesetz v. 3. 5. 1858 hatte, um die Mehrbelastung

der Ortseinwohner gegenüber den Forensen auszugleichen, einige Ausgaben der II. Klasse in die III. Klasse gesetzt.

Dieses ganze komplizierte Klassensystem wurde indessen durch das Gesetz v. 22. 11. 1872 beseitigt. Damit war aber auch selbstredend eine Vereinfachung der Steuererhebung verbunden. Von nun an war zur Bestreitung der gesamten Gemeindeausgaben zunächst der Ertrag des Gemeindevermögens zu verwenden. Reichten die Einkünfte des Vermögens nicht hin, so wurde das Fehlende auf das Gesamtsteuerkapital der in der Gemeinde Wohnenden und auf das Grund- und Gewerbesteuerkapital der in der Gemarkung nur Begüterten umgelegt. Wenn aber gewisse Ausgaben gewissen Personen besondere Vorteile bringen, so sind nur diese nach entsprechenden Normen heranzuziehen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts trat in der Staatssteuergesetzgebung eine sehr wichtige Änderung ein; sie bestand in der Einführung der Einkommensteuer, welche das Einkommen verhältnismäßig stärker belastete als Grund und Gewerbe. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die einzelnen Steuerkapitalien herbeizuführen, änderte das Gesetz vom 26. 3. 1872 die Bestimmungen des Gesetzes v. 30. 6. 1827 dahin ab, daß an Stelle der im Gesetz genannten Personalsteuerkapitalien die Einkommensteuerkapitalien treten sollten, jedoch bei den Gemeindeumlagen nur zur Hälfte ihres jeweiligen Betrages. Weiterhin ordnete das Gesetz an, daß wenn ein Einkommensteuerpflichtiger abwechselnd im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten wohnt, er mit seinem ganzen in Betracht kommenden Einkommensteuerkapital an seinem Hauptwohnort zugezogen werden soll.

Ein weiteres Gesetz v. 22. 11. 1872 räumte den Ausmärkern eine Vertretung im Gemeindevorstand ein, um ihre Interessen bei Feststellung der finanziellen Lasten wahren zu können.

Die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer in das hessische Staatssteuersystem (Gesetz v. 8. 7. 1884) machte weitere gesetzliche Bestimmungen für das Gemeindesteuerwesen notwendig, da ein 4. Steuerkapital, das Kapitalrentensteuerkapital, aufgestellt war, da Einkommen unter 500 Mk. von der Staatssteuer befreit waren, und weil endlich die Aktiengesellschaften als solche zur Einkommensteuer herangezogen wurden. Das Gesetz v. 24. 9. 1887 bestimmte dann, daß die Kapitalrentensteuer ebenso wie die anderen Ertragssteuern mit ihrem vollen Staatssteuerkapitalbetrag, die Einkommensteuer dagegen aber nur zum halben Betrag mit zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden sollten.

Die Grund- und Gewerbesteuerkapitalien sind am Orte der belegenen Sache bezw. des Betriebes, die Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien am Wohnort des Steuerzahlers gemeindesteuerpflichtig. Die wichtigste diesbezügliche Bestimmung des Gesetzes bezog sich auf die staatssteuerfreien Einkommensätze unter 500 Mk. Zwecks Heranziehung dieser Einkommen zur Gemeindesteuer wurde für sie ein Staatssteuerkapital fingiert. Bei Einkommen bis zu 300 Mk. sollte das fingierte Staatssteuerkapital 5 Mk., von 300 Mk. bis 400 Mk. sollte es 10 Mk. und von 400 Mk. bis 500 Mk. endlich 20 Mk. betragen. Wegen ungünstiger Verhältnisse eines Zensiten kann aber auch hier Herabsetzung in eine niedrigere Klasse bezw. Freistellung erfolgen.

Nach der Reform der direkten Staatssteuern in den Jahren 1895 und 1899 mußte die Gesetzgebung über die direkten Gemeindeumlagen notwendigerweise auch Änderungen erfahren, die dann durch das Gemeineesteuergesetz v. 30. 3. 1901 erfolgten. Die Dauer des Gesetzes war aber sofort beschränkt worden, da man eine vollständige Neuregelung der Gemeindesteuerverhältnisse beabsichtigte. Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes war ursprünglich nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1903/04 festgesetzt, ist inzwischen aber mehrfach verlängert worden. Es tritt nunmehr am 31. 3. 1913 außer Kraft.

Das neue Gemeindeumlagegesetz v. 30. 3. 1901 hielt grundsätzlich das seitherige Gemeindesteuersystem aufrecht und traf nur diejenigen formellen Änderungen, welche die neue Gestalt des Einkommensteuergesetzes und insbesondere die darin durchgeführte Abschaffung der sogen. Steuerkapitalien verlangt. Die Gemeinden behielten das Recht, direkte Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalrente („Realsteuern“) sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen („Einkommensteuer“) zu erheben. Die Realsteuern waren als Staatssteuern aufgegeben und nur den Gemeinden überwiesen worden. Die Gemeindesteuern setzten sich aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Realsteuern zusammen. Als solche Grundzahlen werden 15 % der fixierten Reinerträge vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalrente angesetzt, und zwar einstweilen nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für die Staatssteuern, die also für die Gemeindebesteuerung noch in Geltung bleiben. Die Feststellung der erwähnten fixierteu Reinerträge wird vom Staate ausgeführt.

Die Ertragsbesteuerung der Gemeinden entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse. Zwischen ihr und der Einkommensteuer besteht ein festes Verhältnis in der

Art, daß auf einen Teil Einkommensteuerzuschlag zwei Zuschlagsteile zu den Grundzahlen der Realsteuern kommen. Somit gehören also zu 1 % Einkommensteuerzuschlag 30 % der fixierten Reinerträge. Nach unten ist eine Grenze der Einkommensteuer, welche für den Staat bei 500 Mk. besteht, wie hisher für die Gemeinden nicht eingeführt. Zwecks Heranziehung dieser Einkommen zur Gemeindesteuer mußten ihre fingierten Staatssteuersätze nach der Form des Einkommensteuergesetzes von 1899 geändert werden. Bei einem Einkommen

bis zu 300 Mk. wurde 0,60 Mk. als Staatssteuersatz
von 300 Mk. „ „ 400 „ „ 1,50 „ „ „
„ 400 „ „ „ 500 „ „ 2,59 „ „ „

angenommen. Die Gemeinde kann wie bisher wegen geringer Leistungsfähigkeit Einschätzungen in eine geringere Klasse bezw. Freistellung eintreten lassen, auch kann sie nach Beschluß des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Kreisamtes eine oder mehrere dieser Unterabteilungen ganz befreien. In Friedberg blieben Einkommen unter 500 Mk. steuerfrei.

Das Gesetz v. 8. 7. 1911, die Gemeindeumlagen betr., das zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1913 anzuwenden ist, bringt die Gemeindesteuerveranlagung formell und materiell wiederum in den engsten Zusammenhang mit der Staatssteuerveranlagung. Die Grundlage der Steuerveranlagung ist eine wesentlich einfachere und übersichtlichere, als das bisherige Gemeindeumlagensystem. Das neue Gesetz enthält, was die Steuerlastverteilung auf die verschiedenen Steuerarten anbetrifft, eine sehr weitgehende Autonomie der Gemeinden. Da das Gesetz von 1911 aber für die vorliegende Arbeit bedeutungslos ist, so ist es auch zwecklos, hier näher auf seine Struktur und seine Bestimmungen einzugehen.

Sehen wir uns nun auf Grund obiger Ausführungen die wirklich erhobenen Steuern und die jeweils auf 1 fl., seit 1885 auf 1 Mk. Normalsteuerkapital entfallenden Beträge an (s. die Tabellen auf den folgenden Seiten).

Bis 1900 wurden immer feste Summen ausgeschrieben, die nach Festlegung derselben repartiert wurden. Die Berechnung für 1 fl. Steuerkapital bildete rechtlich nur ein Rechenexempel, das sicherlich bei erheblicher Veränderung der Höhe der Steuerkapitalien neu ausgeführt worden wäre. Deshalb bestand auch zwischen den erhobenen und den ausgeschlagenen Umlagen kein erheblicher Unterschied. Seit 1858 stellte man erst die Gesamtsumme auf, die für die Gemeindezwecke nötig war, und nun berechnete man den Steuerausschlag für 1 fl., der dann bei der Erhebung allein maßgebend war. Hierbei wird der Steuer-

ertrag durch die wirtschaftliche Lage sehr beeinflußt; besonders die neu hinzutretenden Steuerkapitalien aus der Einkommen- und Kapitalrentensteuer geben der Höhe des Gesamtsteuerkapitals je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ein vielfach wechselndes Bild. So kommt es auch, daß der Unterschied der Steuersumme des Voranschlages und der Rechnung ständig zunimmt. Selbstverständlich liegt dieser Mehrertrag im Interesse der Gemeinden, weswegen dieselben für eine noch stärkere Ausnutzung der jährlichen Differenzerträge eintraten.

Betrachten wir nun die Arten der Steuern, so finden wir in Friedberg bis zum Jahre 1840 gar keine Steuern, abgesehen von den Jahren 1825—1828, zu welcher Zeit noch eine erhebliche Schuldenlast auf der Stadt ruhte. Die seit 1840 erhobenen Steuern wurden von allen Steuerpflichtigen eingezogen und waren zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse bestimmt.

Die Gemeindeumlagen von 1825 bis 1872.

Es wurden erhoben:

Jahr	in der I. Klasse nach Kopf- oder Genußteilen	in der II. Klasse auf das Personal-, Gewerbe- und Grundsteuerkapital der Ortseinwohner.			in der III. Klasse auf das Personal-, Gewerbesteuerkapital der Ortseinwohner, wie auf das Immobiliarsteuerkapital der Gemarkung		
		Summe des erhobenen Beitrags in	Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital		Summe der erhobenen Steuer in	Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital	
	Mk.	Mk.	Kr.	Hl.	Mk.	Kr.	Hl.
1825	1 456,52	436,14	?	—	360,31	?	—
1831	—	—	—	—	—	—	—
1834	—	—	—	—	—	—	—
1837	—	—	—	—	—	—	—
1839	—	—	—	—	—	—	—
1840	—	3 943,83	2	1,46	—	—	—
1842	—	1 131,50	0	3,34	2305,30	1	2,66
1845	—	—	—	—	2747,52	1	3,50
1848	—	—	—	—	3289,13	2	0,77
1850	—	3 285,68	1	8,08	2538,45	2	3,14
1852	—	3 498,74	2	1,78	3733,16	2	1,63
1855	—	2 744,35	1	3,21	2664,87	1	2,71
1858	—	4 661,36	2	9,76	2582,25	1	5,82
1860	—	—	—	—	6766,97	3	3,78
1862	—	2 415,58	1	0,77	7950,45	3	3,48
1865	—	5 032,62	2	4,10	8501,02	3	9,90
1868	—	660,50	0	3,05	8260,35	3	7,86
1870	—	9 513,37	4	0,06	10961,64	4	5,53

Die Gemeindeumlagen von 1873 bis 1900.

Jahr	Umlage auf das gesamte Steuerkapital der Einwohner und Forensen	
	Summe der Umlage in Mk.	Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital Pfg.
1874	28272,28	30,9985
1875	31014,57	34,1115
1877	34079,57	34,5220
1879	36905,22	36,3361
1880	39350,45	39,6094
1882	40832,17	39,1885
1884	45049,44	42,0214
		Beitrag auf 1 Mk. Normalsteuerkapital
1885	42000,00	17,5418
1889	65877,28	26,6 40
1890	64400,00	25,7 82
1892	68044,99	25,0 31
1894	69952,30	23,5 39
1895	68800,00	22,9 39
1897	88048,65	25,4 28
1898	91691,35	24,4 86
1899	112902,02	25,3 51
1900	117737,34	27,5 96

Neben diesen allgemeinen Gemeindeumlagen wurden noch besondere Steuern von demjenigen Personenkreis erhoben, der von den städtischen Maßnahmen besonderen Vorteil genoß. Diese Steuern waren nur vorübergehender Natur und wurden nur für den einen speziellen Zweck erhoben. So wurde z. B. 1868 von dem gesamten Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker eine Umlage von 685,76 Mk. erhoben, um der Mäuseplage zu steuern. Auch die Parzellenvermessungskosten wurden auf Grund des Gesetzes von 1872 nach dem Steuerkapital aufgebracht, z. B. im Jahre 1889 ein Betrag von 285,12 Mk.

Infolge der Aufhebung des Dreiklassensystems schien es, als ob in Zukunft in Hessen nur eine Gemeindesteuer bestehen bleiben sollte. Bald aber änderte sich die Sachlage. Durch die Kirchengesetzgebung von 1874 finden wir in Friedberg seit dem

Ende der 70 er Jahre eine gesonderte evangelische und seit dem Ende der 90 er Jahre eine gesonderte katholische Kirchensteuer.

Über die Entwicklung der Gemeindesteuern seit dem Jahre 1901 soll uns die folgende Tabelle Auskunft geben. Es sei aber hierzu noch bemerkt, daß es erst seit dem Inkrafttreten der 1899 er Steuergesetze gelingt, den städtischen Finanzen vollen Anteil an der jährlichen Fortentwicklung der Gemeinde selbst zu verschaffen.

Die Gemeindeumlagen seit 1901.

Jahr	Ertrag der direkten Gemeindesteuern Mk.	Prozentsatz von der staatlichen Einkommensteuer und den doppelten Grundzahlen der Realsteuern %
1901	128 136,77	79,499
1902	158 411,23	85,18
1903	181 966,46	95,087
1904	188 854,35	95,087
1905	196 781,23	95,087
1906	210 949,67	95,087
1907	210 847,16	95,087
1908	224 717,18	96,0
1909	240 521,49	102,0
1910	247 578,35	105,0

Besitzwechselabgaben.

Endlich ist hier noch die durch Ortsstatut v. 17. 12. 1907 eingeführte Besitzwechselabgabe zu erwähnen. Dies ist eine Rechtsverkehrsteuer, die auf dem Akte der Güterübertragung ruht.

Auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel v. 12. 8. 1899, v. 28. 3. 1907 ist auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 17. 10. 1907 und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt worden: Von der Stadt Friedberg wird in Ansehung der in der Gemarkung Friedberg und Fauerbach gelegenen Grundstücke ein Zuschlag zu dem nach den Nr. 45, 63 des Stempeltarifs sich bemessenden Immobiliarstempel erhoben, und zwar für den nicht unmittelbar auf Erbfall (§§ 1922—1941 BGB.) beruhenden Wechsel des Eigentums an einem Grundstück. Der Zuschlag beträgt die Hälfte des staatlichen Stempelsatzes. Diese Steuer wird sofort bei dem Akte der Grundstücksübertragung von dem Amtsgericht oder dem Notar erhoben, welche dann alljährlich mit der Stadtkasse abrechnen.

Die Einkünfte Friedbergs aus dieser Besitzwechselabgabe beliefen sich:

im	Jahre	1907	auf	1089,39 Mk.
„	„	1908	„	5873,22 „
„	„	1909	„	4703,72 „
„	„	1910	„	5919,03 „

Vergleichen wir zum Schluß die ausgeschlagenen Gemeindeumlagen der bedeutendsten hessischen Städte für das Jahr 1907, so finden wir, daß der Steuerdruck in Friedberg nicht allzu groß ist. Manche andere hessische Stadt hat noch viel mehr zu tragen.

Die in 21 hessischen Gemeinden ausgeschlagenen Gemeindesteuern für das Jahr 1907.[1])

Gemeinden (nach der Größe geordnet)	Die ausgeschlagenen Gemeindesteuern auf				Summe der ausgeschlagenen Gemeindesteuern	Ausschlagskoeffizient
	Einkommensteuer	Grundsteuer	Gewerbesteuer	Kapitalrentensteuer		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Mainz (ohne Mombach u. Kastel)	1587 181	633 177	493 350	206 057	2 919 765	100,2
Darmstadt m. Bessungen	1425 872	486 580	293 773	248 910	2455 135	97,2
Offenbach	1309 546	448 215	370 358	100 559	2228 678	123,1
Worms	651 220	275 288	219 668	57 196	1203 372	97,5
Gießen	501 337	220 486	140 838	79 845	942 506	120,0
Bingen	177 087	69 886	74 308	23 219	344 510	115,5
Friedberg mit Fauerbach	**116 299**	**46 677**	**23 852**	**15 830**	**202 658**	**95,1**
Bensheim	106 164	52 943	17 890	14 545	191 726	114,0
Alzey	77 361	63 926	29 809	8 964	180 000	109,2
Heppenheim a. d. B.	50 543	53 739	13 923	4 795	123 000	146,5
Langen	54 952	30 921	10 723	3 458	100 054	132,5
Dieburg	29 389	25 790	7 413	2 408	65 000	107,4
Gonsenheim	29 510	16 252	4 124	3 114	53 000	83,8
Groß-Gerau	63 574	34 094	20 316	6 016	124 000	139,9
Bad Nauheim	148 449	76 410	28 847	11 522	265 228	123,6
Vilbel	32 019	18 220	5 297	1 964	57 500	100,1
Alsfeld	53 520	33 583	20 275	8 622	116 000	109,0
Seligenstadt	16 728	11 268	5 589	1 415	35 000	66,0
Rüsselsheim	75 174	25 184	18 279	4 363	123 000	141,8
Butzbach	35 292	15 216	8 694	5 525	64 727	93,1
Lauterbach	32 388	17 569	10 306	6 737	67 000	100,6

[1]) Die statistischen Daten sind entnommen aus: „Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen“ 2. Ausg., Darmstadt 1909.

Fünfter Teil.

Die außerordentlichen Einnahmen und das städtische Schuldenwesen.

Zu den außerordentlichen Einnahmen gehören außer den Anleihen, die wir hier ausschließlich betrachten wollen, auch der Erlös aus Veräußerungen des Gemeindebesitzes und sonstige nicht voraussagbare Einkünfte wie Schenkungen u. dgl. Über Verkäufe des städtischen Grundbesitzes ist, soweit erforderlich, bereits oben gesprochen worden. Schenkungen an die Stadt u. dgl. sind wegen ihres seltenen Eintretens und infolge der Geringfügigkeit der betreffenden Summen oder Gegenstände von nur geringem Einfluß auf den Gemeindehaushalt.

Schon seit dem Dreißigjährigen Kriege waren die Finanzen Friedbergs stark zerrüttet. Während der Kriege, die durch Napeleon veranlaßt wurden, sind die Finanzen durch ständige Einquartierung und alle möglichen Arten von Kriegslasten außerordentlich schlecht geworden. So bestand bei der Schatzung im Jahre 1792 eine Schuldenlast von 10 972,16 Mk., die bis zum Jahre 1809 auf 122 926,88 Mk. angewachsen war.

Die französischen Kriege hatten die alte Schuldenlast, die ursprünglich von der Verpfändung der Stadtrente durch Kaiser Karl IV. herrührte, auf 196 362,11 Mk. erhöht; davon entfielen auf die Stadtschatzung 122 926,88 Mk. und auf die Stadtrente 52 692,71 Mk. Außerdem waren noch zu zahlen 20 742,62 Mk., die in rückständigen Pfandschafts- und anderen Zinsen ihre Entstehung hatten.

Die Einnahmen der Stadt, die nach dem Siebenjährigen Kriege und noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach zehnjährigem Durchschnitt nur 5 342,07 Mk. betrugen, hatten sich ebenfalls durch größere Anstrengungen der Stadtverwaltung und durch die Zeitumstände auf 13 264,31 Mk. erhöht.

So standen Friedbergs Finanzen, als die Stadt im Jahre 1802 dem neuen Landesherrn zur Entschädigung zugeteilt wurde.

Bei Betrachtung der ungewöhnlich hohen Schuldenlast sind noch verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Zunächst haben wir hier mit dem Umstande zu rechnen, daß Friedberg ein Stadtstaat war, so daß zu den rein städtischen Aufwendungen die

staatlichen Ausgaben hinzukamen, welch letztere gerade in Kriegszeiten besonders hoch sind. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Friedberg eine verhältnismäßig kleine Gemeinde war, die unmöglich aus eigenen Mitteln die notwendigen Gelder aufbringen konnte, die in so schweren Zeiten nötig waren, um den doppelten Anforderungen als Staat und als Stadt nachzukommen.

Durch die Organisations-Resolution von 1809 übernahm der Fiskus nur die alten Pfandschaftskapitalien mit 25 630,28 Mk. und überließ der Stadt alle übrigen alten und neuen Schulden, welche noch 179 731,83 Mk. betrugen (vgl. hierzu Anlage I Ziff. V). In krassem Gegensatz zu dieser Verteilung der Schuldenlast standen die Einnahmen. Von dem durchschnittlichen Jahreseinkommen Friedbergs mit 13 264,31 Mk. nahm der Staat 8 278,67 Mk. für sich in Anspruch, so daß der Stadt nur 4 985,64 Mk. verblieben.

Durch dieses Mißverhältnis zwischen Schuldenlast und Einnahmen sah sich die Stadt wiederholt veranlaßt, bei der Regierung vorstellig zu werden, jedoch nur mit dem Erfolge, daß der Gemeinde eine jährliche Beihilfe von 2 571,60 Mk. aus den Tranksteuereinkünften zur Kapitalabtragung bewilligt wurden. Die wiederholte Bitte Friedbergs um Erleichterung und Abnahme eines weiteren verhältnismäßigen Teils der Stadtschuld blieb erfolglos, obgleich die Stadt nachwies, daß ihre Kriegskosten, weil die Stadt früher einen besonderen Staat ausmachte, als Landeskriegsschulden zu betrachten seien. Auch als durch die Verordnung v. 2. 3. 1819 bestimmt wurde, daß vom 1. 7. 1819 an die Steuern für die Landesschulden in sämtlichen Bestandteilen der Provinzen Starkenburg und Hessen in gleichen Größen erhoben werden sollten, sah sich der Staat nicht veranlaßt, dem Antrage der Stadt auf Trennung und Mitausschlag der Landesschulden Friedbergs stattzugeben.

Nunmehr richtete die Stadt im Jahre 1820 an die Ständeversammlung in Darmstadt eine Denkschrift, in der sie ihre mißliche Lage klar legte und um entsprechende Erleichterung bat. Die Kammer empfahl die Angelegenheit der Staatsregerung, und in dem Landtagsabschiede erklärte dieselbe (§ 51): „Wir werden die Abteilung der Friedberger städtischen Schulden einer nochmaligen Revision unterwerfen und hiernächst über die Beschwerde der Stadt Friedberg nach Recht und Billigkeit verfügen“. Aber erst im Jahre 1827 kam eine Vermittlung wischen Staat und Stadt zustande, und zwar hauptsächlich durch die Bemühungen des nachmaligen Bürgermeisters Fritz, der zugleich Landtagsabgeordneter war. Der Fiskus übernahm die Summe von 61 718,40 Mk. der Schulden und zahlte zugleich für Verzugszinsen 22 287,20 Mk. Da die Stadt nun außer dieser Summe

von 84 005,60 Mk. auch noch 23 610,72 Mk. bei Verteilung der Kriegskosten erhielt, so war sie nunmehr imstande, ihre sämtlichen Schulden zu bezahlen. Dies war um so eher möglich, als sie die Schuldenlast durch kluge Sparsamkeit bedeutend herabgedrückt hatte.

Über die Herkunft der Schulden bezw. über die Verwendungsweise der aufgenommenen Gelder gibt uns das „Verzeichnis der Friedberger Landesschulden, aus dem von der Großherzoglichen Regierungsdeputation in Gemeindesachen am 8. 9. 1818 aufgenommenen Verzeichnis gezogen“ (Anlage II), eine gute und ausreichende Übersicht. Dieses Verzeichnis war anläßlich der neuen Gemeindeordnung aufgenommen, um die Schulden in richtiger Weise auf die drei Klassen verteilen zu können. Bei dessen Durchsicht erkennen wir, daß der größte Teil der Schuldenlast durch die Kriegszeiten hervorgerufen war, und daß ein sehr erheblicher Prozentsatz rein staatliche Ausgaben waren.

In früherer Zeit wurde Friedberg Geld nicht ohne dingliche Sicherheit geliehen. Für jedes einzelne Darlehen gab die Stadt eine sogen. Obligation, wodurch sie alle ihre Güter und Renten verpfändet. Diese Obligationen hatten auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch einen hypothekarischen Charakter. Das Geld selbst war meist von Friedberger Bürgern oder von Stiftungen in der Stadt aufgenommen worden, so daß die Obligationen oft über sehr kleine Beträge lauteten. Die im Monat September 1809 aufgenommene Übersicht der sämtlichen Schulden der Stadt Friedberg gibt uns einen klaren Einblick in das damalige Schuldenwesen und seine Handhabung (vgl. hierzu Anlage III). Nach dieser Übersicht waren aufgenommen:

857,20	Mk.	zu	3 1/2	%	macht an jährlichen Zinsen		30,00	Mk.
58 380,52	„	„	4	%	„	„	2 335,22	„
36 248,70	„	„	4 1/2	%	„	„	1 632,04	„
49 319,86	„	„	5	%	„	„	2 465,99	„

während der Rest der Schulden unverzinslich war. Bezüglich der Zinszahlungen ist zu bemerken, daß man es mit der regelmäßigen Entrichtung nicht allzu genau nahm. Wiederholt kam es vor, daß Zinsenrückstände von mehreren Jahren vorhanden waren, die dann zum Anwachsen der Schuldenlast beitrugen, da es sich um recht bedeutende Summen bis über 10 000 Mk. handelte. Zur Illustration dieser Verhältnisse mag folgendes dienen: In den Rechnungen finden wir des öfteren an Stelle der Zinszahlungen diesen Vermerk: „Wegen der starken Ausgaben konnte die Renthe nichts bezahlen“. Im Jahre 1807 wurden endlich nach langem Drängen an die Stadt Frankfurt die „Pfandschafts-Pensionen“ für die Jahre 1804 und 1805

bezahlt. Im Jahre 1809 betrug die Summe der wirklich bezahlten Zinsen 1282,04 Mk., dagegen die Summe der rückständigen Zinsen 10 656,06 Mk., so daß nur etwa $^1/_9$ der fälligen Zinsen bezahlt war.

Um nun in das Schuldenwesen überhaupt einige Ordnung zu bringen und eine planmäßige Schuldentilgung herbeizuführen, wurde vom Jahre 1812 bis 1823 für Friedberg eine besondere Schuldentilgungsrechnung aufgestellt. Dem Rechner ward es zur besonderen Pflicht gemacht, nicht nur für die regelmäßige Zinszahlung und Schuldentilgung Sorge zu tragen, sondern auch darauf zu achten, daß die Schulden zu einem möglichst niedrigen Zinssatz untergebracht wurden. Als besondere Einkünfte waren der Schuldentilgungsrechnung die besten Einnahmequellen der Stadt zugewiesen worden, wie der Ertrag der Schäferei, die ordinäre städtische Kriegssteuer usw., außerdem wurden auch an die Schuldentilgungskasse sämtliche Überschüsse der beiden anderen Rechnungen, die sich irgendwie ermöglichen ließen, abgeführt. Der Erfolg dieser Ausnahme war auch glänzend, denn von nun an hören nicht nur die ewigen Zinsrückstände auf, sondern die Schuldenlast verringerte sich bis zum Jahre 1818 um über 48 000 Mk. und betrug 1825 nur noch 99 970,69 Mk., so daß die Stadt 1827, als der Staat im ganzen 107 616,32 Mk. an sie zahlte, fast schuldenfrei dastand.

Das städtische Schuldenwesen seit dem Jahre 1830.

Nachdem die Finanzen Friedbergs saniert waren, hatte die Stadt im Jahre 1830 nur noch eine Schuldenlast von 7 531,36 Mk., die in den folgenden Jahren dann auf 1 530,96 Mk. fiel. Über ein Jahrzehnt lang kam die Stadt ohne jede Geldaufnahme aus. Aber schon im Jahre 1845 war wieder eine Schuldenlast von 15 074,72 Mk. vorhanden, die hauptsächlich durch die Anlage des Friedhofs bedingt war. Seit dieser Zeit läßt sich nun ein ständiges Steigen der städtischen Schulden beobachten, da die verschiedenen Aufgaben der Gemeinde an deren Finanzen immer größere Ansprüche stellten, die ihrer Natur nach unmöglich aus den laufenden Einnahmen bestritten werden konnten. In späterer Zeit finden wir dann auch werbende Anleihen, so das für das Gas- und Wasserwerk aufgenommene Kapital.

Das notwendige Geld wurde zunächst noch von Privaten gegen auf den Namen lautende Obligationen aufgenommen. Diese Schuldenform genügte aber mit der Zeit nicht mehr den an sie gestellten Anforderungen, denn den Gläubigern der Stadt boten sie alle möglichen Vorteile bezüglich ihrer Sicherheit, waren

aber nur unter großen Umständlichkeiten übertragbar und auch der Stadtverwaltung wegen ihrer Kündbarkeit oft recht unangenehm. So sah sich denn die Stadt veranlaßt, nur noch auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben.

Im folgenden wollen wir nun kurz die verschiedenen von der Stadt aufgenommenen Anleihen sowie die Verwertung des Kredites betrachten.

Am 1. 9. 1863 nahm Friedberg eine Anleihe von 25 000 fl. = 42 860 Mk. auf. Zum ersten Male gab die Stadt hierbei auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen aus. Das Kapital wurde zu $4^1/_2\,\%$ verzinst. Die einzelne Obligation wurde zu pari von der Stadtverwaltung direkt an den Geldgeber abgetreten. Diese Anleihe war dazu bestimmt, die Anteilssumme der Stadt an dem neu zu errichtenden Gaswerk herbeizuschaffen.

Die nächste Anleihe folgte erst am 11. 11. 1878 mit einem Kapitalbetrage von 220 000 Mk. zu $4^1/_2\,\%$ verzinslich. Die Anleihe wurde zu pari in

300 Stücken zu 200 Mk.
160 „ „ 500 „ und
80 „ „ 1 000 „

aufgelegt. Dieselbe diente verschiedenen Zwecken, so der Abstoßung der älteren Schulden und dann noch besonders Gebäudeankäufen.

Im Jahre 1885 gelang es der städtischen Schuldenverwaltung, den Zinsfuß auf $4\,\%$ und 1893 auf $3^1/_2\,\%$ herabzusetzen.

Am 26. 5. 1882 sah sich die Stadt veranlaßt, zur Errichtung des Wasserwerkes eine $4\,\%$ige Anleihe von 200 000 Mk. aufzulegen. Bei einem Übernahmekurs von pari wurden

100 Stück zu 200 Mk.
200 „ „ 500 „ und
80 „ „ 1000 „ ausgegeben.

Zwecks Ankaufs des Gaswerks mußte die Stadt am 22. 2. 1886 eine $4\,\%$ige Anleihe von 60 000 Mk. aufnehmen. Auch diesmal wurde das Kapital zu pari untergebracht, und zwar in 120 Stücken zu 500 Mk.

Die Anleihen von 1882 und 1886 wurden beide im Jahre 1893 auf $3^1/_2\,\%$ konvertiert.

Zu einem Übernahmekurs von 98 nahm dann die Stadt am 13. 9. 1894 wiederum 160 000 Mk. auf. Diesmal wurden $3^1/_2\,\%$ige Obligationen verausgabt, und zwar

100 Stück zu 200 Mk.
80 „ „ 500 „ und
100 „ „ 1000 „

Die Anleihe diente verschiedenen Zwecken, so Geländeankäufen, Straßenbau und -unterhaltung u. dgl. m.

Am 27. 4. 1902 wurde weiterhin eine $3\,^1/_2\,^0/_0$ ige Anleihe von 360 000 Mk. in

250	Stücken	zu	200	Mk.
320	„	„	500	„ und
150	„	„	1000	„

mit einem Kurse von 96,55 $^0/_0$ emittiert. Diese Kapitalsaufnahme diente der Rückzahlung von kleineren Schuldbeträgen der Stadt Friedberg sowie des eingemeindeten Stadtteils Fauerbach, außerdem wurden hiervon die Kosten der Neuanlagen von Straßen und der Erweiterung des Gaswerks bestritten.

Diese Anleihen waren alle mit Ausnahme der vom Jahre 1863 von dem Vorschuß- und Kreditverein in Friedberg übernommen worden, an den die Stadt keine weitere Vergütung zu zahlen hatte. Da der genannte Verein die verschiedenen Anleihen in seinem Kundenkreise direkt unterbrachte, so sind diese Stadtschulden weder an einer Börse zugelassen noch werden sie an einer solchen notiert.

Im Jahre 1905 sah sich dann die Stadt veranlaßt, ihre neu aufzunehmende Anleihe öffentlich auszuschreiben, um so einen möglichst günstigen Übernahmekurs zu erzielen und gleichzeitig damit zu bewirken, daß die Papiere an der nahegelegenen Frankfurter Börse notiert würden. Das Bankhaus Baruch Strauß in Marburg a. d. L. erhielt dann den Zuschlag zu einem Übernahmekurs von 97,35. Am 1. 8. 1905 wurde dann diese $3\,^1/_2\,^0/_0$ ige Anleihe von 510 000 Mk. in

250	Stücken	zu	200	Mk.
250	„	„	500	„
175	„	„	1000	„ und
75	„	„	2000	„

aufgelegt. Die Stadt erreichte ihren Zweck mit dieser Anleihe insoweit, als diese Friedberger Stadtobligationen an der Frankfurter Börse zugelassen sind und auch dort notiert werden. Da aber die meisten Stücke in festen Händen und in dem Kundenkreise der übernehmenden Bankfirma untergebracht sind, so werden sie an der Börse so gut wie gar nicht gehandelt. Auch die dahingehenden Versuche der Stadt Friedberg, ihre Anleihe dauernd auf den Markt zu bringen und dort zu halten, schlugen fehl; denn suchte die Stadt Obligationen an der Börse zu kaufen, so wurden die Preise von Marburg aus riesig in die Höhe getrieben, suchte sie dagegen zu verkaufen, so wurden die Preise gedrückt. Auf jeden Fall hat die Stadt mit dieser Anleihe den

Zweck, den sie erstrebte, wohl auf dem Papier, aber nicht in Wirklichkeit erreicht.

Die Anleihe von 1905 diente hauptsächlich dem Ankauf von Gebäuden und Gelände sowie der Neuanlage und Unterhaltung von Straßen.

Neben diesen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen hat Friedberg noch Schuldverschreibungen auf den Namen.

Bei der Großherzoglichen Landeskreditkasse in Darmstadt hat Friedberg ein Darlehen von 150 000 Mk. aufgenommen, und zwar am 16. 5. 1899 den Betrag von 60 000 Mk., am 1. 8. 1899 den Betrag von 50 000 Mk. und am 2. 10. 1899 den Betrag von 40 000 Mk. Bis zum 1. 4. 1900 waren $3\frac{1}{2}\,\%$ Zinsen zu bezahlen, von da an $4\frac{1}{2}\,\%$ oder richtiger jährlich 6750 Mk., in welchem Betrag aber schon eine Amortisationsquote von $1\,\%$ enthalten ist. Von dem aufgenommenen Kapital waren 62 850 Mk. für das Gaswerk bestimmt, während die Stadt die restlichen 87 150 Mk. für ihre Aufgaben, Geländeankauf u. dgl., verwandte.

Eine ähnliche Anleihe wurde 1900/01 bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse aufgenommen im Betrage von 47 659,26 Mk. mit einer $2\frac{1}{2}\,\%$igen Verzinsung. Dieser Geldbetrag war zur Begleichung des Beitrages zur Hanauer Bahn nötig, und zwar entfielen hiervon auf den Stadtteil Friedberg 42 094,60 Mk. und auf den Stadtteil Fauerbach 5564,66 Mk. Im Jahre 1905 übernahm die Stadt das ursprünglich vom Obstbauverein am 30. 4. 1892 von der Provinzialkasse aufgenommene Darlehen in Höhe von 11 000 Mk. Dieses Geld war für die Anlage eines pomologischen Gartens zu Friedberg und für den Bau einer Gärtnerwohnung in demselben bestimmt. Die Verzinsung dieses Kapitals ist durch Beschluß des Provinzialausschusses v. 19. 7. 1905 mit Wirkung vom 1. 4. 1905 ab von $4\,\%$ auf $3\frac{1}{2}\,\%$ herabgesetzt worden.

Zum Schluß ist hier noch ein Darlehen der Louis Berolzheimer-Stiftung für die Kleinkinderbewahranstalt zu erwähnen. Am 24. 2. 1848 wurden nämlich der Stadt 300 fl. = 514,29 Mk. zu $4\,\%$ verzinslich von dieser Stiftung für unbekannte Zwecke geliehen.

In der umstehenden Tabelle wollen wir nochmals einen kurzen Überblick über die neueren Anleihen der Stadt geben.

Die Schuldentilgung.

Alle Anleihen Friedbergs müssen, soweit sie Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind, durch Verlosung oder Rückkauf getilgt werden, während für die Schuldverschreibungen auf den Namen ein genauer Amortisationsplan besteht. Gerade

durch die Tilgungen und vorzeitigen Rückzahlungen verändert sich naturgemäß alljährlich das Bild der Anleihen.

Die neueren Anleihen der Stadt Friedberg.

Tag der Emission	Nominalbetrag der Anleihe Mk.	Zinsfuß %	Übernahmekurs %	Art der Verwendung
	A. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			
1. 9. 1863	42 860,00	4½	100,00	Beteiligung am Gaswerk
11. 11. 1878	220 000,00	4½	100,00	Abstoß alter Schulden und verschiedene Zwecke
seit 1885		4		
seit 1893		3½		
26. 5. 1882	200 000,00	4	100,00	Errichtung d. Wasserwerks
seit 1893		3½		
22. 2. 1886	60 000,00	4	100,00	Ankauf des Gaswerks
seit 1893		3½		
13. 9. 1894	160 000,00	4	98,00	Geländeankauf, Straßenwesen und verschiedene Zwecke
20. 2. 1902	360 000,00	3½	96,55	Rückzahlung von Fauerbacher Schulden, Erweiterung des Gaswerks und Verschiedenes
1. 8. 1905	510 000,00	3½	97,35	Geländeankauf, Straßenwesen und verschiedene Zwecke
	B. Schuldverschreibungen auf den Namen.			
24. 2. 1848	514,29	4	100,00	Unbekannt
1. 4. 1900	150 000,00	3½	100,00	Erweiterung des Gaswerkes und verschiedene Zwecke
1900/01	47 659,26	2	100,00	Beitrag zur Hanauer Bahn
1905 (30. 4. 1892)	11 000,00	3½	100,00	Anlegung eines pomologischen Gartens

Für die Anleihe v. 11. 11. 1878 ist ein genauer Tilgungsplan vorgesehen, nach dem die Stadt verpflichtet ist, alljährlich Stücke im Werte von 1700 Mk. auszulosen. Bezüglich der sonstigen Anleihen, bei denen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben sind, ist ein besonderer Tilgungsplan von der Stadt nicht ausgegeben worden. Trotzdem findet eine alljährliche Auslosung von Schuldverschreibungen statt, die sich auf die einzelnen Anleihen mit folgenden Beträgen verteilen:

Auf die Anleihe von 1882 mit 2000 Mk.
„ „ „ „ 1886 „ 1000 „
„ „ „ „ 1894 „ 1700 „
„ „ „ „ 1902 „ 3600 „
„ „ „ „ 1905 „ 7500 „

Neben dieser Auslosung kauft die Stadt je nach Lage ihrer Finanzen einen Teil der Stücke vorzeitig wieder zurück.

Für die Anleihen, bei denen Schuldverschreibungen auf den Namen ausgegeben sind, besteht eine genau festgelegte, jährlich zu zahlende Tilgungsquote, nämlich:

a) An die Landeskreditkasse in Darmstadt hat die Stadt eine feststehende jährliche Rente von 6750 Mk. zu zahlen. In dieser Summe ist eine $3\,^1/_2\,\%$ige Verzinsung sowie $1\,\%$ Tilgung des Nominalbetrages enthalten. Dadurch daß die jährlich zu zahlende Rente sich gleichbleibt, die Kapitalsumme sich aber von Jahr zu Jahr vermindert, ist ein geringerer Aufwand an Zinsen nötig, was seinerseits wiederum eine jährlich steigende Tilgungsquote bedingt.

b) Der Großherzoglichen Hauptstaatskasse hat die Stadt eine Jahresrente von 1906,37 Mk. zu zahlen. Hierunter sind $2\,\%$ Verzinsung und $2\,\%$ Tilgung des ursprünglich geliehenen Kapitals enthalten, so daß auch hier eine jährlich steigende Tilgung der Schuldsumme erfolgt.

c) Genau ebenso verhält es sich mit dem bei der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen aufgenommenen Darlehen. Bei $3\,^1/_2\,\%$ Verzinsung und $1\,^1/_2\,\%$ Tilgung des Nominalbetrages beträgt die jährliche Rente 550 Mk.

Über den Stand der Anleihen am Ende des Rechnungsjahres 1910, d. h. am 31. März 1911, soll uns die folgende Tabelle Auskunft geben.

Bezeichnung der Anleihe	Nominalbetrag Mk.	Stand am 31. 3. 1911 Mk.
vom 1. 9. 1863	42 860,00	getilgt
„ 11. 11. 1878	220 000,00	186 700,00
„ 26. 5. 1882	200 000,00	152 000,00
„ 22. 2. 1886	60 000,00	23 500,00
„ 13. 9. 1894	160 000,00	136 200,00
„ 20. 2. 1902	360 000,00	345 600,00
„ 1. 8. 1905	510 000,00	492 500,00
„ 24. 2. 1848	514,29	514,29
„ 1. 4. 1900	150 000,00	130 287,00
von 1900/01	47 659,26	29 892,59
„ 1905 (30. 4. 1892)	11 000,00	7 688,99

Ein großer Teil der städtischen Schuldenlast war durch die notwendigen Betriebskapitalien der Gewerbebetriebe bedingt. Am 31. März 1910 beispielsweise betrug die bei der Stadt aufgenommene Schuld

von dem Gaswerk	197 954,91 Mk.	und
von dem Wasserwerk . . .	166 900,00 „	
zusammen:	364 854,91 Mk.	

oder 23,77% der gesamten städtischen Schuldenlast. Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, daß diese beiden Betriebe nicht nur die Zinsen der dafür aufgenommenen Schulden zahlen, sondern auch noch besonders zur Tilgung der Schulden überhaupt beitragen. So zahlt das Gaswerk zu diesem Zweck durchschnittlich im Jahr 10 000 Mk. an die Stadtkasse, das Wasserwerk dagegen etwa 8500 bis 9000 Mk. jährlich.

Betrachten wir nun nochmals die Schuldenlast Friedbergs, so ergibt sich, daß im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die Höhe der Schulden ganz außerordentlich gestiegen ist. Wenn auch hohe Schulden an und für sich mit einer guten Finanzwirtschaft durchaus im Einklang stehen können, so ist Friedberg, wie alle Städte, doch insofern ungünstig daran, weil ein großer Teil der Schulden keine direkten Erträge liefert. Da nun die Stadtverwaltung eifrig bemüht ist, die städtischen Finanzen zu heben, so ist zu hoffen, daß ein großer Teil der ferneren Anleihen zu rentablen Zwecken angelegt wird, so daß der Betriebsüberschuß, der aus dem daraus erstandenen Vermögen stammt, größer ist als die Zinsen der unrentablen Anleihen.

Wie sich das Schuldenwesen Friedbergs gestaltet hat, wird wohl am besten die folgende Tabelle zeigen.

Die städtischen Schulden.

Jahr	Höhe der städtischen Schulden Mk.	Zinszahlungen Mk.	Schuld pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1810	170 731,83	6 463,25	85,65
1815	131 705,71	7 337,63	—[1]
1820	115 983,13	6 014,11	—
1825	99 970,69	3 978,21	—
1830	7 531,36	193,24	—
1835	1 530,96	61,24	0,45
1840	1 530,96	61,24	0,38
1845	15 074,72	613,88	3,40
1850	29 475,68	1 118,46	5,93
1855	27 761,28	1 110,44	5,36
1860	62 306,44	2 368,83	12,88
1865	125 996,40	5 051,29	26,56
1870	133 539,76	5 080,31	27,97
1875	135 316,56	5 771,87	30,61
1880	215 000,01	9 623,48	48,64
1885	451 828,59	17 972,67	93,16
1890	471 542,85	18 817,72	94,27
1895	378 651,48	9 165,89	71,27
1900	563 664,29	19 074,11	93,12
1905	1 582 806,49	53 383,50	178,81
1910	1 534 882,87	52 827,82	161,23

[1]) In den Jahren 1815 bis 1830 konnte die Einwohnerzahl nicht ermittelt werden.

Sechster Teil.

Allgemeine Betrachtung über das Finanzwesen der Stadt Friedberg.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die freie Reichsstadt Friedberg noch eine aus dem Mittelalter herrührende Korporation, die sich längst ausgelebt hatte und von der es nicht zweifelhaft war, daß sie über kurz oder lang den veränderten Verhältnissen würde weichen müssen. Die Stadt hatte sich seit dem Dreißigjährigen Kriege nicht mehr erholen können und war trotz ihrer Privilegien zur Unbedeutendheit eines Landstädtchens herabgesunken. Während ehedem 2000 Bürger in der Stadt waren, betrug ihre Zahl seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nur noch ungefähr 300. Bedeutsam war die Stadt eigentlich nur durch die sich daselbst kreuzenden Hauptstraßen im Mittelpunkte mehrerer deutscher Staaten. Diese Straßen trugen aber auch dazu bei, besonders in Kriegszeiten, den ehemaligen Wohlstand Friedbergs nach und nach zu untergraben, denn die Stadt war jedem fremdem Soldaten preisgegeben. Die vielen Prozesse am Reichsgericht, die veränderten Handelswege und die Errichtung fremder Fabriken, welche die einheimischen Handwerker teilweise um ihr Brot brachten, trugen wesentlich dazu bei, die Finanzlage der Stadt immer mehr herabzubringen. Nicht zu unterschätzen ist auch das Übel, an dem die meisten kleinen Stadtstaaten krankten, daß nämlich die regierende Klasse nur zu oft die Gelegenheit, welche sich darbietet, benutzt, um sich und ihren Verwandten Vorteile auf Kosten des Ganzen zu verschaffen.

Die Finanzen waren nach dem Siebenjährigen Krieg so schlecht geworden, daß der Stadt die ihr bestimmten Kriegsabgaben auf ein Jahr, 1764 auf 10 Jahre und 1786 wieder auf 10 Jahre erlassen wurden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie beim Kriegsdirektorium alle 2 Jahre nachweisen mußte, wieviel sie von ihren Schulden abgetragen hatte. Die folgenden Kriege mit ihren oft sich wiederholenden starken und drückenden Einquartierungen, mit ihren Kriegskontributionen und sonstigen

Lasten bewirkten natürlich, daß die Stadt vor einem finanziellen Zusammenbruch stand.

Als dann im Jahre 1802 Friedberg an Hessen fiel, hofften die Bürger auf Befreiung aus ihrer mißlichen Lage. Nachdem sie 6 Jahre lang in banger Ungewißheit zugebracht, brachte das Organisationsedikt für die Stadt nur eine neue Enttäuschung. Während der Staat fast $^2/_3$ der Einkünfte, die man in den letzten Jahren nur mit größter Anstrengung auf durchschnittlich 13 265 Mk. erhöht hatte, für sich beanspruchte, übernahm er andererseits kaum mehr als $^1/_7$ der drückenden Schuldenlast.

So war die finanzielle Lage Friedbergs im Jahre 1809 schlechter als je. Nur durch die allergrößte Sparsamkeit und unter Aufbietung aller Kräfte gelang es der Stadt, sich über Wasser zu halten und allmählich hier eine kleine Besserung eintreten zu lassen. Da die finanziellen Hilfsquellen der Stadt schon fast erschöpft waren, so ist der Einführung der zwar drückenden, aber doch notwendigen städtischen Kriegssteuer und der gesonderten Schuldentilgungsrechnung in erster Linie die allmähliche Besserung zu danken. Als dann im Jahre 1827 die drückende Schuldenlast von der Stadt genommen war, beginnt auch für Friedberg eine neue, bessere Zeit.

Die Einführung der Voranschläge, die Prüfung der Jahresrechnungen durch die Oberrechnungskammer, die Überwachung des Rechners u. dgl. m. trugen hier wie anderwärts ihre Früchte; denn die früheren Verschleuderungen und Unterschlagungen von Gemeindegeldern hatten ein Ende gefunden.

Jetzt zeigten sich auch nach und nach die Vorteile für Friedberg, einem größeren Staatsverbande anzugehören. Durch den planmäßigen Ausbau des Straßennetzes war die Stadt mit den wichtigsten Punkten der Provinz und des nahegelegenen Auslandes verbunden, und gerade die große, von Süden nach Norden führende Landstraße, eine der am meisten benutzten Deutschlands, bot den Bürgern reiche Erwerbsmöglichkeiten. Auch die Verlegung der zahlreichen Schulen und Behörden trug dazu bei, die Wohlhabenheit der Bürger zu fördern und damit die Finanzkraft der Stadt zu erhöhen. Die Errichtung der Eisenbahn im Jahre 1850 war für die Stadt von größter Bedeutung, denn abgesehen von der augenblicklichen verstärkten Geldzirkulation während des Baues brachte die Bahn Friedberg mit der Welt in Verbindung und ersetzte der Wetterau einen Fluß, der ihr seither fehlte. Überhaupt sind die Bahnbauten für Friedberg, das heute der Knotenpunkt von nicht weniger als fünf Bahnlinien ist, von großer finanzieller Bedeutung; denn hierdurch blühten Handel und Gewerbe wieder mächtig auf.

Das Emporblühen des Handels brachte es mit sich, daß man an die Stadtverwaltung immer größere Anforderungen stellte, was aber notwendigerweise eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Gemeinde und damit eine Vergrößerung des gesamten städtischen Haushaltes bedingte. Im Jahre 1863 wurde unter städtischer Mitwirkung eine Gasanstalt eröffnet, dem Schulwesen mußte man auch eine immer größere Beachtung schenken. Das Wachstum der Stadt erforderte in mancher Hinsicht die Aufmerksamkeit der städtischen Verwaltung. An Stelle der alten Stadtbefestigung entstanden Promenadengürtel, die auch in gesundheitlicher Beziehung von Bedeutung waren. Neuerdings erhöht sich überhaupt die Fürsorge für die Anlage breiter, luftiger Straßen und öffentlicher Plätze in ganz bedeutendem Maße.

Wichtig in hygienischer Beziehung waren ferner das im Jahre 1882 begonnene Wasserwerk und die erhöhte Reinlichkeit in der Stadt durch Übernahme der öffentlichen Straßenreinigung durch die Gemeinde. Als weitere wesentliche Momente mögen hier noch die Verbesserung des Straßenpflasters, die Anlegung besonderer Fußsteige, die Einführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung, die Ordnung des Feuerlöschwesens usw. erwähnt werden.

Bei der Vielseitigkeit der Verwaltungsaufgaben in neuerer Zeit, insbesondere da jetzt vielfach technische Kenntnisse in den einzelnen Verwaltungszweigen nötig sind, wie z. B. Gas- und Wasserwerk, Bauwesen, ist eine immer größere Dezentralisation an Stelle der früher angewandten Zentralisation erforderlich geworden. Die hieraus folgende Entlastung für die unmittelbare Stadtverwaltung liegt klar auf der Hand.

Wir haben in der vorliegenden Arbeit die Einrichtungen und Finanzquellen der Stadt Friedberg hinsichtlich ihrer Entwicklung und Stellung zum Ganzen bereits so eingehend erörtert, daß eine nochmalige Anführung nur als lästige Wiederholung empfunden würde. Die Finanzlage der Stadt war durch alle diese Ursachen eine festere, stabilere geworden. In den direkten Gemeindeumlagen hat die Stadt außerdem ein wirksames Mittel in der Hand, um nötigenfalls die Einnahmen zur jeweils erforderlichen Höhe steigern zu können und damit Schwankungen der Erträge nach unten hin ihre tiefgreifenden Wirkungen zu nehmen.

In den folgenden Tabellen geben wir noch eine kurze Übersicht über die Gestaltung der städtischen Ausgaben und Einnahmen Friedbergs seit seiner Zugehörigkeit zu Hessen. Aus der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben geht hervor,

daß wir in Friedberg mit keinerlei Unterbilanzen zu tun haben; allerdings wurde dieses Ziel am Anfang des 19. Jahrhunderts nur durch Hintansetzung der nötigsten Verpflichtungen der Stadt erreicht.

Die Einnahmen der Stadt Friedberg.

Jahr	Einnahmen der Rentrechnung Mk.	Einnahmen der Schatzung Mk.	Gesamteinnahmen Mk.
1803	9 029,09	15 104,85	24 133,94

Jahr	Einnahmen der Bürgermeisterei-rechnung Mk.	Einnahmen der Schuldentilgungsrechnung Mk.	Einnahmen der Bauinspektionsrechnung Mk.	
1810	16 376,91	—	3 240,17	19 617,08
1815	6 508,85	24 534,25	4 787,03	35 820,13
1820	3 589,70	24 490,90	6 763,30	34 844,90

Jahr	Einnahmen I. Klasse Mk.	Einnahmen II. Klasse Mk.	Einnahmen III. Klasse Mk.	
1825	18 454,43	4 092,49	425,36	22 972,28
1830	6 670,45	4 792,00	2 215,69	13 678,14
1835	9 082,95	17 510,94	8 302.24	34 896,13
1840	23 656,57	22 959,50	3 707,36	50 323,43
1845	26 310,41	11 055,15	2 925,82	40 291,38
1850	18 601,84	17 662,89	3 656,50	39 921,23
1855	16 472.70	23 857,53	4 089,45	44 419,68
1860	15 238,50	25 692,20	13 600,39	54 531,09
1865	21 860,37	23 269,56	14 620,71	59 750,64
1870	25 282,40	30 807,70	18 746,13	74 856,23

Jahr	Ordentliche Einnahmen Mk.	Außerordentl. Einnahmen Mk.	
1875	105 703,47	19 550,88	125 254,35
1880	134 006,84	81 725,14	215 731,98
1885	145 449,61	58 499,68	203 949,29
1890	200 955,89	8 274,50	209 230.39
1895	193 334,02	111 248,00	304 582,02
1900	265 587,38	278 241,27	543 828,65

Jahr	Einnahmen der Betriebsrechnung Mk.	Einnahmen der Vermögensrechnung Mk.	
1905	527 722,95	478 494,65	1 006 217,60
1910	670 941,59	84 435,17	755 376,76

Die Ausgaben der Stadt Friedberg.

Jahr	Ausgaben der Rentrechnung Mk.	Ausgaben der Schatzung Mk.	Gesamtausgaben Mk.
1803	8 743,38	14 182,85	22 926,23

Jahr	Ausgaben der Bürgermeisterei-rechnung Mk.	Ausgaben der Schulden-tilgungsrechnung Mk.	Ausgaben der Bauinspektions-rechnung Mk.	
1810	13 778,95	—	2 940,25	16 719,20
1815	7 235,39	17 096,97	4 639,14	28 971,50
1820	3 164,61	17 559,83	5 768,52	26 492,96

Jahr	Ausgaben I. Klasse Mk.	Ausgaben II. Klasse Mk.	Ausgaben III. Klasse Mk.	
1825	12 550,43	5 736,52	535,61	18 822,56
1830	540,66	11 202,40	1 088,44	12 831,50
1835	3 495,09	20 089,71	8 638,83	32 223,63
1840	1 971,41	40 540,67	1 723,20	44 235,28
1845	6 973,43	17 898,29	4 861,09	29 732,81
1850	2 744,90	28 567,96	3 303,07	34 615,93
1855	6 879,42	30 248,75	2 504,76	39 632,93
1860	2 333,58	35 145,26	10 760,26	48 239,10
1865	2 515,17	33 471,83	12 943,75	48 930,75
1870	2 444,19	35 665,32	15 112,95	53 222,46

Jahr	Ordentliche Ausgaben Mk.	Außerordentliche Ausgaben Mk.	
1875	76 567,42	2 664,91	79 232,33
1880	81 491,96	92 341,64	173 833,60
1885	114 179,52	51 867,76	166 047,28
1890	143 866,61	22 402,50	166 269,11
1895	129 118,44	127 991,87	257 110,31
1900	189 001,23	263 965,71	452 966,94

Jahr	Ausgaben der Betriebsrechnung Mk.	Ausgaben der Vermögensrechnung Mk.	
1905	392 512,96	519 616,73	912 129,69
1910	531 385,94	113 048,02	644 433,96

Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben.

Jahr	Gesamteinnahmen Mk.	Gesamtausgaben Mk.	Überschuß Mk.
1800	23 585,95	22 937,07	648,88
1803	24 133,94	22 926,23	1 207,71
1810	19 617,08	16 719,20	2 897,88
1815	35 820,13	28 971,50	4 848,63
1820	34 844,90	26 492,96	8 351,94
1825	22 972,28	18 822,56	4 149,72
1830	13 678,14	12 831,50	846,64
1835	34 896,13	32 223,63	2 673,50
1840	50 323,43	44 235,28	6 088,15
1845	40 291,38	29 732,81	10 558,57
1850	39 921,23	34 615,93	5 305,30
1855	44 419,68	39 632,93	4 786,75
1860	54 531,09	48 239,10	6 291,99
1865	59 750,64	48 930,75	10 819,89
1870	74 856,23	53 222,46	21 633,77
1875	125 254,35	79 232,33	46 021,98
1880	215 731,98	173 833,60	41 898,38
1885	203 949,29	166 047,28	37 902,01
1890	209 230,39	166 269,11	42 961,28
1895	304 582,02	257 110,31	47 472,71
1900	543 828,65	452 966,94	90 861,71
1905	1 006 217,60	912 129,69	94 087,91
1910	755 376,76	644 433,96	110 942,80

Zum Schluß unserer Betrachtung über das Finanzwesen der Stadt Friedberg wollen wir hier noch kurz die überaus zahlreichen und wohldotierten Stiftungen erwähnen.

Neben den verschiedenen kirchlichen Stiftungen ist eine große Reihe von weltlichen Stiftungen vorhanden, die teils gemeinnützigen, teils wohltätigen Zwecken dienen. Die von der Stadt verwalteten und in ihrer Rechnung aufgeführten Stiftungskapitalien betragen zusammen rund 130 000 Mk.

Der auf besondere Rechnung geführte Armenfonds ist ja bereits anläßlich des Kapitels „Armenwesen“ hinreichend beachtet worden. Sein Vermögen besteht hauptsächlich aus Grundbesitz, daneben aber auch noch aus Kapitalien, die sich im Jahre 1909 auf rund 322 450 Mk. beliefen. Es braucht wohl keiner besonderen Erwähnung, daß gerade diese Stiftung, die Friedberg von jeder armenrechtlichen Verpflichtung entbindet, in finanzieller Hinsicht für die Stadt von der größten Bedeutung ist.

Weiterhin mag hier auch noch der an anderer Stelle erwähnte Augustinerschulfonds angeführt werden. In früheren

Jahren trug er wesentlich dazu bei, die städtischen Kosten für das Schulwesen ganz bedeutend zu mindern, wurde dann aber Ende des 19. Jahrhunderts durch den luxuriösen Bau des Gymnasiums vollständig aufgezehrt.

Als bedeutendste kirchliche Stiftungen mögen hier die sogen. „Milden Stiftungen“ erwähnt werden. Bei einem Kapitalvermögen von rund 159 000 Mk. und bei einem Immobiliarbesitz, der jährlich etwa 690 bis 700 Mk. abwirft, dient diese Stiftung der Besoldung der verschiedenen evangelischen Stadtgeistlichen und der Unterhaltung der Kirchen. Es ist klar, daß auch hierdurch für die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde eine bedeutende Steuererleichterung eintritt, während die Stadt selber eines Teils ihrer kirchlichen Verpflichtungen enthoben ist.

Schlußbemerkung.

Hiermit sind wir nun am Ende unserer Abhandlung über das Finanzwesen der Stadt Friedberg in der Wetterau seit ihrer Zugehörigkeit zu Hessen angelangt.

Es ließ sich nicht umgehen, einzelne Gebiete nur oberflächlich zu streifen und manche Einzelheiten von geringerer Bedeutung ganz wegzulassen. Eine bis ins einzelne gehende Erörterung des Finanzwesens ließe sich nur durch ein mehrbändiges Werk vollständig erschöpfen. Hier dagegen kam es nur darauf an, in größeren Umrissen die Entwicklung der städtischen Finanzen darzustellen, um eine Vorstellung von dem Werdegang dieser alten Stadt seit ihrer Zugehörigkeit zu Hessen zu geben.

Möge der Fortschritt und das Wachstum der Stadt Friedberg in Hessen, wie es besonders am Ende des 19. und seit Beginn des 20. Jahrhunderts erfolgte, für weitere Zeiten bestehen bleiben und sie wieder auf die Höhe und Bedeutung bringen, die einstmals „des Heiligen Deutschen Reiches Stadt Friedberg“ hatte.

Anlage I.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen in betreff der Organisierung der hiesigen Stadt mittelst der dem Unterzeichneten Commissario zugekommenen höchsten Rescripten vom 20. September und 30. Dezember vorigen Jahres folgende Resolutionen zu erteilen allergnädigst geruhet, usw. usw.

B. Abteilung der Fiscal und städtischen Einkünfte.

Ferner daß

I. An Gebäuden der Stadt Friedberg verbleiben sollen: Städtische Gebäude in der ursprünglich Friedberg. Gemarkung.

1. das Rathaus so in der Mitte des vorigen Seculi aus der Stadtrente erbauet worden,
2. die Stadtwaage,
3. das Armenhaus,
4. die Wohnung des Sindici (vorhin die Schirn) so der vormalige Stadt Syndicus nunmehrige Amtmann Runckel bewohnt,
5. das Stadtschreiberei-Haus,
6. das kleine Häuschen so dermalen der Stadtknecht bewohnt,
7. die vier Pförtners-Wohnungen an den Toren die respve Wohnungen für die Hirten und Gefängnisse enthalten,
8. das bisher von 12 zu 12 Jahren verliehene städtische Brauhaus,
   jedoch dergestalt, daß in dem Gebäude sub No. 4 die dem Amtmann Runckel eingegebene dermalige Wohnung demselben lebenslänglich belassen werden muß,
9. das Waasummeistereigebäude, jedoch in der Maaße, daß die Waasummeisterei selbst mit allem was davon abfällt auf gleiche Weise, wie in den alten Landen, dem Staatsherrlichen Fisco zugeeignet werden soll.

Desgleichen

II. An städtischen Grundstücken:

1. der an der sogenannten Sand- und Judengasse liegende Garten von 2 Viertel 26 Ruthen,
2. die bisher verpachteten Gräben und Grabengärten zwischen dem Mainzer- und Seethor,
3. die Gräben zwischen dem Fauerbacher- und Userthor, so der Stadtkonsulent und Stadtschreiber als Besoldungsstücke benutzen,
4. der Bleichplatz an der Usa so mit desselben Alluvion vorbehältlich des Bleichens verpachtet ist,
5. der Ringgraben und der Kuppelhut-Weideplatz am sogenannten Königsstuhl,
6. der Haingraben am Fauerbacher Thor,
7. der verlehnte Wildkautsgraben an der Ockstädter Grenze,
8. das Judenbegräbnis mit dem von der Judenschaft davon fallenden Zins und wovon der zweite Stadtkonsulent das Gras zu benutzen gehabt,
9. der Weideplatz zwischen den beiden Usakanälen,
10. der Garten an der Usa von 2 Viertel 18 Ruthen, so ein Besoldungsstück des zweiten Stadtkonsulenten war, nebst den weiteren zwei kleineren Gärten daselbst, die respve dem Hospital gehörig und dem Kollector der geistlichen Fonds zur Besoldung angewiesen sind,
11. der sogen. zum Bleichplatz gebrauchte Stadthof am Stadtschreibereihaus, von welchem das Bleichgeld in der Renteirechnung verrechnet und dessen Grasbenutzung dem zweiten Stadtkonsulenten zum Besoldungsstück übergelassen gewesen,
12. die neuen Gärten vor dem Fauerbacher Thor, welche Privatpersonen in Erbbestand gegen Erbgrundzins überlassen worden,
13. die Grabengärten, welche aus dem planierten Stadtgraben vorm Mainzer- nach dem Fauerbacher Thor hin von Privatpersonen errichtet und denselben gegen Erbgrundzins überlassen worden,
14. der Schießplatz vor dem Mainzer Thor.

Nicht weniger

III. an dergleichen Grundstücken in der Niederstraßheimer Gemarkung:

1. die sogenannte bisher gewöhnlich behutete Pfingstweide.
2. die zu Heu verliehene und nachher behutete werdende Sauerwaide.

3. die Sauwaide,
4. die 6 Morgen Wiesen in der Lach, von denen 2 Morgen dem ersten Stadtsyndikus, dermaligen Amtmann Runckel, und die anderen vier Morgen dem zweiten Stadtkonsulenten zum Besoldungsstück angewiesen gewesen dergestalt, daß jene erstere beide Morgen sowohl für den jetzigen als künftige Beamten zur Benutzung reserviert bleiben müssen,
5. die 11 drei Viertel Morgen Aecker, von denen 2 Morgen dem Stadtschreiber, 8 Morgen den Schützen, und 1 drei Viertel Morgen dem Kanzleidiener als Besoldungsstücke eingeräumt gewesen,
6. die weiter an verschiedenen Plätzen angerotteten und verliehenen 3 einhalb Morgen Aecker,
7. die als Steinbruch benutzten 2 Morgen 10 Ruthen Äcker.

Sodann

IV. an jährlichen Einkünften und zwar so bisher in der dortigen Schatzungsrechnung verrechnet worden:

1. die Halbschied des Bürgergeldes von neu einziehenden Fremden,
2. das jährliche Einkommen für Beibehaltung des Bürgerrechts,
3. die Revenüen von dem Alban Zehnten,
4. die Einkünfte von den verpachteten Almeien, incl. des oben bemerkten Gartens an der Sand- und Judengasse,
5. von der Jagd, Vogelfang und Fischerei in dem Friedberger Stadtbann sowohl, als dem Niederstraßheimer Feld vermöge speziellen Privilegs und der dafür eingehenden Pachtgelder, jedoch gegen eine ad fiscum jährlich zu erlegende Recognition von zehn Gulden und vorbehältlich der Staatsherrlichen Oberaufsicht und Obrigkeit,
6. die Einkünfte von der verpachteten Schäferey. Ferner an dergleichen Einkünften und zwar welche bisher in der Rentrechnung unter folgenden Rubriken und Nummern verrechnet wurden, als:
   1. die Frohndfasten, Heerdschilling, Grund- und andere Zinsen — mit Ausnahme der Halbschied der darunter mitbegriffen gewesenen Beisaßgelder,
   3. das Weggeld jedoch hinfüro nur zur Hälfte,
   4. Ausfuhr und Malzzeichengeld,
   5. an abgelöst und gewogenem Mehl,
   7. von Mahlzeichen,

15. ständiger Judenbegräbniszins,
19. Metzger-Schirnzins,
20. ständiger Schäfereyzins für den ehemaligen Renthammel,
22. die Feldrügen,
23. Stand- und Büchsengeld von den Wochenmärkten,
24. desgleichen von den Jahrmärkten,
26. ständiger Lachenwiesenzins,
27. von den neuen Gärten,
28. Hauszins,
29. Grundzins von den Grabengärten,
30. aus dem Brauhaus,
32. aus den Nebenbrauhäusern,
42. (et seq.) von allerhand Hausieren getragen werdenden Waren,
50. Bleichgeld aus dem Stadthof,
59. Pächte von den Almeien, wohingegen die übrigen in besagten beiderlei Rechnungen bisher vereinnahmten Einkünfte für den Landesherrlichen Fiskus vereinnahmt und verrechnet werden sollen, als namentlich die ganze Schatzung, als Manngeld Steuern von Gebäuden in der Friedberger Gemarkung, von altbürgerlichen Gütern in auswärtigen Gemarkungen und von den Gütern in der Niederstraßheimer Gemarkung. Die sämtlichen Zehntpfennigsgelder, das halbe Bürgergeld von den neu einziehenden Bürgern,

von der Jagd die stipulierte Recognition von zehn Gulden jährlich,
die Hälfte der Beisaßgelder,
das Ohmgeld,
das Weggeld zur Hälfte,
Niederlag Geld,
Holzzeichengeld,
Hautzeichengeld,
Viehzeichengeld,
Salzzeichengeld,

Abgabe von gesalzenen Fischen, Thran und Oel,

Abgabe von Roßunterkauf als Währgebühr, so aber nach den noch besonders bekannt gemacht werdenden höchsten Bestimmungen für die Zukunft ganz zessieren wird.

Abgabe von Judenbegräbnissen,
„ vom Eisenunterkauf,
„ aus der Stadtwage,
„ vom Schweinschneiden,
„ vom Lederunterkauf,
„ vom Branntweinbrennen,
„ vom Branntwein und Essig,
Leinen und wollen Tuchzoll,
Abgabe von Schiefersteinen und Ziegeln u. s. w., so Fremde zum Verkauf in die Stadt bringen,
„ von Unschlit, Lichtern und Seife,
„ von hereingebrachtem Öl,
„ von Schornsteinfegern,
„ von Zinngießern,
„ von Scherenschleifern u. s. w.,
woneben nach der oben bereits angefügten Bemerkung die Waasummeisterei dahier, nebst allem was davon abfällt, für den Staatsherrlichen Fiskus eingezogen werden soll.

V. daß, was die Teilung der auf vorgedachten beiden Recepturen haftenden Schulden anbelangt, neben den älteren auf der Schatzungs-Receptur haftenden 6100 fl. sämtliche vorhandene übrige Kriegsschulden der Stadt als Gemeinheitsschulden verbleiben müssen. Hinsichtlich der auf der Receptur haftenden weiteren Schulden aber, Seine Königliche Hoheit Höchst sich gnädigst entschlossen, einen verhältnismäßigen Teil derselben zu übernehmen, und zwar namentlich:

1. die wegen der bekannten Pfandschaft	à	10 000 fl.
2. das Kapital der Burg	à	1 400 fl.
3. die Abgabe an den Freiherrn von Wetzel so kapitaliter anzuschlagen ist	à	1 300 fl.
4. die jährliche 90 fl. an die pia corpora desgleichen zu		2 250 fl.
die übrigen auf		12 000 fl.

sich belaufenden Passiva hingegen, der Stadt heimgewiesen würden, übrigens aber die Rechnung über die nun geschiedenen Landesherrlichen und städtischen Revenüen sowie die Verzinsung besagter übernommenen Schulden vom 1. Juli vorigen Jahres, als dem neu angegangenen Rechnungsjahr, ihren Anfang nehmen, zugleich aber aus besonderer Gnade von einer Nachrechnung von Zeit der Besitznahme an nicht nur abgestanden, sondern auch noch der Bedacht genommen werden soll, die Stadt rücksichtlich der suc-

cessiven Zahlung der ihr aufliegenden Schuldenlast möglichst zu erleichtern.

Als wird alles dieses dem dasigen Stadtrat zur Nachricht, Nachachtung und weiteren Eröffnung hierdurch bekannt gemacht.

Friedberg, den 19ten Januar 1809

Vermög höchsten Auftrag

Meyer.

Anlage II.

Verzeichnis der Friedberger Landesschulden, aus dem von der Großherzogl. Regierungsdeputation in Gemeindesachen am 8. September 1818 aufgenommenen Verzeichnis gezogen.

A. Eigentliche Stadtschulden oder erste Klasse.

Nr.	Name und Wohnort der Gläubiger	Datum der Obligation Jahr	Monat	Verwendung eigentliche	der älteren abgetragenen Schuld	Zinsfuß %	Betrag des Kapitals fl.	Kr.
1	St. Leonhardskirche zu Friedberg	1789/1793	Dezember 1.	Abtragung von 1791	Chausseebau	3½	500	—
2	Armenkasse zu Friedberg	do.	Dezember 1.	Stadtmauerreparatur	—	4	300	—
3	dieselbe	1817	Dezember 5.	Abtragung von 1799	Chausseebau	4	600	—
4	Augustinerschule daselbst	1748/1786	Januar 12.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	300	—
5	dieselbe	1775	August 20.	Pflasterbau	—	4	400	—
6	dieselbe	1776	April 20.	desgl.	—	4	200	—
7	dieselbe	1777	Mai 28.	desgl.	—	4	150	—
8	dieselbe	1795	Juli 6.	Abtragung von 1777	Pflasterbau	4	200	—
9	dieselbe	1804	Januar 9.	zu einer neuen Feuerspritze	—	4	150	—
10	Barfüßerschule daselbst	—	Februar 20.	eine uralte Schuld, wovon die Verwendung unbekannt ist	—	4	100	—
11	dieselbe	—	November 11.	desgl.	—	4	22	30
12	dieselbe	1748/1786	Januar 12. / April 20.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	200	—
13	Corpora pia in Friedberg	—	—	eine uralte Schuld, wovon die Verwendung nicht hat eruiert werden können	—	4	70	—
14	dieselbe	—	Juli 4.	desgl.	—	4	90	—
15	dieselbe	1748/1794	Juli 2. / Mai 3.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	230	—
16	dieselbe	1757	März 16.	desgl.	desgl.	4	150	—
17	dieselbe	1772	Juli 18.	Herauszahlung von Zehntpfennig	—	4	84	42

18	dieselbe	1786	Januar 12.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	600	—
19	Engels Erben (Martin) . .	1748/1786	Januar 12.	desgl.	desgl.	4	900	—
20	Franz Erben (Schöff) . .	1818	Januar 20.	Kasernenbau	—	4	2000	—
21	Gros Schöff (Georg) . .	1775	März 20.	Pflasterbau	—	4	250	—
22	Hospital zu Friedberg .	1728	November 15.	Abtragung von 1725	Synd. Besoldungsrückstand	4	100	—
23	dasselbe	1725	Juli 12.	desgl. von 1721	Pflasterbau	4	100	—
24	dasselbe	1732	Juli 24.	desgl. von 1721	desgl.	4	80	—
25	dasselbe	1736	Juni 14.	alte Pfandschaftszinsen an Herrn v. Wetzel	—	4	378	—
26	dasselbe	1743	Dezember 7.	Helfrich Rauchs Rechnungsguthaben	—	4	150	—
27	dasselbe	—	—	eine uralte Schuld, deren Verwendung nicht mehr auszumitteln ist	—	4	300	—
28	Jenkelinnen (Jungfrau) .	1806	Januar 3.	Abtragung von 1804	Pflasterbau	4	300	—
29	Jordis Kinder (Heinrich) .	1818	Januar 20.	Kasernenbau	—	4	1000	—
30	Kausenisches Kirchenlegat	1786	Januar 12.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	350	—
31	Pfarrkirche zu Friedberg	1732	Juli 12.	Abtragung von 1721	Pflasterbau	4	180	—
32	Präsenz daselbst . . .	1482/1556	Mai 1.	eine alte Schuld, deren Verwendung unbekannt ist	—	4	283	30
33	dieselbe	1623	November 11.	desgl.	—	4	60	—
34	dieselbe	1708	September 7.	desgl.	—	4	270	—
35	dieselbe	1748/1794	Juli 21. / Mai 3.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	350	—
36	Preußers Wwe. (Kaspar) .	1804	Juli 12.	Pflasterbau	—	4	300	—
37	Runkels Wwe. (Amtmann) .	1748/1786	Januar 12.	Abtragung von 1748	Rathausbau	4	1600	—
38	Ruppels Erben (Johannes) Frau	1806	Januar 12.	Abtragung von 1804	Pflasterbau	4	100	—
39	Ruppel, Philipp	1806	Januar 14.	desgl.	desgl.	4	300	—
40	Supp, Johannes . , . .	1818	Januar 20.	Kasernenbau	—	4	1000	—
41	Wüstenfelds Erben (Philipp)	1804	Juli 6.	Pflasterbau	—	4	221	40
					Zusammen		14920	22

B. Stadt-Kriegsschulden von dem Jahre 1807 als Normalpunkt entstanden oder zweite Klasse.

Nr.	Name und Wohnort der Gläubiger	Datum der Obligation		Verwendung		Zinsfuß	Betrag des Kapitals	
		Jahr	Monat	eigentliche	der älteren abgetragenen Schuld	%	fl.	Kr.
1a	Hospital zu Friedberg .	—	—	zu französ. Kriegskontribution	—	—	3000	—
1b	Armenkasse daselbst . .	1781	April 4.	Abtragung von 1734	ältere Kriegskosten	4	800	—
2	dieselbe	1790	Mai 14.	Abtragung von 1762	desgl.	4	500	—
3	dieselbe	1796	November 28.	zu Lieferungen von Fourage usw.	—	4	500	—
4	dieselbe	1797	Juni 1.	desgl.	—	4	186	57
5	dieselbe	1797	August 1.	Kriegskosten	—	4	150	—
6	dieselbe	1797	August 1.	desgl.	—	4	100	—
7	dieselbe	1798	Januar 1.	desgl.	—	4	265	—
8	dieselbe	1798	September 28.	französ. Kontribution	—	4	332	40
13	Augustinerschule daselbst	1774	November 8.	Abtragung von 1762	—	4	100	—
14	dieselbe	1796	November 16.	Kriegskosten usw.	ältere Kriegsschuld	4	500	—
15	dieselbe	1798	Januar 1.	desgl.	—	4	600	—
16	dieselbe	1798	Juni 1.	französ. Brotlieferung	—	4	100	—
17	dieselbe	1805	Mai 21.	Generaltafelgeld	—	4	96	—
18	dieselbe	1805	Juni 10.	desgl.	—	4	150	—
19	dieselbe	1806	Februar 26.	desgl.	—	4	200	—
21	Barfüßerschule daselbst .	1806	September 1.	desgl.	—	4	200	—
22	Bechsteins Wwe. (Friedrich)	1795	März 31.	zu Fouragelieferung	—	4	100	—
23	dieselbe	1796	September 1.	desgl.	—	4	1000	—
24	dieselbe	1798	Januar 1.	desgl.	—	4	150	—
25	Corpora pia zu Friedberg	1762	Mai 4.	ältere Kriegsschuld	—	4	50	—
26	dieselbe	1794	Dezember 1.	Fouragelieferung	—	4	1000	—
27	dieselbe	1794	Dezember 20.	desgl.	—	4	250	—
28	dieselbe	1795	Januar 13.	desgl.	—	4	200	—
29	dieselbe	1795	Juli 31.	französ. Kontribution	—	4	400	—
30	dieselbe	1795	November 4.	desgl.	—	4	300	—
31	dieselbe	1795	Dezember 1.	desgl.	—	4	100	—

32	Corpora pia zu Friedberg	1798	April 1.	französ. Kontribution	—	4	108	—
33	dieselbe	1798	Juli 1.	Abtragung von 1792	—	4	300	—
34	dieselbe	1799	Januar 19.	Lieferungen an die franz. Armee	Kriegskosten	4	130	—
35	dieselbe	1799	Oktober 18.	desgl.	—	4	500	—
36	dieselbe	1803	Dezember 3.	Abtragung von 1796	—	4	100	—
37	Engels, Heinrich, Erben .	1797	August 1.	Kriegskosten	—	4	300	—
38	dieselbe	1802	Oktober 1.	Generaltafelgelder	—	4	600	—
39	Engel Johann Martin Erben	1804	Januar 2.	desgl.	—	4	100	—
40	dieselbe	1805	März 16.	desgl.	—	4	1000	—
41	Franz (Adam)	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—	4	150	—
42	Fritz (Johannes)	1798	Januar 1.	desgl.	—	4	50	—
43	Füldeisches Legat . . .	1795	August 5.	französ. Kontribution	—	4	210	—
44	dasselbe	1797	März 6.	Fouragelieferung	—	4	40	—
45	Gerth, Kollektor (Konrad)	1792	November 6.	desgl.	—	4	200	—
46	derselbe	1794	Januar 23.	desgl.	—	4	500	—
47	derselbe	1797	Januar 1.	desgl.	—	4	1500	—
48	Grafs Wwe. (Oberpfarrer)	1796	September 23.	Kriegskosten	—	4	600	—
49	dieselbe	1817	August 13.	Abtragung von 1796	—	4	1000	—
50	Grossarts Tochter . . .	1800	Juli 1.	Lieferung an die franz. Armee	—	4	36	—
51	Günthers Kuratel (Thomas)	1795	Januar 13.	Fouragelieferung	—	4	90	—
52	dieselbe	1796	Mai 2.	französ. Kontribution	—	4	180	—
53	Hermanns Kinder (Joh.) .	1796	Mai 2.	desgl.	—	4	150	—
54	Hermanns We. (Adam) .	1804	März 4.	Generaltafelgeld	—	4	600	—
55	Hospital zu Friedberg .	1764	Januar 4.	ältere Kriegskosten	—	4	1170	—
56	dasselbe	1774	Februar 9.	desgl.	—	4	200	—
57	dasselbe	1795	November 4.	französ. Kontribution	—	4	600	—
58	dasselbe	1797	April 16.	Fouragelieferung	—	4	50	—
59	dasselbe	1798	Dezember 1.	Lieferungen an die franz. Armee	—	4	700	—
60	dasselbe	1799	Januar 15.	desgl.	—	4	250	—
61	dasselbe	1805	November 26.	Generaltafelgeld	—	4	200	—
62	dasselbe	1806	Juni 27.	desgl.	—	4	300	—
63	Jenkelin (Jungfrau) . .	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—	4	50	—
64	Knobels Kuratel	1797	Dezember 14.	desgl.	—	4	70	—
					Übertrag		23077	97

Nr.	Name und Wohnort der Gläubiger	Datum der Obligation Jahr	Monat	Verwendung eigentliche	der älteren abgetragenen Schuld	Zinsfuß %	Betrag des Kapitals fl.	Kr.
					Übertrag		23077	97
65	Körnerin Erben (Jungfrau)	1804	Februar 1.	Generaltafelgeld	—	4	1000	—
67	Kraft, Syndikus	1817	August 26.	Abtragung von 1796	Schanzarbeit in Mainz	4	200	—
68	Kreuter, Wilhelm . . .	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—	4	150	—
69	Kreuterin, Wwe. Maria Katharine (Erben) . .	1804	Juni 1.	Generaltafelgeld	—	4	80	—
70	Kromm, Johannes . . .	1797	August 1.	Kriegskosten	—	4	300	—
71	Kümmich, Rittmeister .	1795	Dezember 14.	französ. Kontribution	—	4	230	—
72	Lauerische Konkursmasse	1793	Februar 25.	französ. Fouragelieferung	—	4	23	21
73	Lemps Wwe. (Senator) .	1817	September 4.	Abtragung von 1796	Kriegskosten	4	2500	—
74	Leonhards Kuratel . . .	1802	Januar 23.	Generaltafelgeld	—	4	192	—
75	Löwensteins Kinder(Heinr.)	1802	August 1.	desgl.	—	4	100	—
76	Maier-u.Falkische Stiftung	1794	Dezember 20.	Kriegskosten	—	4	100	—
77	Möller, Frau Oberkammerrat	1795	Februar 23.	Fouragelieferung	—	4	570	—
78	dieselbe	1796	Mai 2.	französ. Kontribution	—	4	201	—
79	Müllers Erben, Schöff, Heinrich	1794	Januar 17.	Fouragelieferung	—	4	2000	—
80	Müllers Erben, Johannes .	1805	Dezember 20.	Generaltafelgeld	—	4	800	—
81	Neurer, Katharina . . .	1817	Oktober 15.	Abtragung von 1796	Kriegskosten	4	200	—
82	Neumeisterisches Legat .	1817	August 19.	Abtragung von 1798	desgl.	4	50	—
83	Neunobels Kuratel, Johs.	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—	4	75	—
84	Pfarrkirche zu Friedberg	1623	November 11.	zu den Drangsalen der spanischen und bayer. Garnison	—	4	166	40
85	dieselbe	1782	Juni 1.	Abtragung von 1757	ältere Kriegsschuld bei Anwerb des Reichskontingents	4	1000	—

86	Pfarrkirche zu Friedberg	1792 1793	Dezember 20. Oktober 29.	Fouragelieferung	—		4	500	—
87	dieselbe	1796	Juli 1.	französ. Kontribution	—		4	200	—
88	dieselbe	1797	Juni 1.	Fouragelieferung	—		4	100	—
89	Philippis Erben (Kaspar)	1796	Juli 1.	Kriegskosten	—		4	300	—
90	Präsenz zu Friedberg .	1757	Juli 1.	ältere Kriegskosten	—		4	300	—
91	dieselbe	1794	Dezember 1.	Fouragelieferung	—		4	400	—
92	dieselbe	1795	Januar 13.	desgl.	—		4	40	—
93	dieselbe	1796	November 28.	desgl.	—		4	50	—
94	dieselbe	1799	Februar 20.	Lieferungen zur französ. Armee	ältere Kriegsschulden bei Anwerb d. Reichskontingents		4	100	—
95	dieselbe	1803	Dezember 3.	Abtragung von 1796	Kriegskosten		4	50	—
96	dieselbe	1806	August 1.	Generaltafelgeld	—		4	40	—
97	Preußer, Heinrich . . .	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—		4	60	—
98	Reuß jun. (Wilhelm) erster Ehe Kinder	1804	Februar 1.	Generaltafelgeld	—		4	2000	—
99	Reuß, Tochter (Adolf). .	1817	August 27.	Abtragung von 1795	—		4	500	—
100	Ritzel, Christof	1796	August 11.	Kriegskosten	—		4	500	—
101	derselbe	1798	Januar 1.	desgl.	—		4	200	—
102	Rollhaus, Kuratel, Christof	1798	Januar 1.	desgl.	—		4	150	—
103	dieselbe	1805	Februar 7.	Generaltafelgeld	—		4	250	—
104	Rollhaus, Kuratel, Johannes	1817	August 27.	Abtragung von 1796	—		4	300	—
105	Rübsamens Erben, Christof	1797	Juli 1.	Fouragelieferung	—		4	100	—
106	Ruppels Frau Erben, Johs.	1796	September 14.	Kriegskosten	—		4	400	—
107	Sartorius Wwe. Erben (Schöff)	1793	Dezember 31.	Fouragelieferung	—		4	400	—
108	dieselben	1796	August 11.	Kriegskosten	—		4	500	—
109	Scheuermanns Erben . .	1798	Januar 1.	desgl.	—		4	100	—
*110	Schierholzische Kuratel .	1795	Juli 24.	Kontribution	—		4	700	—
111	dieselbe	1803	Dezember 3.	Generaltafelgeld	—		4	350	—
112	Schraterische Kuratel . .	1796	August 11.	Kriegskosten	—		4	30	—
						Übertrag		41635	58

Nr.	Name und Wohnort der Gläubiger	Datum der Obligation Jahr	Monat	Verwendung eigentliche	der älteren abgetragenen Schuld	Zinsfuß %	Betrag des Kapitals fl.	Kr.
					Übertrag		41635	58
113	Sebastianis Erben (Amtmann)	1798	Januar 1.	Kriegskosten	—	4	400	—
114	dieselben	1804	August 24.	Generaltafelgeld	—	4	800	—
115	Selbachin, Elisabetha . .	1798	Juni 1.	französ. Kontribution	—	4	45	—
116	Streb, Stadthauptmann .	1797	April 19.	Fouragelieferung	—	4	1000	—
117	Viehassekuranzkasse Friedberg	1805	Dezember 30.	Generaltafelgeld	—	4	50	—
118	Vitriarius Kuratel, Philipp	1817	August 25.	Abtragung von 1796	Schanzarbeit i. Mainz	4	200	—
119	Vonderauische Kinder .	1799	Februar 21.	Lieferung an die französ. Armee	—	4	400	—
120	Waisenhaus in Burgfriedberg	1801	März 17.	Generaltafelgeld	—	4	500	—
121	Walter v. Bauernheim (Heinr.)	1794	Januar 15.	Fouragelieferung	—	4	2500	—
122	derselbe	1804	Juni 1.	Generaltafelgeld	—	4	1000	—
123	Walter 2r daher (Johann Georg)	1817	Oktober 15.	Abtragung von 1805	Generaltafelgeld	4	1000	—
124	Wollweberzunft zu Friedberg	1798	Dezember 1.	Kriegskosten	—	4	50	—
125	Ludwigs Curatel, Conrad	1805	September 1.	Generaltafelgeld [1]	280 fl.			
					Zusammen 280 fl.		49 517	38

C. Stadtkriegsschulden nach 1807 oder dritte Klasse.[2]

1	Augustinerschule Friedberg	1807	Juni 1.	Generaltafelgeld	—	4	250	—
2	dieselbe	1808	August 19.	desgl.	—	4	300	—

3	Bergische Kuratel . . .	1817	August 22.	Abtragung von 1796	Schanzarbeit in Mainz	4	150	—
6	Leonhards Kuratel (Peter)	1817	August 21.	desgl. von 1796	Schanzarbeit in Mainz	4	300	—
7	Reuß, Tochter (Adolf). .	1807	Januar 26.	Generaltafelgeld	—	4	300	—
8	Wollweberzunft Friedberg	1807	September 15.	desgl.	—	4	24	—
						Zusammen	1324	—

Wiederholung.

Erste Klasse				14 920	22
Zweite „	280 fl.	und		49 517	38
Dritte „				1 324	
Betrag:	280 fl.	und		65 762	—

[1]) Dieses noch schuldige Kapital ist in das von Großherzogl. Regierungsdeputation aufgenommene Verzeichnis einzutragen vergessen worden.

[2]) Die Stadt blieb von 1802 bis 19. Januar 1809 in ihrer vorigen provisorischen Verwaltung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Außer diesen	65 762	—		
hat die Stadt Friedberg noch Kriegsschulden zweiter Klasse				
Von Nr. 9, 10, 11, 12, 20 und 66	3 200	—		
und dritter Klasse Nr. 4 und 5	2 350	—		
Vergleicht sich mit dem Verzeichnis von 1818 zu	71 312	—		
Note 1: Bei der Organisation 1809 betrugen die Schulden	99 587	1 3/8		
außer den von gnädigster Herrschaft übernommenen 14,950 fl.	28 275	—		
folglich sind in 9 Jahren von der Stadt abgetragen worden	5 550	1 3/8		
und wären 1809 der Stadt an Schulden mit obigen verblieben	33 825	1 3/8		
Note 2: Unter den der Stadt belassenen . . .			99 887	1 3/8
waren noch aus den älteren Zeiten verwendet				
a) von 1482—1708 unbekannt wofür	1 196	—		
b) zurückbezahlte Besoldung und Rechnungsguthaben von 1725 und 1743.	250	—		
c) restituierte Zehntpfennig von 1772	84	42		
d) Pfandschaftszinsen des Hrn. v. Wetzels von 1736	378	—		
e) zum Rathausbau von 1748 und 1757 . . .	4 680	—		
f) zum Stadtmauer-Pflaster und Chausseebau von 1721, 1775, 1776, 1777, 1789 und 1799 . . .	2 960	—		
g) zum neuen Pflasterbau von 1804	1 221	40		
und				
h) zu älteren Kriegskosten von 1623, 1734, 1757, 1762, 1764 und 1774	5 636	40		
Zusammen:	16 407	2		

Ausgezogen Friedberg, den 17. Juni 1820.

gez.: Kraft.

Anlage III.

Übersicht
der sämtlichen Schulden der Stadt Friedberg.

Aufgenommen im Monat September 1809.

Ziffer 1.

Verzeichnis

der Kapitalschulden nebst rückständigen Zinsen bei der vormaligen Friedberger Stadtschatzung.

Aufgenommen im September 1809.

Verfallzeit der Zinsen		Prozent	Kapital fl.	Kapital kr.	Zinsen bis September 1809 Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.
Jan. 1.	Herr Collector Gerth . . .	4½	1500		1	9	118	7	2
„ 1.	Heinrich Sebastian	5	400		1	9	35	—	—
„ 1.	Martin Engel	5	1100		2	9	151	15	—
„ 1.	Heinrich Preußer	5	60		3	9	10	15	—
„ 1.	Armenkasse	4	332	40	1	9	23	13	—
„ 1.	Herr Conrector Kleberger . .	5	100		3	9	18	45	—
„ 1.	Andreas Wagner	5	80		3	9	15	—	—
„ 1.	Herr Senator Lemp	5	100		1	9	8	45	—
„ 1.	Christof Rollhaus	5	150		4	9	35	37	2
„ 1.	Ferdinand Damm	5	50		3	9	9	22	2
„ 1.	Christof Ritzel	5	200		2	9	27	30	—
„ 1.	Scheuermanns Erben	5	100		3	9	18	45	—
„ 1.	Frau Fahndrich Grossin . .	5	1100		2	9	151	15	—
„ 1.	Herr Schöff Johannes Fritz .	5	50		3	9	9	22	2
„ 1.	Heinrich Kehr	5	200		2	9	27	30	—
„ 1.	Helene Kreutern	5	100		—	9	3	45	—
„ 1.	Wilhelm Kreuter	5	150		1	9	13	7	2
„ 1.	Herr Postmeister Helmolt .	5	120		1	9	10	30	—
„ 1.	Adam Franz	5	150		3	9	28	7	2
„ 1.	Jungfer Jenkelin	5	50		3	9	9	22	2
„ 1.	Herr Sen. Albr. Müller . . .	5	50		3	9	9	22	2
„ 1.	Peter Heß modo Bechstein Wwe.	5	50		5	9	14	22	2
„ 1.	Herr Schöff Kautz	5	50		3	9	9	22	2
„ 1.	Johannes Neunobel	5	75		3	9	14	3	3
„ 1.	Philipp Hartmann	5	170		1	9	14	52	2
„ 1.	Augustinerschule	5	100		3	9	18	45	—
„ 4.	Hospital	4	1170		2	8	124	48	—
„ 13.	Präsens	4	40		4	8	7	28	—
„ 13.	Leonhardt (abwesend) . . .	5	192		4	8	44	48	—

Verfallzeit der Zinsen		Prozent	Kapital fl.	kr.	Zinsen bis September 1809 Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.
Jan. 13.	Corpora	4	100		4	8	18	40	—
„ 13.	Thomas Günthers Erben	4	90		4	8	16	48	—
„ 15.	Heinrich Walther, Bauernheim	4½	2500		2	8	300	—	—
„ 15.	Hospital	4	250		2	8	16	40	—
„ 17.	Herr Schöff Müller	4½	2000		1	8	150	—	—
„ 18.	Susanna Schwalbin	4½	100		1	8	7	30	—
„ 18.	Franziska Rösin	4½	150		2	8	18	—	—
„ 19.	Corpora	4	130		4	8	24	16	—
Mai 18.	Hermann Bender	4	100		—	4	1	20	—
Jan. 21.	Adam Hermanns Wwe.	4	500		2	8	53	20	—
„ 21.	Johs. Hermanns Kinder	4	100		2	8	10	40	—
„ 23.	Collector Gerth	4½	500		2	8	60	—	—
„ 26.	Adolf Reußisches Kind	5	300		—	8	10	—	—
Febr. 1.	Jungfer Körnerin und Christian Reitz	4½	1000		1	7	71	15	—
„ 1.	Christian Müllers Kinder	5	50		1	7	3	57	2
„ 1.	Friedrich Reuß Erben	5	2000		2	7	258	20	—
„ 7.	Christof Rollhausens Curatel	4½	250		4	7	51	33	3
„ 9.	Frau Schöff Sartori	4½	200		1	7	14	15	—
„ 9.	Hospital	4	200		2	7	20	40	—
„ 14.	Corpora	4	70		4	7	12	50	—
„ 20.	Präsens	4	100		4	7	18	20	—
„ 22.	Johs. Hermanns Kinder	4	125		3	7	17	55	—
„ 23.	Frau Oberkammerrat Möller zu Braunfels	4	570		1	7	36	6	—
„ 26.	Augustinerschule Friedberg	5	200		3	7	35	50	—
März 1.	Adam Hermanns Witwe	4½	600		3	6	94	30	—
„ 6.	Füldeisches Legat	4	40		1	6	2	24	—
„ 12.	Christof Oberländer	5	400		2	6	50	—	—
„ 16.	Martin Engel	4½	1000		2	6	112	30	—
„ 17.	Burg Waisenhaus	5	500		2	6	62	30	—
„ 31.	Frau Bechsteinin	4	1000		2	6	100	—	—
April 1.	Ichel Cassella	5	1000		1	6	75	—	—
„ 1.	Corpora	4	108		4	6	19	26	1
„ 4.	Armenkasse	4	800		1	5	45	20	—
„ 6.	Hospital	4	50		2	5	4	50	—
„ 6.	Elisabetha Thomschütz	5	800		1	5	56	40	—
„ 6.	Fintzelische Kinder	4	100		2	5	9	40	—
„ 19.	Fähndrichs Streb	4½	1000		2	5	108	45	—
Mai 2.	Thomas Günthers Erben	4	180		4	4	31	12	—
„ 2.	Fr. Oberkammerrat Möller, Braunfels	4	201		1	4	10	43	—
„ 2.	Joh. Hermannsche Kinder	4	150		3	4	20	—	—
„ 2.	Frau Philippiin	5	700		2	4	81	40	—
„ 4.	Corpora	4	1000		4	4	173	20	—
„ 14.	Fähndrich Streb	4½	500		3	4	75	—	—
„ 21.	Augustinerschule Friedberg	4½	150		4	4	29	15	—
Juni 21.	Augustinerschule Friedberg	5	250		2	4	29	10	—

Verfallzeit der Zinsen		Prozent	Kapital fl.	kr.	Zinsen bis September 1809 Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.
Juni 21.	Pfarrkirche	4	1000		3	4	133	20	—
„ 21.	Pfarrkirche	4	100		3	4	13	20	—
„ 21.	Elisabetha Seelbachin	5	45		2	4	5	15	—
„ 21.	Armenkasse	4	150		1	4	8	—	—
„ 21.	Maria Katharina Kreutern	4½	80		2	4	8	24	—
„ 21.	Heinrich Walther, Bauernheim	4½	1000		2	4	105	—	—
„ 10.	Augustinerschule Friedberg	4½	200		3	3	20	15	—
„ 8.	Ignaz Kassella	5	1500		1	3	93	45	—
„ 28.	Hospital Friedberg	4½	300		2	3	30	22	2
Juli 1.	Präsens	4	300		4	3	51	—	—
„ 1.	Pfarrkirche	4	200		2	3	18	—	—
„ 1.	Frau Philippiin	5	300		2	3	33	45	—
„ 1.	Corpora	4	300		4	3	51	—	—
„ 1.	Christof Rübsamen	4	250		1	3	12	30	—
„ 1.	Fintzelische Kinder	5	100		2	3	11	15	—
„ 1.	Grosarths Tochter	4	36		1	3	1	47	2
„ 18.	Philipp Hartmann	4½	200		1	2	10	30	—
„ 24.	Schierholz	4	700		4	2	116	40	—
„ 28.	Postmeister Helmolt	5	450		2	2	48	45	—
„ 31.	Copora	4	400		4	2	66	40	—
„ 31.	Pfarrwitwenkasse	4	183		1	2	8	32	1
Aug. 1.	Armenkasse	4	100		1	2	4	40	—
„ 1.	Dieselbe	4	265		1	2	11	42	—
„ 1.	Adam Schuster	5	300		1	2	17	30	—
„ 1.	Heinrich Löbenstein	5	100		1	2	5	50	—
„ 1.	Hofrat Knorr	4	100		4	2	16	40	—
„ 1.	Heinrich Kehr	4	1500		2	2	130	—	—
„ 1.	Heinrich Engel	4½	300		2	2	29	15	—
„ 1.	Johannes Krom	4	300		2	2	26	—	—
„ 1.	Präsenz zu Friedberg	5	40		3	2	6	20	—
„ 1.	Joh. Schmidtische Kinder	5	62		1	2	3	39	—
„ 5.	Füldaisches Legat	4	210		1	1	9	6	—
„ 9.	Joh. Hieronimus Kinder Kuratel	5	150		2	1	16	15	—
„ 11.	Bürgerm. Werner	4½	1000		2	1	93	45	—
„ 11.	Georg Rausch	4½	500		3	1	69	22	2
„ 11.	Wilh. Weckers Wwe. Erben	5	2500		1	1	135	25	—
„ 11.	Frau Schöff Sartorin	4½	500		1	1	24	22	2
„ 11.	Christof Ritzel	4	500		2	1	41	40	—
„ 11.	Philipp Hartmann	4	150		1	1	6	30	—
„ 11.	Schrader	4	30		4	1	4	54	—
„ 11.	Amtmann Wieseners Erben	5	500		2	1	52	5	—
„ 11.	Heinrich Kehr	4	1500		2	1	125	—	—
„ 11.	Boppisches Kind	4	44		4	1	7	11	—
„ 11.	Augustinerschule Friedberg	5	300		1	1	16	15	—
„ 11.	Senator Lemp	5	1000		1	1	54	10	—
„ 11.	Veit Wölfert	4	300		3	1	37	—	—
„ 24.	Adam Söllner	4½	400		2	1	46	52	2
„ 24.	Heinrich Sebastiani	4½	800		2	1	75	—	—

Verfallzeit der Zinsen		Prozent	Kapital fl.	Kapital kr.	Zinsen bis September 1809 Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.
Aug. 30.	Otto Balthasar Walzin Wwe.	4½	1000		1	1	48	45	—
„ 27.	Postmeister Helmolt	5	500		2	1	52	5	—
„ 27.	Anton Günther Wüstenfeld .	4½	1100		1	1	4	52	2
Sept. 1.	Frau Bechsteinin	4	150		2	1	12	30	—
„ 1.	Barfüßerschule Friedberg . .	4½	100		3	1	13	52	2
„ 3.	Susanna Schwalbin	4½	300		1	—	13	30	—
„ 3.	Augustinerschule	4	96		4	—	15	22	2
„ 14.	Konrad Ludwig	4½	280		4	—	50	24	—
„ 14.	Hetzelische Kinder	4½	173	40	1	—	7	47	—
„ 14.	Johannes Ruppel	4½	400		2	—	36	—	—
„ 15.	Jungfer Körnerin	4½	100		2	—	9	—	—
„ 15.	Wollenweberzunft Friedberg .	5	24		2	—	2	24	—
Feb. 15.	Herr Dannreuther	5	450		—	7	13	7	2
Sept. 23.	Frau Oberpfarrer Graf . . .	4	600		1	—	24	—	—
„ 23.	Johs. Walzische Kinder . . .	4½	560		2	—	50	24	—
„ 28.	Armenkasse	4	100		1	—	4	—	—
Okt. 10.	Heinrich Engel	5	600		—	11	27	30	—
„ 10.	Corpora	4	500		3	11	78	20	—
„ 10.	Jungfer Körnerin	4½	200		1	11	17	15	—
„ 10.	Ignaz Kassella	5	1000		2	11	145	50	—
„ 10.	Pfarrkirche	4	500		1	11	38	20	—
Nov. 1.	Fr. Schwabs Kuratel	5	200		3	11	39	10	—
„ 1.	Jakob Höhnerin Wwe. . . .	4	200		—	11	7	20	—
„ 1.	Fintzelische Kinder	5	50		1	11	4	47	2
„ 4.	Hospital	4	600		1	10	44	—	—
„ 4.	Corpora	4	300		3	10	56	—	—
„ 4.	Collector Gerth	4½	200		1	10	16	30	—
„ 8.	Augustinerschule	4	500		3	10	76	40	—
„ 11.	Präsens	4	60		3	10	9	12	—
„ 16.	Augustinerschule	4	600		3	10	92	—	—
„ 16.	Karl Hauchstädt	4	400		1	10	29	20	—
„ 26.	Ambros Müller sen.	4½	150		1	10	12	22	2
„ 28.	Präsens	4	50		3	10	7	40	—
„ 28.	Armenkasse	4	186	57	—	10	6	12	—
Dez. 1.	Präsens	4	450		3	10	69	—	—
„ 1.	Corpora	4	250		3	10	38	20	—
„ 1.	Corpora	4	100		3	10	15	20	—
„ 1.	Ludwig Langsdorf	4	400		3	10	61	20	—
„ 1.	Hospital	4	700		1	10	51	20	—
„ 1.	Wollweberzunft	5	50		2	10	7	5	—
„ 1.	Philipp Hartmann	5	100		—	10	4	10	—
„ 3.	Schierholz	4	350		3	9	52	30	—
„ 3.	Corpora	5	100		3	9	18	45	—
Nov. 26.	Hospital Friedberg	4½	200		2	9	24	45	—
Dez. 3.	Präsens	5	50		3	9	9	22	2
„ 3.	Christ. Müller Kinder . . .	4½	100		1	9	7	52	2
„ 14.	Karl Hauchstädt	4	300		1	9	21	—	—
„ 14.	Schöff Schmid	4	230		2	9	25	18	—

Verfallzeit der Zinsen		Prozent	Kapital fl.	kr.	Zinsen bis September 1809 Jahr	Monat	fl.	kr.	pf.
Dez. 14.	Knobelische Kinder	4	70		3	9	10	30	—
„ 20.	Corpora	4	200		3	9	30	—	—
„ 20.	Maierische und Falckische Stiftung	4	100		3	9	15	—	—
„ 20.	Johs. Müller	5	800		2	9	110	—	—
„ 30.	Viehassekuranz Friedberg . .	4½	50		1	9	3	56	1
„ 31.	Frau Fähndrich Grossin . .	5	1000		2	9	137	30	—
„ 31.	Frau Schöff Sartori	4½	400		1	9	31	30	—
Feb. 25. 1807	Lauerische Konkursgelder . .	—	23	21	16	7	—	—	—
Juli 28.	Wollenweberzunft dahier 24 fl.								
	Betrag:		68702	38			7128	21	3

Hierunter befinden sich:

	fl.	kr.
1. Unverzinslich	23	21
2. Zu 4 vom Hundert verzinslich	24117	37
3. Zu 4½ vom Hundert	21143	40
4. Zu 5 vom Hundert	23418	—
	68702	38

Vergleicht sich und erfordern jährlich an Zinsen

	fl.	kr.	pf.
Zu 4%	964	42	1
Zu 4½%	951	27	3
Zu 5%	1170	54	—
Jährlicher Bedarf	3087	4	—

Ziffer 2.

Verzeichnis
der Kapitalschulden der ehemaligen Friedberger Stadtrente.

Aufgenommen im September 1809.

Verfallzeit der Zinsen	Die Zinsen sind bis 1808 bezahlt	Prozent	Kapital fl.	kr.
Januar 12.	Amtmann Runckel	4	1600	—
„ 12.	Martin Engel	4	900	—
Juni 6.	Pfarrkirche	4	166	40
Juli 4.	Derselben	4	180	—
„ 4.	Hospital in 5 Kapitalien	4	808	—
Januar 12.	Augustinerschule	4	300	—

Verfallzeit der Zinsen	Die Zinsen sind bis 1808 bezahlt	Prozent	Kapital fl.	kr.
April 20.	Augustinerschule	4	200	—
Mai 28.	Derselben	4	150	—
Juli 6.	Derselben	4	200	—
August 20.	Derselben	4	400	—
Februar 20.	Derselben	4	100	—
November 11.	Derselben	4	22	30
Januar 9.	Derselben	5	150	—
„ 12.	Derselben	4	200	—
„ 12.	Präsens eigentlich pia Corpora	4	600	—
Mai 1.	Derselben	4	283	30
September 7.	Derselben	4	270	—
März 16.	Derselben oder pia Corpora	4	190	—
Juli 4.	Derselben do.	4	90	—
„ 18.	Derselben do.	4	84	42
„ 21.	Derselben	4	350	—
„ 21.	Derselben oder pia Corpora	4	130	—
Januar 12.	Kausenisches Legat in 2 Kap.	4	350	—
März 30.	Georg Gros	5	250	—
Dezember 3.	St. Leonhards-Kirche	$3^1/_2$	500	—
Januar 14.	Johannes Ruppel	5	200	—
„ 14.	Philipp Ruppel	5	300	—
9. Februar u. 23. November	Amtm. Wüstenfeld modo Weller	4	2000	—
Dezember 1.	Armenkasse	4	300	—
„ 1.	Adam Bender	5	1000	—
22. Februar u. August	Vonderauische Kinder	5	1500	—
Juli 1.	Fähndrich Streb	5	600	—
Januar 10.	Kaspar Philippis Erben	5	200	—
„ 3.	Johannes Wagner	5	200	—
Juli 4.	Philipp Wüstenfeld Kuratel	5	350	—
„ 12.	Kaspar Preußers Wwe.	5	300	—
Januar 3.	Jungfer Jenkelinnen	5	300	—
	Betrag:		15785	22

Hierunter befinden sich:

1. Zu $3^1/_2$ vom Hundert . . . . . 500 fl. — kr.
2. Zu 4 vom Hundert . . . . . 9935 fl. 22 kr.
3. Zu 5 vom Hundert . . . . . 5350 fl. — kr.

Vergleicht sich		15785	22

und erfordern jährlich an Zinsen:

1. Zu $3^1/_2$ % . . . . . 17 fl. 30 kr.
2. Zu 4 % . . . . . 397 fl. 25 kr.
3. Zu 5 % . . . . . 267 fl. 30 kr.

Jährlicher Bedarf 682 fl. 25 kr.

Ziffer 3.

Verzeichnis

der bei dem vormaligen Friedberger Stadtschätzungsamt übergebenen noch unbezahlten und unverzinslichen Schulden.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Konrad Dannreuther für die im Jahr 1808 auf Kosten der Stadt einquartierten hohe Offiziers noch laut Rechnung	366	13		
Note: Am 7. Januar 1809 wurde sich mit demselben dahin verglichen, daß Herr Dannreuther nachdem er schon hierauf am 7. Dezember 1808 50 fl. und am 7. Januar 1809 50 fl. also . . . abschläglich bezahlt erhalten hatte, auf den Fall, daß ihm die schuldige Obligation von 900 fl. binnen einem Viertel Jahr abgetragen wurde, von den restierenden	100			
200 fl., wenn dieses aber nicht geschehe, nur die ungraden 66 fl. 13 kr. nachlassen zu wollen versprach. Nachdem ihm aber am 17. Februar 1809 nur einstweilen auf jene Neunhundert 450 fl. zusammengebracht und abgetragen werden konnten, so ließ sich derselbe in Gemäßheit des Vergleichs gefallen nach seiner ausgestellten Quittung die Hälfte der versprochenen Summe nachzulassen mit	266	13		
und hat derselbe also nur noch zu fordern . .	100		166	13
2. Der Herr Ratsschöff Maul hatte für vom 13. Februar bis 28. Dezember 1806 auf Kosten der Stadt verpflegte Offiziere zu fordern laut Rechnung	536	38		
Nachdem hierauf schon abschläglich bezahlt waren 436 fl. 38 kr., so machte die Schatzungsdeputation in Auftrag des hiesigen Stadtrats vorzüglich in Hinsicht der hohen Ansätze in dieser Rechnung dem Herrn Maul den Vorschlag diese hundert Gulden und endlich wenigstens 50 fl. in Güte nachzulassen, ja es wurden ihm hierauf am 7. Januar 1809 um ihn dazu geneigter zu machen, noch weiter abschläglich bezahlt 50 fl. demohngeachtet aber von demselben erklärt, daß er nicht mehr als 30 fl. nachlassen könne, weshalb diese Sache auf sich beruhen und	486	38		
also die Forderung blieb			50	
3. Jakob Oberländer forderte zwar in einer Schmidtrechnung	72	26		
und erhielt darauf schon abschläglich bezahlt .	35			
Da aber in dieser Rechnung 1. zwei Bütten Kohlen täglich, welche nach Aussage der übrigen Schmiedmeister unmöglich verbraucht werden können, angesetzt sind, 2. die eine aufgerechnete Anweisung No. 1 ausdrücklich enthält, daß die Leute auf ihre				

	fl.	kr.	fl.	kr.
Kosten arbeiten sollen und 3. jede Bütte Kohlen ungeheuer übersetzt ist, so daß eigentlich die ganze Rechnung von der Deputation auf 29 fl. 25 kr. hätte moderiert werden können, gleichwohl demselben die schon darauf bezahlten 35 fl. angeboten, von ihm aber nicht . . . . . angenommen worden sind, so beruhet dessen Forderungsrest, da er viele Schatzung schuldig ist, auf Abrechnung.			37	26
4. Johannes Schmidts Erben laut Rechnung von	97	48		
worauf bezahlt waren am 1. Juli 1806	40	—		
statt des Restes von	57	48		
laut des Vergleichs vom 6. Oktober 1808 auf . . heruntergesetzt.	30			
Worauf dieselben an rückständiger Schatzung schuldig sind				
1. Johannes Schmidt von 1806 Schatzung und Kriegssteuern 7 fl. 30 kr.				
dergleichen von 1807 5 fl. 48 kr.				
2. dessen Kinder als Joh. Münchs Enkel und Erben von 1806 Schatz- und Kriegssteuern 3 fl. 6 kr. 3 pf.				
von 1807 desgl. 15 „				
von 1808 desgl. 15 „				
die $2^1/_2$ Ziel Extrasteuern mit 3 „ 3 „	16	$58^1/_2$		
bekommen also nur noch heraus			13	$1^1/_2$
worauf Herr Amtmann Runckel laut übergebenem Zettel für zu Kohlen vorgestreckte 8 fl. Arrest verlangt hat.				
Betrag	—	—	266	$40^1/_2$

Ziffer 4.

Verzeichnis

der bei der ehemaligen Stadtrente rückständig gebliebenen Zinsen und anderer städtischen unverzinslichen Schulden.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die an hiesige pia Corpora schuldige sogenannte verakkordierte			90			
wovon gnädigste Herrschaft nunmehr das Kapital übernommen hat mit	2250					
sind von den Jahren 1805, 1806 und 1807, sodann bis 30. Juni 1808 im Rückstand und müssen also von $3^1/_2$ Jahr bezahlt werden mit					315	

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Die Zinsen von dem der Stadt Frankfurt schuldigen Pfandschilling von . . .	5000					
im 22 fl. Fuß, wovon das Kapital jetzt ebenfalls gnädigste Herrschaft übernommen hat, stehen gleichfalls von der Verfallzeit Herbstmeß 1806 und 1807 jährlich mit			218	11		
zurück und sind also zu bezahlen . . .					436	22
3. Die Zinsen von dem Isenburger Pfandschilling, den die Burg Friedberg an sich gebracht, und die gnädigste Herrschaft gleichmäßig übernommen hat mit . . .	1000					
kleinen Gulden ad 54 kr. also von 900 fl. zu 4 % mit jährlichen			36			
sind weil die Burg Friedberg des öfteren Anbietens ohnerachtet solche nicht angenommen hat von den Jahren 1803 einschließlich bis 30. Juni 1808 also von $5\frac{1}{2}$ Jahr unberichtigt geblieben mit					198	
4. Ebenso stehen von dem alten Pfandschilling der Burg Friedberg zu	4000					
sodann von den weiteren	1400					
kleinen Gulden ad 54 kr. aus dem nämlichen Grund nachstehende Zinsen nämlich						
a) von den 4000 kleinen Gulden oder 3600 fl. zu 4 % jährlich . . 144 fl.						
b) von den 1400 kleinen oder 1260 fl. zu 5 % . . . . . 63 „						
welches die jährlichen unter der Rubrik: Hic dederund verrechneten			207			
von $5\frac{1}{2}$ Jahr					1138	30
Hat das hiesige Hospital für hiesige Stadt bei der Knappschaftskasse						
5. zu Nauheim auf seine verpfändeten Güter aufgenommen					3000	
wogegen demselben bekanntlich gewisse Grundzinsen von der vormaligen Stadtrente zur Deckung der Zinsen überlassen worden sind.						
6. Ist hiesige Stadt an gnädigste Herrschaft laut Abrechnung vom 15. Juli 1809 schuldig	2161	$56\frac{1}{8}$				
und hat, da hierauf bereits bezahlt sind .	1000					
dahin noch zu bezahlen					1161	$56\frac{1}{8}$
Betrag:	—	—	—	—	6249	$48\frac{1}{8}$

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.